Horner
HORNER

PROGRAMM

DES

K. K. STAATS-OBER-GYMNASIUMS

ZU

50 fl

WR.-NEUSTADT

AM

SCHLUSSE DES SCHULJAHRES 1877/78.

WIENER-NEUSTADT 1878.

SELBSTVERLAG DES K. K. STAATS-OBER-GYMNASIUMS.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

PROGRAMM

DES

K. K. STAATS-OBER-GYMNASIUMS

ZU

WR.-NEUSTADT

AM

SCHLUSSE DES SCHULJAHRES 1877/78.

Inhalt:

WIENER-NEUSTADT 1878.

SELBSTVERLAG DES K. K. STAATS-OBER-GYMNASIUMS.

Druck von A. Klinger in Wr.-Neustadt.

Beiträge zu Cäsar.

I. Theil.

Von

Anton Horner.

Wegen der kurzen Zeit, die zur Drucklegung und zur Durchsicht der Druckbogen gegönnt war, ist nachstehendes Verzeichnis der **Berichtigungen** und **Nachträge** nötig geworden.

Seite 6, Zeile 14 von oben lies Jahre statt Jahr, ebenso Zeile 17.

„ 7, „ 2 „ „ „ gallicum st. Gallicum.

„ 8, „ 1 „ „ „ zweitbesten st. zwei besten.

„ „ „ 16 „ „ setze vor „die“ einen Beistrich.

„ „ „ 19 „ „ lies anführe st. an-führe.

„ „ „ 1 „ unten (Text) lies folgen st. olgen.

„ „ Anm. 2, Z. 2 setze hinter Thuan einen Punkt vor dem Beistrich.

„ 11, Zeile 7 von oben setze hinter Haun einen Punkt.

„ „ „ 12 „ „ lies hier, wie später, bekantlich, ebenso Kentnis, Erkentnis u. ä. st. bekanntlich, Kenntnis, Erkenntnis u. ä.

„ „ „ 17 „ „ „ Konjunktive st. Conjunctive und so unten Anm. 1, Z. 2 Konj. st. Conj.

„ „ „ 4 „ unten (Text) lies erscheint st. erscheine.

„ 12, „ 10 „ oben lies 15. st. 18

„ „ „ 14 „ „ „ gelesen zu st. gelesenzu.

„ „ „ 19 „ „ „ nämlich st. nemlich und so immer.

„ „ „ 22 „ „ „ subjektiv u. Z. 28 subjektiv, objektiv, Z. 30 objektiv, Z. 34 subjektiven und objektiven st. subjectiv, objectiv etc.

„ „ Anm. 4, Z. 1 lies Conjunction und Oratio obliqua st. Conjunktion und oratio obliqua; Z. 2 Konj. st. Conj.

„ 13, Zeile 7 von oben lies sua st. sus.

„ „ „ 15 „ „ „ Interpunction st. Interpunktion u. so immer.

„ „ „ 16 „ „ tilge den Beistrich hinter Procksch u. lies nämlich st. nemlich.

„ „ „ 20 „ „ setze pro- ans Ende der folgenden Zeile.

„ „ „ 5 „ unten (Text) lies quod st. cum.

„ „ Anm. 2 lies Historische st. historische.

„ 14, Zeile 11 von oben tilge die Anführungszeichen zwischen cum und susceperit.

„ „ „ 15 „ unten (Text) lies: Treulosigkeit. Diese . . st. Treulosigkeit; diese . .

„ „ „ 13 „ „ „ „ adventu st. aduentu.

„ „ „ 10 „ „ „ setze hinter nec einen Punkt.

„ „ „ 5 „ „ lies si st. vi.

„ „ „ 3 „ „ setze vor quin einen Beistrich.

„ „ Anm. 2, Zeile 2 setze vor ob st. des Beistriches einen Strichpunkt.

„ „ „ 4, „ 2 tilge den Beistrich hinter qui.

„ „ „ 7, lies klass. st. class.

„ 15, Zeile 4 der 3. Anm. lies codd. st. Cod.

„ „ Anm. 6 tilge den Punkt hinter „Verbs“.

„ 16, Zeile 7, 16 und 20 von oben lies comparativischen (m) st. komparativischen (m).

„ „ „ 9 von unten (Text) lies §. 10 st. 5. 10.

„ „ „ 2 „ „ „ „ Volke seine st. Volkes eine.

„ 17, „ 5 „ oben lies mitinbegriffen st. mit inbegriffen.

Seite 17, Zeile 15 von oben lies konnte. Es geschah Letzteres st. konnte; es geschah letzteres.
„ „ „ 4 „ unten (Text) lies nämlich st. nemlich, ebenso S. 18, Z. 7 v. o.
„ 18, „ 11 „ oben lies Konjunktiven st. Konjunctiven.
„ „ Anm. 4, Zeile 1 lies codd. st. Cod.
„ 19, Zeile 12 von oben lies necessitate st. necessaritate.
„ „ „ 5 „ unten (Text) lies Treiben st. Treibes.
„ „ Anm. 1, Zeile 1 lies cedere st. eedere und Anm. 3, Zeile 5 ebenso st. sbenso.
„ 20, Zeile 13 von unten (Text) lies Correlativpronomens st. Korrelativpronomens, ebenso S. 33, Z. 11 u. 23 und S. 38, Z. 11 u. 21 Correlativ- st. Korrelativ-.
„ „ „ 3 „ unten (Text) lies reliqua st. reliquae.
„ „ „ 2 „ „ „ tilge den Beistrich hinter Siculos.
„ 21, „ 12 „ oben lies „aus dieser Lesart“ st. daraus.
„ „ „ 8 „ unten (Text) lies necessaria st necessario.
„ „ „ 1 „ „ „ „ Perfekt st. Perfektum, ebenso S. 22, Z. 1 oben.
„ 22, „ 16 „ oben lies atque st. atpue.
„ „ Anm. 4, Zeile 2 lies (=Bong. I., . .) st. (—Bong. I., . .)
„ 23, Zeile 2 von oben lies frater st. Frater.
„ „ „ 19 u. 18 von unten (Text) streiche „würde“.
„ „ „ 6 von unten (Text) lies Cognito st. Cognite.
„ 24, „ 10 „ oben lies weist st. weisst.
„ „ „ 2 „ unten (Text) setze sie zwischen und und klammern ein.
„ „ Anm. 5 lies 17 st. 16.
„ „ „ 6 füge hinzu: Anm. 3, S. 15.
„ 25, Zeile 10 von unten (Text) lies Interpunction st. Interpunktion und setze hier wie Z. 12 und letzte Zeile vor quo einen Beistrich.
„ „ „ 9 und 8 waren nicht zu trennen.
„ 26, „ 21 von unten (Text) setze vor equites ein Anführungszeichen, tilge Z. 18 den Beistrich hinter „Theile“ und setze
„ „ „ 14 „ „ hinter 10 einen Punkt.
„ „ „ 3 „ „ lies erneuerten st. orneuerten.
„ „ Anm. 1, Zeile 1 tilge den Punkt hinter aliquot.
„ 27, Zeile 12 von unten (Text) lies I. st. f.
„ „ „ 5 „ „ „ tilge den Beistrich hinter quibus und den Punkt hinter 3 in der 9. Zeile.
„ „ „ 3 „ „ „ lies accideret st. acciteret.
„ 28, „ 9 „ „ „ „ das st. des.
„ 29, „ 6 „ oben lies Structur st. Struktur und Z. 14 Conjectur st. Konjektur, ebenso S. 37, Z. 15 von unten.
„ „ „ 23 „ „ setze vor da einen Strichpunkt st. des Beistriches.
„ „ „ 25 „ „ lies unbewaffnet st. nnbewaffnet.
„ „ „ 7 „ unten (Text) setze vor „schreibt“ einen Beistrich, ebenso Anm. 2, Z. 2 hinter Kampfes.
„ „ „ 1 „ „ „ lies vom st. vem.
„ 30, „ 13 „ oben setze st. des Punktes ein Fragezeichen.
„ „ „ 13 „ unten lies: so wird man . . st. und man wird . .
„ „ „ 3 „ streiche die Klammern bei acceperant.
„ „ Anm. 1, Zeile 2 lies Histor. st. histor. und Anm. 3, Z. 3 tilge den Punkt hinter Familie.
„ 31, Zeile 14 von oben setze vor VI einen Beistrich.
„ „ „ 1 „ unten (Text) lies indem st. in dem und Anm. 1, Z. 3 lies Oratio st. oratio.
„ 32, „ 19 „ oben lies Charakter st. Character, ebenso S. 39, Z. 6 von unten (Text) Charakters st. Characters.
„ „ „ 19 „ unten (Text) setze zwischen diebus u. possint das Verb deduci ein.
„ „ „ 2 „ „ „ lies velit ist u. ferner, wie st. velitist u. ferner wie.
„ „ Anm. lies codd. st. cod.
„ 33, Zeile 18 von oben tilge den Punkt vor allein, setze Z. 23 vor „als“ einen Beistrich.
„ „ „ 25 „ „ lies dennoch st. denuch und Z. 29 der st. dcr.

Seite 33, Zeile 31 u. 33 von oben lies Indikativ st. Indicativ, ebenso S. 34, Z. 19 v. o.
„ „ Anm. 4 lies Kühnast st. Kühnert.
„ 34, Zeile 15 von oben lies vermeiden st. vesmeiden.
„ „ „ 16 „ unten „ zwischen st. swischen und Z. 15 Oratio st. oratio.
„ „ „ 12 „ „ setze: statt;
„ 35, „ 6 „ oben Z. 18 u. 14 von unten (Text) und S. 36, Z. 4 tilge den Punkt hinter „Verb".
„ „ „ „ „ „ setze vor „sondern" einen Beistrich, ebenso Z. 22 v. u. vor „auf" und Z. 16 vor „bloss".
„ „ „ 8 „ unten (Text) lies augeatur st. ugeatur.
„ 36, „ 7 „ oben setze hinter Müller einen Beistrich.
„ „ „ 21 „ „ war Periculum und sine periculo bloss gesperrt zu drucken.
„ „ „ 23 „ „ lies Abmarschierens st. Abmaschierens, ebenso S. 39, Z. 19 v. o. vorbeimarschieren st. vorbeimaschieren.
„ „ „ 15 „ unten (Text) tilge den Beistrich vor „wegen".
„ „ „ 5 „ „ streiche die Worte: und er . . . bis empfehlen, ebenso S. 37, Z. 1 die Worte: wie §. 6 . . . bis übrigens (incl.)
„ 37, „ 6 „ oben tilge hinter Praes. die letzten zwei Punkte.
„ „ „ 17 „ „ setze nach sowie ein es ein.
„ „ „ 11 „ unten (Text) lies stimmen st. simmen.
„ „ „ 4 „ „ setze nach Stelle einen Beistrich.
„ 38, „ 5 „ oben „ „ quae einen Beistrich, ebenso Z. 17 hinter oder und nach H.
„ „ „ 5 „ unten (Text) tilge hinter Oudendorp den Beistrich.
„ „ „ 1 „ „ „ lies irrumpit st. errumpit.
„ „ Anm. 1, Zeile 6 lies zwei st. zwel, Z. 9 Bong. I., st. Bang. I. und tilge hinter J C B den Punkt.
„ „ „ 2, „ 1 „ das zweitemal exstra st. extra.
„ „ „ 3 setze vor Es und hinter wäre das Anführungszeichen mit Beistrich st. des Strichpunktes und dann: Die st. die.
„ 39, Zeile 1 tilge den Strichpunkt, setze die folgenden Worte in Parenthese und füge hinzu: Vielhaber's Vermutung (Z. f. öst. Gymn. XII., S. 61): procedit ex castris munitionisque, qua parte acies hostium confertissima est visa, irrumpit ist schon wegen des Wortes acies, wovon die Handschriften nicht die geringste Spur zeigen, abzuweisen, zumal sie nicht unumgänglich notwendig ist.
Seite 39, Zeile 12 von oben tilge den Punkt hinter 4.
„ „ „ 16 „ unten (Text) lies ausfallen st. auffallen und Z. 15 Betreffs st. Betreff's.
„ 40, „ 2 „ oben tilge den Bindestrich.
„ „ „ 16 „ „ lies hostium st. hostiam.
„ „ „ 13 „ unten setze als Anm. 2 zu „zeigen": Madvig, Adv. crit. II. S. 256. Note.
„ „ „ 10 „ „ füge hinzu: Dies zur Behebung etwaiger Bedenken derer, welche die handschriftliche Ueberlieferung mit der Lesart der Ausgaben vergleichen.
„ „ „ 7 „ „ (Text) lies convenerant st. con venerant.
„ „ Anm. 2 u. 3 setze auf S. 41 als Anm. 1 u. 2 und corrigiere S. 41, Z. 1 demnach 2 u. 3 in 1 u. 2.
„ 41, Zeile 10 von oben lies occurrit st. occurit.
„ „ „ 13 „ „ setze vor b. g. (nicht bg.) einen Strichpunkt, Z. 17 vor 83 einen Beistrich st. des Punktes, tilge daselbst den Punkt vor f und setze hinter f einen Punkt und einen Beistrich, setze Z. 18 v. o. nach quod noch einen Punkt.
„ „ „ 16 „ unten setze vor praecipit einen Doppelpunkt.
„ „ „ 15 „ „ streiche un und setze dafür: . . .
„ „ „ 14 „ „ lies interfectum, nicht interfestum.
„ „ „ 13 „ „ setze hinzu: Oudendorp las mit T U: petant.
„ „ „ 9 „ „ lies Konj. st. Conj.
„ „ „ 3 „ „ „ mochte st. möchte.

Seite 42, Zeile 2 setze hinzu: Der Konj. Impft. peterent ist wol von den Particc. Perff. proterritis und coniectis sowie vom Impft. videbat attrahiert, ähnlich wie VII. 86. 1 f: imperat, si sustinere non posset (so nur cod. Lov., alle anderen: possit), deductis cohortibus eruptione pugnaret (so die meisten und besten Handschriften, während Oudendorp, Ludwig pugnet lesen): id nisi necessario ne faciat der Konj. pugnaret sich der Zeit nach an das Part. Perf. deductis und an das Impft. posset anschliesst. Und so ist hier eher glaublich, dass dieser durch Attraction bewirkte Konj. Impft. peterent in den nach den folgenden Konjunktiven der Hauptzeiten sich richtenden Konj. Praes. petant verändert wurde (so die alles Unregelmässige durch das Regelmässige ersetzenden codd. T U) als, dass umgekehrt urspr. petant mit peterent vertauscht worden sei. Vgl. über derartige Attractionen der Tempora Fr. Peters De attractione quadam temporum ac modorum linguae latinae. Programm von Deutsch-Crone 1861.

Seite 63, Rubrik: Erste Klasse mit Vorzug, lies in der vierten Reihe 2 st. —.

A. H.

Einleitung.

Wer in der Litteratur über Cäsars Schriften nur einigermassen bewandert ist, dürfte bei der grossen Zahl von Beiträgen grammatischen, kritischen, sachlichen Inhalts, welche doch in der Regel die Textkritik und das Verständnis eher zu hemmen als zu fördern scheinen, auch diese Arbeit mit Mistrauen zur Hand nehmen. Dass ich es nun dennoch gewagt habe, auch mein Scherflein zum richtigeren Verständnis dieses so viel gelesenen Schriftstellers beizutragen, findet im Folgenden seine Erklärung.

Durch die Vorlesungen über die lateinische Syntax, welche mein verehrter Lehrer an der Universität in Wien, Dr. Emmanuel Hoffmann, im Wintersemester 1870/71 hielt, zum erstenmale dazu angeregt, habe ich schon seit längerer Zeit die Absicht, eine vollständige und möglichst gründliche Untersuchung über die Zeitenfolge bei Cäsar in konjunktivischen Sätzen, die von einem Praesens historicum abhangen, anzustellen[1], da mir weder die erste derartige Untersuchung von A. Hug[2], noch die spätere von A. Procksch[3] zu genügen scheint.

---

1) Da in diesem Punkte, wo es sich oft nur um einen Buchstaben handelt, die Handschriften vielfach schwanken und auch die heutigen Texte noch keine völlige Uebereinstimmung zeigen, so ist es gewiss keine vergebliche Mühe, die in Frage kommenden Lesarten auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung oder, wo diese uns im Stiche lässt, durch eine besonnene Kritik festzustellen und dann zu zeigen, ob in der Anwendung der Tempora und Modi im obbezeichneten Falle Gesetzmässigkeit oder blosse Willkür herscht. Jenen, welche meinen, die Wahl dieses oder jenes Modus, dieser oder jener Zeit sei ganz willkürlich und gesetzlos, möchte ich Herzog's Worte entgegenhalten, der da (N. Jahrb. f. klass. Philol. u. Pädag. Bd. XIV. S. 41 f.) sagt: „Alles Unregelmässige beruht entweder auf Willkür, und diese ist einem besonnenen Schriftsteller kaum zu verzeihen, oder auf traditionellem Gebrauche, und dann ist der Autor entschuldigt, oder auf einem versteckten, leicht zu ermittelnden rationellen Grunde, den man nachweisan muss." Aehnlich äussert sich G. T. A. Krüger in seinen trefflichen Untersuchungen aus dem Gebiete der lateinischen Sprache, 2. Heft (1821) S. 260: „Ungenügend ist es", sagt er, „wenn der Erklärer eines Schriftstellers auf dergleichen Abwechslungen der Tempora untereinander, insonderheit aber auf Abweichungen lateinischer Tempora von den im Deutschen an derselben Stelle zu setzenden als auf Eleganzen hinweist, ohne zugleich zu untersuchen, mit welchem Rechte ein gewisses Tempus an einer gewissen Stelle stehe, und, wo es sich thun lässt, den Grund der eleganteren Construction darzuthun."

2) „Die Consecutio temporum des Praesens historicum zunächst bei Cäsar" in den N. Jahrb. für klass. Philol. u. Pädag. 1860, Bd. 81, S. 877—887 von Arnold Hug.

3) Die Consecutio temporum bei Cäsar, von Dr. A. Procksch, Leipzig 1874.

Hug führt nämlich in seiner übrigens gediegenen Abhandlung die Stellen unvollständig an[1] und kann sich nur auf Nipperdey's und dessen Vorgänger Text[2] und kritischen Apparat stützen. Procksch gibt die Stellen weit zahlreicher an, bespricht sie genauer, zieht auch die Oratio obliqua in den Kreis seiner Untersuchungen, benützt aber nur dieselben kritischen Hilfsmittel wie sein Vorgänger, obwol ihm die so wichtigen Ausgaben von Frigell[3] und von Dübner[4] schon etliche Jahre bekannt sein konnten. Ueberdies leidet seine Arbeit an dem Mangel eines einheitlichen Gesichtspunktes und an Ungenauigkeit[5].

Wegen des reichen Materiales nun, das mir mit der Zeit angewachsen ist, sehe ich mich genötigt, den kritischen Theil der Arbeit abgesondert und zuerst zu vollenden, um für die eigentliche Untersuchung einen festen Boden zu gewinnen und dieselbe nicht durch viele eingestreute Nebenbemerkungen zu sehr auszudehnen. Hier aber habe ich mir wegen Mangel an Raum vorgenommen, auf Grund sorgfältiger Vergleichung der kritischen Apparate bei Oudendorp[6], Nipperdey, Frigell, Dübner[7]) und des kritischen Anhangs der commentierten Ausgabe von Kraner-Dittenberger (1877), dieser *gewissermassen zweiten Oudendorp'schen Ausgabe in uns geläufiger Form*, und mit Benützung der Karten von Göler und von Napoleon III.[8] und mehrerer kleiner Schriften **nur jene einschlägigen Stellen der Schrift De bello gallico** näher zu besprechen und festzustellen, **deren Text**

---

1) Vgl. auch Procksch a. a. O. in der Vorrede.

2) C. Julii Caesaris commentarii cum supplementis A. Hirtii et aliorum. Caesaris Hirtiique fragmenta. Carolus Nipperdeius recensuit, optimorum codd. auctoritates annotavit, quaestiones criticas praemisit. Lipsiae 1847. — Die Ausgabe von C. L. Schneider konnte ich nicht einsehen.

3) C. Julii Caesaris de bello gallico libri VII cum libro VIII. A. Hirtii. Recensuit, codices contulit, commentationibus instruxit Dr. Andreas Frigell. Vol. I. II. 1. u. III. 1. Upsalae 1861, nebst Kommentarier till Caesar. I. 1. u. I. 2. Ups. 1862.

4) C. Julii Caesaris commentarii de bellis gallico et civili, aliorum de bellis Alexandrino, Africano et Hispaniensi. Annotationibus instruxit F. Dübner. Parisiis. T. I. u. II.

5) Ueber Procksch's Abhandlung hat B. D. im Philol. Anzeiger, VII. Bd. 1. Heft, 1875, S. 43—46, ein jedenfalls zu günstiges Urtheil gefällt. Den Mangel an Uebersicht, sowie die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit in manchen Theilen kennt nur der genau, welcher diese Schrift nach verschiedenen Seiten hin durchsehen muss. Ich stimme nach meiner Erfahrung dem ziemlich abfälligen Urtheile seines letzten Recensenten, Rich. Müller (Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen 1878, S. 19), bei. Vgl. auch unten zu b. g. I. 17. 2 f.

6) C. Julii Caesaris de bellis gallico et civili Pompeiano nec non A. Hirtii aliorumque de bellis Alexandrino, Africano et Hispaniensi commentarii ad msstorum fidem expressi cum integris notis Dionysii Vossii, Joannis Davisii et Samuelis Clarkii cura et studio Fr. Oudendorpii, qui suas animadversiones ac varias lectiones adiecit. Ed. nova, auctior et emendatior, T. I. II. Studgardiae et Lipsiae 1822.

7) Von diesen Herausgebern ist (mit Herbeiziehung der Ausgabe von Schneider) nun ziemlich alles, was in Handschriften liegt, veröffentlicht. Vgl. Heller, Philol. XIX. S. 468, und W. Dittenberger in den Göttingen'schen Gelehrten Anzeigen 1870. St. 1. S. 9.

8) Atlas zu Cäsars Gallischem Kriege in 15 Karten und Plänen für Studierende und Militärs von W. v. Rüstow. Stuttgart. Geschichte Julius Cäsars. Atlas (Karten zum 1. u. 2. Theil) Wien 1865 u. 1866. „Die Karten (u. Beschreibungen)“ sagt Heller, Philol. XIX. S. 576, „hat jeder kritische Bearbeiter der Werke Cäsars ganz ebenso wie die geschriebenen Codices zu Rate zu ziehen, da in ihnen eine neue Klasse von Handschriften für die Feststellung des Textes aufgethan ist.“ —

noch schwankt oder manchen nach Inhalt oder Form bedenklich erscheint.

Bevor ich aber an die Ausführung meines Thema gehe, will ich, da die Ausgaben von Frigell und Dübner nicht vielen zu Gebote stehen, den Leser über die Handschriften des Werkes „Vom gallischen Kriege" nach deren Eintheilung und Beschaffenheit, und zum Schlusse über deren Benützung, sowie über die Handhabung der Kritik überhaupt orientieren.

Unter den **Handschriften des bellum gallicum** lassen sich ihrem Werte nach drei Familien unterscheiden[1]:

a) Die Familie jener Handschriften, welche ausserordentlich häufig durch Auslassung theils ganzer Sätze, theils einzelner Wörter, Silben oder Buchstaben fehlen[2], aber sonst die besten sind. Nipperdey nennt diese Handschriften **integri** und die fünf besten derselben optimi (s. unten S. 6 Anm. 3), Heller[3] dagegen gewiss viel bezeichnender **lacunosi.** Die Mehrzahl derselben hat nur das bellum gallicum. Dazu gehören:

1. der codex B o n g a r s i a n u s I. (**A** bei Nipperdey, Heller[4], Frigell, **B** bei Dübner) aus dem 10. Jahrhundert, welcher sich jetzt in der Stadtbibliothek von Amsterdam befindet und daher von Frigell A m s t e l o d a m e n s i s genannt wird. Nipperdey (a. a. O. S. 39) hält ihn für die allerbeste Handschrift, nicht so Frigell und Dübner (s. unter 3). Seitdem dieser Codex von Gruter, Oudendorp, Plüschke, Frigell und Dübner verglichen worden ist, scheint in ihm nichts mehr zweifelhaft zu sein. Mit ihm stimmt meistens überein[5]

2. der cod. M o y s i a c e n s i s (**M** bei Frig. u. Dübn.), der jetzt in der Pariser Bibliothek als Handschrift Nr. 5056 zu finden ist und dem 12. Jahrhundert angehört. Er wurde zuerst, aber nicht ganz, von Frigell eingesehen, von Dübner vollständig verglichen[6];

3. der cod. P a r i s i n u s I. (**B** bei Nipp. u. Heller, **P** bei Frig. u. Dübn.), ehemals cod. F l o r i a c e n s i s genannt. Denselben besitzt die Pariser Bibliothek als Cod. Nr. 5763. Er stammt aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrh.[7] und ist mithin die älteste Handschrift. Frigell und Dübner halten ihn und seinen Doppelgänger[8],

---

1) Ich gebe das Nachstehende nach den Notizen bei Nipp., Frig., besonders aber nach der Beschreibung der Handschriften bei D ü b n e r (I. p. XIX—XXVII) und nach den verdienstvollen Auseinandersetzungen J. H e l l e r's im Philol. XIII. S. 368 ff., XVII. S. 492—509, XIX. S. 466—469.

2) Beispiele hievon gibt Frigell a. a. O. III. 1. im 1. u. 3. Cap.

3) Philol. XIII. S. 369.

4) Philol. XIII. S. 368, wo Heller alle Handschriften, mit Ausnahme derer, die nur hie und da citiert werden, übersichtlich eintheilt, ebenso Philol. XVII. a. d. a. St.

5) Siehe Heller Philol. XIX. S. 469.

6) Vgl. Frigell a. a. O. I. S. VIII. u. II. 1. S. II., Dübner a. a. O. I. S. XX.

7) So Frigell a. a. O. I. S. V. gegen Nipperdey a. a. O. S. 40, der ihn theils im 9., theils im 12. Jahrh. geschrieben sein lässt.

8) Siehe besonders Frigell a. a. O. I. S. VIII. f. und Heller imPhilol. XIX. S. 468.

4. den cod. Vaticanus Nr. 3864 (**M** bei Heller) aus dem Anfang des 11. Jahrh., den sie Romanus (**R**) nennen, für die besten Handschriften des bellum gallicum. Von jenem hat Dübner die Lesarten von erster Hand nach Nipp. u. Frig. nochmals sehr sorgfältig aufgesucht, diesen aber für sich durch Kékulé vergleichen lassen, der die Lesarten der 1. und 2. Hand sehr gewissenhaft beachtete[1];

5. der cod. Vossianus I. (**C** bei Nipp. u. Heller, **V** bei Frig. u. Dübn., aber nur im I. Bd.) Er ist im Anfang des 11. Jahrh. geschrieben und befindet sich jetzt als Handschrift Nr. 53 in der Leydner Universitätsbibliothek. In den 3 ersten Büchern hat er viele Lesarten der 2. Familie, in den übrigen aber ist er dem Paris. I. sehr ähnlich. Er ist von Oudendorp und Frigell verglichen worden;

6. der cod. Egmondanus (**D** bei Nipp. u. Heller), der im Jahr 1345 geschrieben ist und an ziemlich vielen Stellen nicht gut corrigiert ist. Eine Abschrift desselben, wenn nicht etwa beide aus einem und demselben Codex abgeschrieben sind[2], ist

7. der cod. Vratislaviensis I. vom Jahr 1475 (**E** bei Nipp. u. Heller).

Ausserdem gehören zur 1. Familie noch folgende junge Handschriften von geringerer Bedeutung: cod. *Vossianus III.* (**F** bei Heller), *Vratislaviensis II.* (**G** bei Heller), *Gottorpiensis* oder *Hauniensis II.* (**H** bei Heller, **G** bei Frig.), der aus einem alten Codex abgeleitet ist; *Leidensis III.* (**I** bei Heller), *Bonnensis* (**L** bei Heller), *Petavianus* (**N** bei Heller), welcher mit dem Voss. I. viel Aehnlichkeit hat, nur dass er mehr, und zwar meist anders als die Handschriften der 3. Familie, corrigiert ist; ferner der cod. *Dresdensis I.* (**O** bei Heller, **D** bei Dübn.) aus dem 14. Jahrh. Nach den Lesarten der 1. Hand steht diese Handschrift im bellum gallicum den reineren Handschriften ziemlich nahe und zeigt manches gute; doch ist der ganze Codex von einer 2. Hand, die nicht viel jünger ist, corrigiert und der Vulgata assimiliert worden. Endlich ist auch der cod. *Vindobonensis II.* (**P** bei Heller) zu dieser ersten Familie zu rechnen.[3]

b) Die *zweite* Familie bilden jene Handschriften, welche besonders durch willkürliche Aenderungen und Zusätze fehlen[4], weshalb sie schon seit Schneider codices **interpolati** heissen. Sie sind für das bellum civile die fast allein massgebenden Handschriften, daher im II. Theile (Fort-

---

1) Dübner (I. S. XIX) nennt diese vier Handschriften, wenn sie übereinstimmen, collectiv **A**.

2) Dübner I. S. XXV.

3) Von allen diesen Handschriften berücksichtigt Nipperdey nur die 5 besten, d. i. A B C D E (s. oben 1. 3. 5. 6. 7.) und nennt sie optimi; alle anderen der 1. Familie rechnet er zu den deteriores (s. unter c.)

4) Vgl. Heller Philol. XIII. S. 369 und Frig. a. a. O. III. I. S. 13 ff. —

setzung) dieser Untersuchungen Näheres davon zu sagen sein wird; für das bellum Gallicum haben sie meist nur eine subsidiäre Bedeutung. Zu ihnen gehören:

1. cod. Parisinus II. (**a** bei Nipp. u. Heller, **T** dagegen bei Frig. u. Dübner, weil sie ihn Thuaneus nennen). Er befindet sich in der Pariser Bibliothek mit der Nr. 5764 und gehört ins 12. Jahrh. Derselbe ist sehr sorgfältig geschrieben und der beste in dieser Familie. Ihn verglich Beyerle für Nipp., worauf ihn Frig. u. Dübn. nochmals gewissenhaft durchgesehen haben;

2. cod. Leidensis I. (**b** bei Nipp. u. Heller, **L** bei Frig. u. Dübn.), jetzt der Codex Nr. 38 D in der Londoner Universitätsbibliothek, stammt aus dem 12. Jahrh., ist sehr sorgfältig geschrieben und stimmt meistens mit dem Paris. II. überein. Es hat ihn jedoch eine 2. Hand corrigiert, geordnet und oft sogar die Wortstellung und den Rythmus in Cäsars Sprache geändert. Er wurde dann zum drittenmale sorgfältig durchgesehen, wobei vieles früher vernachlässigte oder absichtlich getilgte zwischen den Zeilen und am Rande ergänzt wurde. Er ist von Oudendorp verglichen, von Frigell mehrmals eingesehen worden;

3. cod. Scaligeranus (**c** bei Nipp. u. Heller), ohne besonderen Wert;

4. cod. Vindobonensis I. (**f** bei Nipp. und Heller, **V** bei Dübner im II. Bd.). Diese Handschrift gehört der Hofbibliothek in Wien und ist mit Nr. 95 bezeichnet. Sie ist am Ende des 12. Jahrh. geschrieben und zählt im b. g. zu den schlechteren, in den übrigen Commentaren dagegen zu den besten Handschriften, da sie, wie E. Hoffmann an Dübner[1], für den er sie sorgfältig verglichen hat, schreibt, in der Mitte zwischen dem cod. Thuaneus (a) und dem Ursinianus (s. unten), doch jenem näher, steht und wol eigene Aenderungen, aber keine kühnen Interpolationen zeigt;

5. cod. Cujacianus (**d** bei Nipp. u. Heller), dessen Varianten Cujacius am Rande der Editio Gryphiana (1538) angegeben hat. Es ist zu bedauern, dass diese Handschrift nicht mit der gehörigen Sorgfalt ausgebeutet ist. Ueber ihr Alter sind wird nicht unterrichtet;

6. cod. Hauniensis I. (**e** bei Nipp. u. Heller, **H** bei Frig. u. Dübn.) aus dem 14. oder Anfang des 15. Jahrh. Seinen Wert haben erst Elberling[2] und Forchhammer[3] nachgewiesen. Die Lesarten

1) Dübner a. a. O. I. S. XXVI unten.

2) Observationes criticae ad Caesaris commentarios de bello civili. 1828. Ich kenne diese Schrift nicht näher.

3) Quaestiones criticae de vera commentarios de bellis civili, Alex., Afric., Hispan. emendandi ratione etc. J. N. G. Forchhammer. Hauniae 1852. Ich konnte diese Abhandlung nicht erlangen und musste mich deshalb mit den Ausführungen des Recensenten L. Müller in den N. Jahrb. f. Phil. u. Päd. Bd. 83 begnügen.

dieser Handschrift, der zwei besten der 2. Familie, hat Nipperdey nur nach den unvollständigen Mittheilungen Elberling's benützen können. Im b. civ. ist er eine Abschrift des

cod. Ursinianus oder Vaticanus Nr. 3324 (**g** bei Heller, **U** bei Frig. u. Dübn.), der dem 12. Jahrh. angehört. Er ist mit grosser Gewissenhaftigkeit und, wie es scheint, genauer als der cod. Paris. II. (Thuaneus), mit dem er im b. g. sehr ähnlich ist, geschrieben[1]. Für Dübner wurde er von Kékulé nochmals eingesehen.

Ferner gehören zur 2. Familie noch folgende minder wichtige Handschriften:

ein *codex vetus Ursini* (Vatic. Nr. 3323, **g** bei Heller), dann der codex *Andinus* (**h** bei Heller) und *Oxoniensis* (**i** bei Heller), welche beiden fast überall mit einander übereinstimmen und mehrmals, aber schlecht corrigiert sind[2].

c) Die dritte Familie besteht aus den übrigen (etwa 26) Handschriften die fast ohne Ausnahme im 14. oder 15. Jahrh. geschrieben sind. Sie haben für sich allein nur geringe Glaubwürdigkeit, weil sie ein verfälschtes Zeugnis abgeben, weshalb ich sie nicht namentlich an-führe[3].

So viel über Eintheilung und Beschaffenheit der Handschriften; es erübrigt noch anzugeben, wie man das handschriftliche Material zu benützen und überhaupt die Kritik zu handhaben hat.

Ueber die **Benützung der Handschriften** sagt Heller[4] im allgemeinen: „Im Ganzen ist der Text des bellum gallicum, (wie dies schon Schneider u. Nipperdey erkannt haben) nach den Lesarten der **integri** (1. Familie) zu geben; den **interpolati** muss an nicht wenigen Stellen, namentlich, wo sie die Lücken der „integri“ ausfüllen, jeder Herausgeber olgen; wie oft, hängt eben von dem individuellen Ur-

1) Vgl. Forchhammer a. a. O. S. 29 ff. (nach L. Müller a. a. O. S. 494).

2) Dübner, der alle Handschriften, mit Ausnahme der 4 besten der 1. Familie, mit Δ bezeichnet, nennt die codd. Thuan., Leid. I., Vind. I, Ursin. (I.), Andin. u. Oxon., in denen die Correctur fehlerhafter und etwas undeutlicher Stellen oder die vermeintliche Verbesserung des cäsarianischen Stiles vollendet ist, collectiv **sex** Δ, wenn sie übereinstimmen; stimmen aber nur 3 oder 4 davon miteinander überein, so sagt er tres Δ, quattuor Δ; die anderen Handschriften nennt er Δ **recentes**. Vgl. denselben a. a. O. I. S. XX.

3) Vgl. Heller Philol. XIII. S. 368 und Dübner's Uebersicht der Handschriften a. a. O. I. S. XXI—XXVII.

Nipperdey nennt alle Handschriften, die nicht zu den „optimi“ oder „interpolati“ gehören, **deteriores** und von diesen wieder jene, welche die sämtlichen Bücher über Cäsars Kriege umfassen, **mixti**. Heller (Phil. XIII. S. 368) glaubt aber den Namen „mixti“ im eigentlichen Sinne nur denjenigen deteriores geben zu dürfen, welche zwar das bellum gallicum im allgemeinen auch nach der 1. Familie geben, aber diese nach den interpolierten Handschriften nicht nur ergänzen und durch Aufnahme der übrigen Commentare vervollständigen, sondern auch stellenweise corrigieren. Sie bieten mithin bei gleicher Entstehung mit den anderen deteriores im b. g. einen Text, der aus dem Text der Handschriften der 1. und der 2. Familie gemischt erscheint.

4) Philol. XIII. S. 369.

theil jedes Herausgebers ab". Bestimmter spricht hierüber W. Dittenberger[1]. „Aus diesem Verhältnis (dass nämlich die bessere von Dübner mit A bezeichnete Handschriftenfamilie in zwei Zweige B M u. P R V zerfällt, die aus 2 verschiedenen Originalen stammen, welche selbst zwar wieder mittelbare oder unmittelbare Abschriften aus derselben Quelle, von einander aber unabhängig sind), aus diesem Verhältnisse also ergibt sich die für die Kritik des bellum gallicum wichtige Folgerung, dass, wenn bei nicht ganz unbedeutenden und nahe liegenden Abweichungen **B M mit sex** Δ gegen **P R V**, oder **P R V mit sex** Δ gegen **B M** zusammenstimmen, die dem einen Zweige der alten Familie mit der gesamten jüngeren gemeinsame Lesart im Archetypus gestanden haben muss, da es doch ausser aller Wahrscheinlichkeit liegt, dass dieselbe Veränderung der ursprünglichen Lesart ganz unabhängig von einander in zwei verschiedenen Handschriften vorgenommen worden sei. Diese Lesart ist daher, wenn nicht innere Gründe dagegen stehen, der anderen vorzuziehen". — Ich habe diese Grundsätze praktisch angewendet und gefunden, dass dies die allein richtige Art der Benützung unseres Handschriftenmateriales ist.

Wie Heller in diesem Punkte das Richtige gesehen hat, so halte ich auch an dem Grundsatze fest, den er betreffs des **kritischen Verfahrens** im allgemeinen aufstellt. „Ich halte es für die Aufgabe der richtigen Kritik", sagt er a. a. O. S. 498, „immer erst zu prüfen, ob die überlieferte Lesart nicht zu verstehen sei, und dann erst, wenn die ganze Diagnose die Ungesundheit herausgestellt hat, zum Heilmittel oder zum Messer zu greifen." Man erwarte demnach von mir nicht viel Conjecturen, die man ja in der Regel leichter machen[2] als eine schwere Stelle so erklären kann, dass sich ihre Ueberlieferung als richtig herausstellt. Wer eine angefochtene Stelle als echt erweist, hat gewiss ein grösseres Verdienst, als ein Conjecturalkritiker.

Nachdem ich nun dieses zur Belehrung jener, die nach der Berechtigung und nach dem Zwecke dieser Arbeit fragen, und zur Orientierung derer, welche sich etwa mit dem Folgenden näher beschäftigen wollen, vorausgeschickt habe, gehe ich zum Gegenstande selbst über. —

1) Göttinger Gelehrte Anzeigen 1870. St. 1. S. 14, 17 u. 21. —

2) So kommt man z. B. im 14. Cap. des VII. B. §. 5 ohne viel Nachdenken auf Conjecturen wie *obvia* oder *omnia* statt des offenbar unrichtigen a Boia, worüber später. Diese Vermutungen sind wenigstens nicht schlechter als die von Madvig (Adv. crit. II. 256) ausgesprochene: a b v i a. So dürfte VII. 35. 4 statt des überlieferten *captis* ein *sic aptis* (= *so beschaffen* d. i. so gedrängt, so vereinigt), nicht unpassender sein als die vielen sonst vorgeschlagenen Aenderungen; und so liessen sich uoch mehrere Beispiele für die Richtigkeit meiner obigen Behauptung anführen.

I. Buch.

Cap. VIII. §. 2. lesen alle[1] Herausgeber, ausgenommen Frigell, mit den besten und meisten Handschriften: Eo perfecto opere praesidia disponit, castella communit, quo facilius, si se invito transire conarentur, prohibere **possit.**[2]

Frigell hat mit einigen schlechteren Codices (cod. Rom. v. 2. Hand, Ursin., Haun I., Vratisl. I. und einigen jüngeren): posset aufgenommen. Er verweist[3] auf b. g. II. 17. 4 u. II. 18. 2, wo auch die besten und meisten Handschriften „possit“ haben, während doch nur das schlechter beglaubigte „posset“ richtig sein kann. Allein diese zwei Stellen sind mit der unsrigen nicht zu vergleichen, weil sie einerseits Consecutivsätze sind, deren Zeitenfolge bekanntlich manche Eigenheiten zeigt, andererseits das regierende Verb in einer historischen Zeit haben. Denkt man hingegen an Stellen wie V. 46. 4: Scribit Labieno, si reipublicae commodo facere posset, cum legione ad fines Nerviorum veniat oder an V. 11. 3: Labieno scribit, ut, quam plurimas posset, iis legionibus, quae sunt apud eum, naves instituat, wo die Conjunctive „veniat“ und „instituat“ ausser allem Zweifel stehen und „posset“ an beiden Stellen von den meisten und besten Handschriften geboten wird, so wird man hier mit Oudendorp den besten Handschriften folgen müssen.

Cap. VIII. §. 3 lautet jetzt zwar allgemein: . . . . negat se more et exemplo populi Romani posse iter ulli per provinciam dare et, si vim facere **conentur,** prohibiturum ostendit; ich führe aber diese Stelle dennoch an, weil (Kraner-) Dittenberger noch in der 7. Aufl. (1870) conarentur las und Procksch[4] ihm hierin beistimmt. Mit welchem Rechte *conarentur* gesetzt war, vermag ich nicht zu erkennen, da weder eine Handschrift[5] noch ein innerer Grund dazu bestimmen konnte, vielmehr die Rücksicht darauf, dass die Art der Bedingung nicht zweifelhaft erscheine, „conentur“ hätte unangetastet lassen sollen.[6] Ebenso stillschweigend hat nun Dittenberger (1877) *conentur* hergestellt, vielleicht wegen der Stellen, die derselbe Procksch a. a. O. beibringt, wie b. c. I. 1. 2: L. Lentulus consul senatui reique publicae

---

1) Nipperdey hat possit in seinem kritischen Werk wie in der Textausgabe, 3. Aufl. 1872, im Widerspruch mit seiner Erklärung (Addenda ad p. 85. 5, S. 790), dass hier richtig Imperf. Conj. stehe. Vgl. auch Heller Phil. XIX. S. 507.

2) Bei Anführung der Stellen aus Cäsar lege ich den Text der commentierten Ausgabe von **Kraner-Dittenberger (1877)** zu Grunde, weil sie am zugänglichsten ist.

3) a. a. O. III. 1. S. 41.

4) a. a. O. S. 21 unter b).

5) Weder Oudendorp, noch Nipperdey, noch Frigell, noch Dübner geben hier eine Variante an.

6) Vgl. E. Hoffmann „Die Construction der lateinischen Zeitpartikeln.“ 2. Aufl. 1873, S. 97, Anmerk. 93.

se non defuturum pollicetur, si audacter ac fortiter sententias dicere velint, etc. oder b. g. V. 1. 8: Percepta oratione eorum Caesar obsides imperat eosque ad certam diem adduci iubet; nisi ita fecerint, sese bello civitatem persecuturum demonstrat, wo sich weder für „velint," noch für „fecerint" Varianten finden.

Cap. IX. §. 2 geben die meisten Handschriften angeblich: His **cum** sua sponte persuadere non **poterant**, legatos ad Dumnorigem Aeduum mittunt etc.

In allen Ausgaben steht possent (st. poterant), wie wir diese Lesart im cod. Jadrensis (aus dem 18 Jahrh.) und noch in einigen anderen jungen Handschriften finden.[1] Da es nun nicht wahrscheinlich ist, dass die Form *poterant* an die Stelle der doch ziemlich verschiedenen Form *possent* getreten sei, und da die Abbreviatur *q̃m.* (quoniam) von modernen Herausgebern als „quum" gelesenzu werden pflegt, was mittelalterlich gar nicht existiert und daher immer zu emendieren ist,[2] so lese ich mit Vielhaber[3]: His **quoniam** sua sponte persuadere non **poterant** etc. Dagegen könnte man einwenden, dass *quoniam* hier etwas auffällt.[4] Bei näherer Betrachtung der Stelle wird dieses Bedenken grundlos erscheinen.

Es handelt sich nemlich um einen *Beweggrund*[5] zum Absenden von Boten an die Häduer. Ein solcher Grund kann nun allerdings auch durch *cum* eingeleitet werden, insofern er als Beweggrund bloss gedacht, d. h. nur subjectiv als solcher hingestellt wird.[6] Es fragt sich daher, ob der Schriftsteller an unserer Stelle den mit den Worten *His . . . poterant* ausgedrückten Gedanken nur für seine Person als den Beweggrund zu der im regierenden Satze ausgesprochenen Handlung auffasst und hinstellt, oder ob er andeuten will, dass er sich, wie ihm, so jedem, der das Bisherige überschaut, von selbst als Beweggrund aufdrängt, mit anderen Worten: ob Cäsar jenen Gedanken subjectiv oder objectiv als den Beweggrund zum Absenden der Gesandten bezeichnet. Ich glaube, Cäsar wollte jenen Beweggrund objectiv aussprechen. Denn das sieht doch jeder ein, dass die Sequaner, als sie das so zahlreiche und zu Gewaltthätigkeiten geneigte[7] Volk an der Grenze sahen, es nicht ohne alle Garantie durch ihr Gebiet ziehen lassen konnten. — Der Unterschied zwischen der subjectiven und objectiven Darstellung dieses Beweggrundes wird, glaube ich, keinem entgehen, der folgende deutsche Uebersetzungen unserer Stelle mit einander vergleicht. „Da sie diese auf eigene Hand nicht überreden konnten, so schicken sie Gesandte an den Häduer

1) Dass man auf diese Zeugnisse an sich nicht viel zu geben hat, ersieht man z. B. aus b. g. I. 13. 3, wo derselbe cod. Jadrensis mit wenigen schlechteren Handschriften das von Oudendorp aufgenommene *agit* hat, während alle anderen Codices das dem Zusammenhange nach allein richtige *egit* zeigen.

2) Siehe W. Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie, 1869, 2. Theil, S. 27.

3) Zeitsch. f. österr. Gymnasien XII. S. 47.

4) Cäsar gebraucht diese Conjunktion oft, besonders in der oratio obliqua. Steht das dazu gehörige Verb im Präs. od. Impft. Conj., so hat „quoniam" fast die Bedeutung von „quod" (quia), aber mit Bezugnahme auf den Leser oder Angeredeten. Vgl. z. B. VI. 40. 2, VII. 2. 1. (da ja offenbar) b. c. I. 72. 4 u. a. Und so ist sie auch an unserer Stelle zu verstehen.

5) Ueber den Unterschied zwischen dem realen und moralischen (Beweggrunde) einerseits und dem logischen oder Erkenntnissgrund andererseits vgl. besonders G. T. A. Krüger Gramm. d. lat. Sprache II. 1842. S. 852 § 625. 1. A. 1. und K. Ferd. Becker Ausführl. deutsche Grammatik I.² 1870. Seite 42.

6) Siehe R. Kühner, Schulgrammatik d. lat. Sprache. 4. Aufl. 1855. S. 405. A. 9. und Krüger a. a. O. und §. 598. S. 814. Gossrau, Lateinische Sprachlehre, Quedlinburg 1869. §. 417. 1. S. 469.

7) b. g. I. c. 5. u. I. 6. §. 3.

Dumnorix u. s. w.“ und: „Da sie nun diese ja[1] (offenbar) auf eigene Hand nicht überreden konnten, so u. s. w.“ Es erscheint im letzteren Falle der Beweggrund als ausgemacht,[2] unbezweifelbar. Da nun diese Auffassung des Satzes „His . . . poterant“, wie man leicht sieht, mindestens ebenso möglich ist wie die andere, die besten und meisten Handschriften aber „poterant“ ohne Variante geben, so wird man ohne Zweifel: His **quoniam** sus sponte persuadere non **poterant** zu lesen haben. —

Cap. XVI. §. 6 liest Dittenberger (1877) mit Nipperdey: . . . graviter eos accusat, quod, cum neque emi neque ex agris sumi posset, tam necessario tempore, tam propinquis hostibus ab iis non sublevetur; praesertim cum magna ex parte eorum precibus adductus bellum susceperit, multo etiam gravius, quod sit destitutus, queritur.

Diese Stelle ist insofern interessant, als man daraus lernt, wie die ungenaue Auffassung eines Wortes oder auch eine unrichtige Interpunktion den Sinn eines ganzes Satzgebildes alterieren kann.

Frigell, Dübner, Heller, Dinter, Procksch,[3] setzen nemlich vor praesertim einen Beistrich (st. des Strichpunktes) und hinter susceperit an Stelle des Beistriches einen Strichpunkt und zwar, wie wir sehen werden, mit Recht. — Dittenberger[4] gibt als Grund für seine Interpungierung an, dass der Satz: *quod sit destitutus* gleichbedeutend sei mit dem früheren: *quod tam necessario tempore, tam propinquis hostibus ab iis non sublevetur.* Diese Begründung ist nicht stichhältig. Denn die Worte *quod sit destitutus* können weder bei seiner noch bei Frigell's u. a. Interpungierung völlig gleichbedeutend mit *quod . . non sublevetur* sein, weil man sonst in beiden Fällen zu Ungereimtheiten kommt. Denn zunächst ist dies klar, dass wegen der Worte multo etiam gravius 1. *queritur* dem Sinne nach mit *accusat* identisch ist, und 2. der zu *multo etiam gravius queritur* erforderliche Causalsatz nur einen Grund enthalten kann, der zu bereits angegebenen als der wichtigste hinzutritt. Zieht man nun den Satz *praesertim cum . . susceperit* zum Folgenden, so müsste man mit Dittenberger *quod sit destitutus* als gleichbedeutend mit *quod . . . non sublevetur* und somit *praesertim cum . . susceperit* als den zu „multo etiam gravius queritur“ erforderlichen Causalsatz auffassen. Letzteres aber wird wegen *praesertim* unmöglich. Denn ein Satz, der mit *praesertim cum* eingeführt wird, gibt einen Grund an, der zu anderen gleichartigen Gründen als ein besonderer, als der wichtigere hinzutritt.[5] Nach dem Obigen müssten dies die im Satze mit *cum . . non sublevetur* enthaltenen sein. Allein diese begründen nur den grossen Aerger Cäsars, nicht aber den noch weit grösseren; sie sind also ungleichartig. Man könnte diesen Gegensatz nur durch Ausmerzen des Wortes „praesertim“ beheben, wozu aber sonst nicht der geringste

---

1) Nach Schmalfeld's trefflicher Erläuterung der Bedeutung von quoniam (= quom iam) *unter Umständen, wo nunmehr,* oder: *da, wie du siehst, hörst, weisst* etc. in seiner Lat. Synonymik, 4. Aufl. 1869. S. 532 lässt sich *quoniam* an unserer Stelle mit: da, wie jeder Leser sieht oder sich denken kann umschreiben.

2) Vgl. Krüger a. a. O. §. 599. S. 814, Dräger historische Syntax d. lat. Sprache, 1878. II. 2. S. 648. —

3) a. a. O. S. 10.

4) Göttinger Gel. Anz. 1870. St. 1. S. 26.

5) Vgl. Schmalfeld a. a. O. S. 502 A. 2, der den Unterschied zwischen praesertim cum (si) und cum (si) praesertim in fasslicher Weise angibt.

Anlass vorliegt. Es können mithin die Worte *quod sit destitutus* nicht dasselbe bedeuten wie *quod . . non sublevetur,* daher auch praesertim cum . . susceperit **nicht** zum Folgenden gezogen werden.

Verbindet man andererseits den Satz *praesertim cum . . susceperit* mit dem Vorhergehenden, so kann, wie man sofort sieht, *quod sit destitutus* ebenfalls nicht gleichbedeutend mit *quod . . non sublevetur* sein, wenn man ihn nicht mit Koch[1] tilgt, wofür aber sonst nichts spricht.

Nach dem bisher Gesagten muss man *destituere* in einem anderen Sinne nehmen als in dem von *non sublevare* und so auch „praesertim cum . ." „susceperit" zum Vorhergehenden ziehen, wie dies die sonstige Stellung von Sätzen mit „praesertim cum" zu verlangen scheint[2].

Bedeutet hier nun destituere, worauf schon die Etymologie hinweist, jemand sitzen lassen, einen, der auf Grund eines erhaltenen Versprechens sich auf etwas verlässt, in dieser seiner Erwartung täuschen[3], ihn also treulos behandeln[4], so erhält man folgende vollkommen richtige Abfolge von Gedanken, wobei kein Wort überflüssig erscheint: Cäsar wirft den beiden Häduerfürsten vor, dass sie ihn, da er doch weder kaufen noch nehmen könne, bei der so dringenden Zeit (c. 16. §. 5: et diem instare, quo die frumentum militibus metiri oporteret) und bei der so grossen Nähe der Feinde (die ja höchstens 1 Meile entfernt waren c. 15. §. 5) nicht unterstützen, zumal er doch hauptsächlich auf ihre Bitten hin den Krieg unternommen habe; noch weit heftigere Vorwürfe aber macht er ihnen, dass sie sich gegen ihn (damit) treulos bewiesen haben. Es ärgert ihn also die durch die Nichtunterstützung bewiesene Undankbarkeit und besonders die Treulosigkeit; diese Steigerung ist schon äusserlich durch graviter und multo etiam gravius markiert, vgl. VI. 42. §. 1 ff: multum fortunam in repentino hostium aduentu potuisse iudicavit, multo etiam amplius, quod avertisset. . .

Unsere Stelle ist demnach so zu interpungieren: graviter eos accusat, quod, cum . . . non posset, tam nec t., tam pr. h. ab iis non **sublevetur, praesertim cum . . susceperit; multo** etiam gravius, quod sit destitutus, queritur.

Cap. XVII. §. 2—4 incl. wird in verschiedenen Ausgaben verschieden geschrieben. Dittenberger liest mit Madvig[5] und Heller[6]: . . . conferant, quod debeant; praestare, vi iam principatum Galliae obtinere non possint, Gallorum quam Romanorum imperia perferre neque dubitare quin . . .; — Dübner hat mit Kraner und Nipperdey die von Dähne empfohlene Lesart: . . . conferant, quod praestare debeant: si . . . non possint, . . . praeferre neque

1) Z. f. d. Gymnasialwesen 1861. S. 599.

2) Procksch a. a. O. S. 10 sagt, dass ein Nebensatz mit *praesertim cum* stets seinem Hauptsatz nachfogt. Dafür spricht allerdings schon die Bedeutung eines solchen Nebensatzes, ob es aber keine Ausnahme gibt, ist wenigstens noch fraglich.

3) Schmalfeld a. a. O. S. 295.

4) Man vergleiche Liv. XXXVI. 15. 5. (Antiochus) destitutus undique et ab suis, qui morabantur in Asia, et ab sociis, qui, ea, in quorum spem vocaverant, non praestabant, intra saltum Thermopylarum sese recepit.

5) Adversaria critica II. S. 248.

6) Philol. XXXI. S. 318.

7) N. Jahrb. f. class. Phil. B. 56, S. 385.

dubitare, quin . . ., mit Zustimmung Weissenborn's.[7] Bei Frigell finden wir: . . . conferant, quod praestare debeant. Si . . . non possint, . . . perferre neque dubitare, quin . . .; — Oudendorp's Text[1] zeigt: . . . conferant, quod praestare dicant: si . . . non possint, . . . perferre neque dubitare debeant, quin . . ., zum Theil also mit Clarkius, der die Stelle so las: conferant, quod praestare dicant: si . . . non possint, . . . perferre neque dubitare *debere.* — Em. Hoffmann[2] hat Herzog's und Schneider's Aenderung: . . frumentum conferant, quod praestare **debeat**, si iam . . . non possint, . . . perferre, neque dubitare **debeant**, quin . . .; aufgenommen.

Diese letzte Lesart ist auch jener der Handschriften am ähnlichsten, indem nur *debeat* st. *debeant* und *possint* st. *possent* steht. Die **meisten und besten Handschriften** bieten nämlich: . . . conferant, quod praestare **debeant**: si iam . . . non **possent**, Gallorum quam Romanorum imperia **perferre**[3] neque dubitare **debeant**, quin . . .

Welches ist nun die richtige Schreibung dieser Stelle? Um diese zu finden, müssen wir von der handschriftlichen Ueberlieferung ausgehen. Hiebei will ich zunächst von „possent" und „possint" noch absehen. — Man sieht sofort, dass *neque dubitare debeant* keinem Hauptsatz der direkten Rede entspricht, weder einem indikativischen, weil dann *neque dubitare debere* stehen müsste, wie schon Clarkius sah, noch einem konjunktivischen, weil es dann als Heischesatz st. *neque* bei Cäsar jedenfalls[4] *neve* (*neu*), als Vertreter eines Coniunctivus potentialis aber neque dubitare *posse*[5] debere (dir. „ihr dürftet wol zweifeln müssen") heissen müsste, ganz abgesehen von dem Sinne. Jene Worte können somit nur der Theil eines Nebensatzes sein, oder „debeant" muss getilgt werden.

Der Nebensatz, zu dem die Worte *neque dubitare debeant* gehören müssten, kann offenbar nur in *quod . . . debeant* gesucht werden. Dann ist aber, damit die Worte Gallorum quam Romanorum imperia perferre im Satze stehen können, der Infinitiv „perferre" auf „praestare" = „besser sein" zu beziehen, und so natürlich „debeant" in „debeat"[6] zu ändern: Herzog's Lesart. Versteht man sich aber zu dieser Veränderung und Beziehung nicht, dann hat auch *debeant* hinter *dubitare* keine Stelle mehr, und man muss es als interpoliert (aus dem früheren „debeant") ansehen, was ja an sich möglich ist.[7] Lässt man aber dies „debeant" weg, so bleibt übrig: . . . conferant, quod praestare de-

---

1) Er vermutete aber selbst: . . . conferant, quod praestare debeant. Si . . . non possint, . . . perferre *satius esse* neque dubitare quin.

2) C. Julii Caesaris commentarii cum supplementis A. Hirtii et aliorum. Recogn. Em. Hoffmann, Vol. II. Vindobonae, 1857, S. VI.

3.) Die ganze Stelle lautet nach den Handschriften folgendermassen: . . . conferant, quod praestare debeant: si iam principatum Galliae obtinere non possent (alle Handschriften und fast alle alten Ausgaben bis zur Editio Veneta a. 1513), Gallorum quam Romanorum imperia perferre (so die meisten und besten Handschriften; praeferre hat der Cod. Paris. II., Leid. I., Vind. I.; einige junge Handschriften der 3. Familie zeigen: vel perferre und velle perferre) neque dubitare debeant (alle Handschriften und alten Ausgaben), quin . . .

4) Siehe Dräger Histor. Syntax d. lat. Sprache II. 2. S. 667, und was überhaupt Haase zu Reisig's Vorl. über lat. Sprachwissenschaft S. 589 in der Anm. 496 sagt. —

5) Krebs Anleitung zum Lateinischschreiben. 11. Aufl. 1860, S. 617.

6) Die Bedenken wegen des unpersönlichen Gebrauches des Verbs. „debere" weist Hoffmann a. a. S. VI. genügend zurück.

7) Beispiele derartiger Interpolationen gibt Frigell a. a. O. III. 1. S. 26 f.

beant; si iam . . . non possent, Gallorum quam Romanorum imperia perferre (praeferre) neque dubitare, quin . . .: was, wenn man praeferre setzt, eben die Lesart ist, welche nach Dähne's Vorschlag, wie schon gesagt, Nipperdey u. a. haben.

Dass nun aber Dähne's Schreibung unrichtig sei, beweist folgende Erwägung. Nach seiner Verbindung steht nämlich praeferre für sich ohne einen komparativischen Zusatz mit quam. Dieses „quam" kann nicht in der Bedeutung „potius quam"[1] gefasst werden. Ferner findet sich „praeferre", wenn seine Objekte durch Nomina ausgedrückt sind, immer nur mit dem Akkusativ des vorgezogenen und mit dem Dativ des nachgesetzten Gegenstandes, ganz so wie „praeoptare"; ja selbst, wenn die Objekte durch Infinitive ausgedrückt werden, verbinden sich diese nicht mit *praeferre* und *quam*, sondern etwa mit *praeoptare* und *quam.*[2] Es ist also die Lesart von Dähne bei Nipperdey, Kraner, Dübner unhaltbar.

Ganz unmöglich aber ist die Schreibung bei Clarkius, Oudendorp und Frigell, weil „perferre" gar keinen komparativischen Sinn hat, was schon Oudendorp fühlte, der „satius esse" hinter „perferre" einschieben wollte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass bei Weglassung des zweiten „debeant" zu „perferre" aus dem früheren ein Wort mit komparativischem Sinn bezogen, d. h. statt: „praestare debeant": vielmehr „debeant: praestare, si . . . ," gelesen werden muss, wie dies Heller, Madvig und Dittenberger thun.

Wir erhalten mithin nur zwei Lesarten, die überhaupt möglich sind: „conferant, quod praestare *debeat, si non* possint, . . . *perferre,* neque *dubitare debeant, quin*" und „conferant, quod *debeant: praestare, si* . . . non possint, . . . perferre neque *dubitare quin* . . ." Welche von beiden ist nun die richtige? Offenbar die, welche mit der geringsten Veränderung dennoch dem Zusammenhange am besten entspricht und auch grammatisch tadellos ist.

Dies lässt sich von der zweiten Lesart nicht sagen. Denn wir haben hier in einem und demselben Satze einen bei Cäsar und Cicero sehr bedenklichen ganz unvermittelten Wechsel des Subjektes anzuerkennen,[3] der durch Kraner-Dittenberger's Verweisung auf Vercingetorix Worte VII. c. 14. 5. 10: „Quae si gravia aut acerba videantur, multo illa gravius aestimare, liberos, coniuges in servitutem abstrahi, ipsos interfici," nicht erträglicher wird. Wie hier zu „aestimare" nur Vercingetorix, zu „videantur" aber nur die Gallier, in deren Versammlung er spricht, die Subjekte sind, so sind an unserer Stelle bei „dubitare" auch nur die Redenden, d. h. die Demagogen (§. 1.) als Subjekt zu denken, zumal es einem Volksführer übel anstünde, wenn er dem Volke seine Meinung als massgebend hinstellen und nicht vielmehr bei seinen Ratschlägen an dessen eigene Einsicht appellieren

---

1) Es kommt „quam" im Sinne von „potius quam" bei Cäsar überhaupt nicht vor, Dräger a. a. O. II. 2. S. 618. d. und Reisig Vorles. über lat. Sprachwissenschaft 1839. S. 401 mit Haase's Anm. 402.

2) Vgl. Klotz, Handwörterbuch d. lat. Sprache 1862, unter diesen Wörtern und Dräger a. a. O. II. 2. S. 618. d.

3) Darauf hat schon E. Hoffmann a. a. O. aufmerksam gemacht; vgl. auch Krüger, Gramm. d. lat. Spr. S. 777. f. Anm. 4. Gossrau §. 434. S. 504 f. Vermittelt aber ist ein ähnlicher Wechsel des Subjektes z. B. in b. g. I. 27. 2 durch „eos" und durch die Verbalformen an sich.

und sagen wollte, dass es ja selbst erkenne und begreife, dass der gemachte Vorschlag anzunehmen sei. Dieses wird eben durch „debere" passend ausgedrückt.[1] Bei *praestare . . perferre* hat man hingegen offenbar dasselbe Subjekt wie bei *si . . non possint* anzunehmen, d. h. das Volk, die Volksführer mit inbegriffen. Es ist also mindestens das Subjekt des einen Theiles dieses Hauptsatzes (direkt: „wir") im weiteren, das des zweiten im engsten Sinne zu nehmen, wogegen VII. 14. 10 in zwei verschiedenen Sätzen das Subjekt ohne äussere Andeutung wechselt, was gar nicht auffällt.[2]

Dies sind die Bedenken in grammatischer und sachlicher Beziehung. Dazu kommt aber noch, dass es viel schwerer zu erklären ist, wie bei dieser ursprünglichen Lesart dennoch das ganz beziehungslose „debeant" hinter „dubitare" in alle Handschriften kam, als dies, wie nach der andern Schreibung „debeant" in allen Handschriften zu „debeat" werden konnte; es geschah letzteres wegen der so nahe liegenden Beziehung des *quod* auf *frumentum*, was ja auch Neuere irreführte. Endlich ist jene Lesart nur möglich durch Auslassung eines von allen Handschriften an derselben Stelle gebotenen Wortes und zugleich mit Umstellung zweier anderen. —

Vergleichen wir nun mit Madvig's Lesart die von Herzog, Schneider u. a. angenommene, so erregt sie keines dieser Bedenken; ja es ist sogar das, was noch am ehesten misfallen könnte, nämlich die Wiederholung des Wortes „debere", bei näherem Zusehen dem Zusammenhange nach vielmehr ganz richtig. Es wird nämlich, wie schon oben angedeutet, die Begründung dadurch kräftig und wirksam, dass diese Volksredner ihren Rat nicht damit begründen, dass sie es so für besser halten und nicht im Zweifel sind, sondern, dass das Volk, wie es ja die Rücksicht auf sein Wol mit sich bringe, es so für besser halten müsse und nicht zweifeln dürfe, dass . . .

So viel hierüber. — In einer Beziehung scheint mir aber doch auch diese Lesart gleich den andern unrichtig zu sein, insofern sie eben auch: si iam . . . non possint hat, während doch alle Handschriften **possent** bieten.[3]

Letzteres wurde erst von Hotomannus (1524—1590) in *possint* verändert; seitdem lesen alle Herausgeber „possint," so dass man glauben könnte, es sei „possent" hier ganz unmöglich. Doch dem ist nicht so. Procksch[4] hat nemlich gefunden, dass der (potentiale) Bedingungssatz nach einem Infinitiv (od. Konj.)[5] Praes. nur dann im Konj. des Impft. oder Plusq. steht, wenn das Praesens dem Sinne nach einem Futurum gleichbedeutend ist (d. h. wenn das Verb ein Können, Sollen, Müssen

---

1) Schmalfeld a a. O. S. 77 sagt: „debeo χρή = „ich bin verbunden, gehalten," mit der Negation = „ich darf nicht," aus moralischen oder intellectuellen für mich verbindlichen Gründen."

2) Der Ausfall besonders des Akkusativs „se" ist in längeren indirekten Reden bei Historikern nichts seltenes. S. Zumpt Lat. Grammatik, 13. Aufl. 1874, §. 605. S. 417.

3) Es gibt zwar mehrere Stellen, wo die Handschriften ohne Ausnahme eine und dieselbe Lesart bieten, die dennoch ganz unrichtig ist. So haben z. B. b. g. VII. 5. 6 alle Handschriften pronuntiarint statt des allein richtigen pronuniarunt, welches schon die ältesten Ausgaben zeigen. VII. 20. 7 wurde das von allen Handschriften und Ausgaben überlieferte remitterent erst von A. Stephanus corrigiert. Vgl. noch 53.2 (nihilo minus st. nihilo magis), 84. 1: castris oder a castris st. cratis, etc. Allein an solchen Stellen liegt die Verderbnis auf der Hand, was bei unserer Stelle nicht der Fall ist.

4) a. a. O. S. 20. —

5) Man vergleiche die im Anfang des §. 22 (S. 19) stehenden Worte und die auf Seite 20 zweimal angeführten Stellen b. g. I. 8. 2 und V. 46. 4. —

ausdrückt) oder als solches erklärt werden kann (d. h. wenn es rhetorisch für das Futurum gesetzt ist, oder wenn „esse“ mit einem Prädikatsnomen sich durch Brachylogie erklären lässt.)[1] Da nun an unserer Stelle der fragliche Bedingungssatz von *praestare debeat,* also von einem Verb mit futurischem Begriff abhängt, so kann nach obiger Regel „possent“ stehen.[2] Vergleicht man sodann die Stellen, wo das regierende Verb ein Praesens historicum ist, nemlich V. 46. 4 u. I. 8. 2 (s. oben zu 8. 2) so wird „possent“ wahrscheinlich; bedenkt man endlich, dass hier die Art der Bedingung schon nach dem Zusammenhang sich nicht als irreal auffassen lässt, mithin „possint“ nicht notwendig ist;[3] dass es unwahrscheinlich ist, dass nach den präsentischen Konjunctiven ein ursprüngliches „possint“ in das anscheinend abnormale „possent“ verändert worden sei, und dass alle Handschriften, wie schon bemerkt, letztere Form zeigen: so wird man mir zustimmen, dass hier, wie oben cap. 8. 2., den Handschriften zu folgen sei.

Aus all dem Gesagten ergibt sich folgende Form unserer Stelle: ne frumentum conferant, quod praestare **debeat, si** iam principatum Galliae obtinere non **possent,** Gallorum quam Romanorum imperia **perferre,** neque **dubitare debeant,** quin . . . .

In dem **nämlichen Kapitel** wird §. **6** der Satz mit „quod“ verschieden geschrieben, wie auch die handschriftliche Ueberlieferung ziemlich schwankt. Die Stelle lautet: Quin etiam, quod necessariam rem coactus Caesari enuntiarit, intellegere sese, quanto id cum periculo fecerit. Diese Lesart findet sich in den meisten und besten Handschriften[4] und wurde von Oudendorp und Kraner-Dittenberger aufgenommen. Nipperdey und Frigell lesen nach dem cod. Iadrensis und wenigen schlechteren Handschriften mit den ersten Ausgaben: quod necessario rem coactus; ich schliesse mich Em. Hoffmann und Dübner an, die mit dem cod. Bongarsianus II. „quod **necessaria re** coactus“ im Texte haben.

Von diesen drei Lesarten ist nämlich die zweite: **„necessario rem coactus“** deshalb unrichtig, weil sich das Adverb necessario mit coactus in dieser Art nicht verbinden lässt. Es bedeutet ja „notgedrungen“, indem man keinen andern Ausweg finden kann, oder

---

1) Von der ganzen Darstellung, die überhaupt weder vollständig ist (es fehlt z. B. b. g. III. 24. 3, VII. 21. 3, IV. 37. 1, b. c. II. 28. 3, u. a.) noch auch wegen der Beachtung der Infinitive oder Konjunktive Praes. allein und nicht der diese regierenden finiten Hauptverba auf eine rationelle Behandlung Anspruch machen kann, ist die Deutung solcher Infinitive jedenfalls die schwächste Seite. So soll nach Procksch z. B. die Stelle b. g. I. 45. 3 direkt so heissen: „Quodsi . . *oportebit, apparebit* . . *iustissimum esse,*“ statt dass er mit Bezug auf die I. 44. 7 von Ariorist wirklich geäusserte Meinung ein indikativisches bedingendes Satzgefüge annähme: quodsi — *oportet,* — iustissimum *est.*

2) Procksch hält sich an die im Nipperdey'schen Text stehende Lesart und nimmt, nach der Stelle zu schliessen, die er diesem Satze auf S. 19 gibt, praestare hier im Sinn eines wirklichen Praesens. Vergleicht man aber diesen Satz mit dem in b. g. II. 31. 6, so zeigt sich gar kein Unterschied hinsichtlich der zeitlichen Bedeutung der beiden Inf. „praestare.“ Mithin ist, nach seiner eigenen Regel S. 20, auch bei der von ihm angenommenen Lesart, *possent* möglich. — Um übrigens dem Bedenken, dass nach meiner Schreibung erst im letzten Theile Konj. Impft. folgt, zu begegnen, so verweise ich z. B. auf VII. 39, 3., wo auch erst im letzten Satz der Konj. Impft. erscheint. —

3) Cäsar wendet bekanntlich in seinem Streben nach Deutlichkeit besonders bei Bedingungssätzen nach einem Praes. histor., sowie auch nach den eigentlichen Praeteritis den Konj. Praes. und Perf. an, jedoch nicht immer. Vgl. b. g. I., 34. 2 und Procksch a. a. O. S. 19 f.

4) So stehen die Worte im Cod. Bong. I., Moysiac., Voss. I., Ursin. (I.), Colbertinus (15. Jahrh.) und im Paris. II., denen sich die meisten schlechteren Handschriften anschliessen (s. Dübner und Frigell).

„wobei man nicht anders kann,“[1] während coactus bloss „genötigt“ oder „gedrungen“ heisst, ohne den Nebenbegriff, dass es sonst keinen Ausweg gibt. Beide sind also Synonyma im weiteren Sinne;[2] „necessario“ ist aber der speciellere, „coactus“ der allgemeinere Begriff. Nun können aber Synonyma einander nur beigeordnet werden, und so verbindet unsere zwei Wörter Cicero (und zwar in der von ihrem gegenseitigen Verhältnis geforderten Wortstellung) in der Rede pro domo sua c. 35. §. 93: quis unquam andivit, cum ego de me nisi coactus ac necessario dicerem? Durch die Verbindung „necessario coactus“, wornach ersteres dem letzteren unter- oder eingeordnet wäre, würde ein unerträglicher Pleonasmus entstehen, weil eben „necessario“ für sich allein schon die Bedeutung „necessaritate (oder necessaria re) coactus“ hat.[3] Zur Bestätigung des Gesagten dient der Umstand, dass Cäsar, der das Wort „necessario“ doch nicht selten gebraucht, diesem nie eine nähere Bestimmung wie coactus oder dgl. hinzufügt.[4] Es kann mithin quod „necessario rem coactus“ Caesari enuntiarit nicht gelesen werden.

Aber auch von den zwei übrigen Lesarten, welche bei oberflächlicher Betrachtung gleich gut scheinen dürften, kann doch, wie überall, nur eine die richtige sein. Dass dies jene, welcher zufolge man **necessariam rem — coactus** lesen müsste, nicht ist, zeigt eine genauere Erwägung. Was heisst denn necessaria res? Nach dem, was ich unten in der 1. Anmerkung gesagt habe, bedeutet jener Ausdruck eine (zu etwas) nötigende, zwingende Sache (Sachlage, Umstand). Unter dieser Sache ist an unserer Stelle offenbar das Treiben derer zu verstehen, welche das Volk gegen die Römer und Cäsar aufreizen und es zu verhindern suchen, dass diesem das von ihnen versprochene Getreide geliefert werde. Der Gezwungene ist Liscus, und zwar wird er zur Anzeige jener Sache (Sachlage) genötigt. Bei „coactus“ hat man aber nicht, wie bei „*necessaria* res“, diese an und für sich als Ursache zu denken, sondern die (durch jenes Treibes der Demagogen provocierte) heftige Rede Cäsars (c. 16. 6), auf welche die legitimen Häupter des Häduerstaates (c. 16. §. 5) eine dem beleidigten Cäsar völlig genügende, d. h. wahre Erklärung geben mussten. So bedeuten also die Worte „quod necessariam rem coactus enuntiarit“, dass er eine (die) wegen

---

1) necessarius 3. und necessario (= ne-cess-arius von ne und eedere vgl. nefast-*us*, nefas, ne-fari, convent-*us*, und wie z. B. singul*ārius* (von singul*āris* und dies) von singul-*us*, so necess*arius* von necessus 3. (worüber *Neue* Formenlehre der lat. Sprache II² 1874, S. 100) bedeutet eigentlich: unumgänglich, unausweichlich, notwendig. Notwendig ist aber das, was jemand, oder ein anderer von ihm, *haben* oder *wissen* muss. Mithin wird diese Sache für ihn hinsichtlich des Habens, Wissens, des Gebens oder Lehrens) nötigend, zwingend, dringend. Vgl. im allgemeinen Held (C. J. Caesaris commentarii de bello civili. Mit Anmerkungen 3. Aufl. Sulzbach 1834 zu I. 58. 1., 70. 2. und Kraner-Hofmann zu b. c. I. 40. 5 und zu unserer Stelle.

2) Nach Reisig (Vorlesungen über lat. Sprachwissenschaft. Herausgegeben mit Anmerkungen von Dr. F. Haase, Leipzig 1839. S. 301 f.) sind dies solche Wörter, welche denselben Hauptbegriff mit einander gemein haben, aber im Einzelnen anders modifiziert sind.

3) Held a. a. O. zu I. 40. 5 und Ludwig (C. J. Caesaris commentarii de bello gallico. Mit Anmerkungen. Quedlinburg 1850 zu unserer Stelle) erklären „necessario coactus“ für gleichbedeutend mit „necessitate (necessaria re) coactus,“ indem sie eben necessario mit necessitate oder mit dem concreten „necessaria re“ identifizieren. Nach Dübner ist auch in drei der älteren interpolierten Handschriften coactus weggelassen; ebenso wies bereits E. Hoffmann a. a. O. darauf hin, dass entweder necessario oder coactus fallen müsse.

4) Nach meiner (nicht ganz genauen) Zählung finden sich wenigstens folgende Stellen: *b. g.* I. 51. 2, III. 29. 2, IV. 28. 3, V. 23. 5, VI. 4. 2, VII. 14. 4, 16. 3, 56. 2, 72. 2, 83. 2, 86. 2 *b. c.* I. 48. 3, I. 58. 1, 65. 3, 68. 2, 70. 2, 81. 1 und 5, III. 10. 9, 49. 5, 58. 8, 78. 4, 107. 1.

ihrer selbst ihn zur Anzeige derselben nötigende Sache angezeigt habe, weil er sich dazu durch Cäsars Worte genötigt sah. Sollen nun diese Worte keinen Widerspruch enthalten, so muss das Attribut „nötigende“ entweder für den indikativischen Relativsatz „welche (an sich schon) ihn (wirklich) nötigte“ mit dem Nachsatze: „auch noch durch C. Rede dazu gezwungen angezeigt habe“, oder für den konjunktivischen Satz: „welche ihn nötigen sollte, (hätte nötigen sollen)“ stehen. Im ersten Falle entsteht erstlich ein Widerspruch mit dem Anfang dieses Kapitels, wo es heisst: Tum demum Liscus oratione Caesaris adductus, quod antea tacuerat, proponit, sowie mit dem Ende desselben, wo wir lesen: et ob eam causam, quamdin potuerit, tacuisse. Liscus wurde also zur Anzeige erst durch Cäsars vorwurfsvolle Worte bewogen. Weiters müsste jenes „auch noch“ im Nachsatze, oder das „an sich schon“ im Relativsatz bei „rem“ und „adductus“ ausgedrückt sein. Vertritt hinwiderum das Adjektiv *nötigend* einen Relativsatz im obbezeichneten Sinne „welche nötigen sollte“ oder „welche hätte nötigen sollen,“ mit dem Nachsatze: „doch nur (erst) durch C. Rede genötigt,“ so dürfte dieser Nebensatz schon der Deutlichkeit wegen nicht verkürzt sein, zumal wenn im Nachsatze der Begriff *„doch nur erst“* auch unausgedrückt bliebe. Uebrigens würde in diesem Falle wol auch „necessariam“ hinter rem stehen, weil es ja nicht besonders betont wäre.

Nun könnte mir jemand sagen: „Coactus“ dient nur zur Verstärkung und Vervollständigung des in necessaria res liegenden Begriffes, wie ja Cäsar häufig synonyme Wörter nebeneinander stellt, besonders, wenn ein minder gewöhnlicher Ausdruck dadurch verdeutlicht wird.“[1] Allein an unserer Stelle wäre eine so nachdrückliche Betonung des Zwanges im Munde des Liscus passend, wenn er sich damit vor seinen Gegnern daheim rechtfertigen wollte, ganz unpassend, wenn er so zu Cäsar spräche. Dass aber dieser Satz nicht im ersteren Sinne aufzufassen sei, deutet schon die Stellung desselben und die Stellung des dazu gehörigen Korrelativpronomens „id“ im folgenden Satz „quanto . . . fecerit“ bestimmt genug an.

Es ergibt sich aus dieser allerdings etwas weitläufigen, aber, wie ich glaube, durch die Sache gebotenen Auseinandersetzung, dass auch die Schreibung quod necessariam rem coactus C. enuntiarit unhaltbar ist.[2]

Es fragt sich nun: Wie steht es mit der Lesart **necessaria re coactus** nach Form und Inhalt?

Hinsichtlich des Ausdruckes vergleiche man Cic. in C. Verrem Acc. III. 30. §. 72: . . audite reliquae et diligenter attendite, quominus miremini Siculos, re necessaria coactos auxilium a patronis, a consulibus, a senatu, a legibus, a iudiciis petivisse. An unserer Stelle bedeutet

---

1) Vgl. Held a. a. O. zu b. c. I. 46. 3, besonders Ludwig a. a. O. zu b. g. I. 31. 1.: secreto in occulto, was auch Dübner mit Recht aus den besten Handschriften codd. Bong. I. (secro in occulto) Paris. I., Rom., Moys., Paris. II., Haun. I., Ursin. I. (in secreto occulto) und cod. Barberinianus (aus dem 14. Jahrh.) gegen Oudend. u. Frigell beibehalten hat. Ludwig führt unter den Beispielen aus Cäsar auch einige aus Cicero und Cornelius Nepos an. Ausserdem ist zu beachten, was Kraner-Hofmann zu b. c. II. 6. 5 erwähnt.

2) Schon E. Hoffmann wies a. a. O. S. VI darauf hin, indem er sagt: „Optimorum librorum scripturam „necessariam rem ferri“ non posse patet.“

necessaria res offenbar die (durch Cäsars Vorwürfe bewirkte) Nötigung, eine wahre Antwort oder Erklärung zu geben; also besagen die Worte „neccessaria re coactus“ das, was „necessario“ allein ausdrückt, nämlich „notgedrungen.“ Dittenberger[1] nun findet diese Lesart deshalb bedenklich, weil „*enuntiare*“ absolut gesetzt ist. Mit Unrecht; denn im 30. Cap. dieses Buches, §. 5, sehen wir es ebenso gebraucht: Ea re permissa diem concilio constituerunt et iureiurando, ne quis enuntiaret, nisi quibus communi consilio mandatum esset, inter se sanxerunt. (Vgl. Kraner-Dittenberger zu dieser Stelle). Nachdem nun die formelle Seite dieser Frage erledigt ist, haben wir noch zu sehen, ob der Inhalt des so hergestellten Satzes dem Zusammenhange völlig entspricht, und wie sich daraus die übrigen Schreibweisen erklären lassen.

Die ganze Stelle lautet nach dem Bisherigen: *„Ja er wisse vielmehr (sogar), mit welcher Gefahr er dies gethan, dass er notgedrungen dem Cäsar die Anzeige gemacht habe, und deswegen habe er, so lange es möglich gewesen sei, geschwiegen.“* Es enthält dieser Satz die Entschuldigung des Liscus wegen seines bisherigen Schweigens, das Cäsar ihm leicht übel auslegen konnte. Liscus erklärt ja, dass er bisher deshalb das Treiben der Demagogen verschwiegen habe, weil er von ihnen das Allerschlimmste zu befürchten gehabt hätte, von ihnen, die ihn auch jetzt, wo er doch nur in der grössten Not[2] dies Schweigen gebrochen habe, noch sehr Schlimmes befürchten lassen. Hieraus ersieht man auch die Notwendigkeit des Satztheiles: „nesessaria re coactus“, den man ohne Beachtung des Zusammenhanges der Gedanken leicht für überflüssig halten könnte.

Ebenso leicht, wie sich diese Worte deuten lassen, kann man aus ihnen die Entstehung der anderen Lesarten erklären. Indem „enuntiarit“ wegen seines absoluten Gebrauches und vielleicht auch die anscheinend tautologische Verbindung „necessaria re coactus“ auffiel, gaben manche dem Verb das Objekt „necessariam rem“, was ja bekanntlich bloss durch 2 kleine darübergesetzte Querstriche geschehen konnte (necessariā rē)[3]. Anderen schien jedoch der Ausdruck „necessariam rem“ unverständlich und wurde daher in „necessario rem“ umgeändert, eine, wie man sieht, ebenfalls leichte Aenderung.

Die Stelle ist daher zu schreiben: Quin etiam, quod **necessario re coactus** Caesari enuntiarit, intellegere sese, quanto id cum periculo fecerit e. q. s.

Cap. XVIII, 3. liest Kraner-Dittenberger allein nach dem cod. Paris. II.: Eadem secreto ab aliis quaerit; **repperit** esse vera: wie Dübner ohne irgend welche Bemerkung V. 21. 4 repperit st. reperit schreibt. Ich halte das von allen andern Handschriften gebotene **reperit** an unserer Stelle für allein richtig und zwar nicht etwa deshalb, weil alle folgenden Konjunktive ohne Ausnahme im Praesens und Perfektum

1) Gött. Gel. Anzeigen 1870 St. 1. S. 22.

2) Der grosse Nachdruck, welcher auf dem Zusatz „necessaria“ liegt, ist schon aus der Voranstellung dieses Adjektivs ersichtlich.

3) Man könnte allerdings sagen, dass ebenso leicht auch „necessariam rem“ in den Ablativ verändert werden konnte. Allein dies ist weit weniger wahrscheinlich, weil der alte Abschreiber sicherlich eher das vorgefundene Objekt beibehalten als es in den Ablativ gesetzt und so das transitive Verb „enuntiare“ seines Objektes beraubt hätte.

stehen,[1] denn dies findet man auch nach dem Perfektum,[2] sondern aus folgenden Gründen:

1. Wird die Form „repperit" sofort verdächtig, wenn man weiss, dass dieselbe Handschrift auch unten §. 10 „repperiebat" hat.

2. Wissen wir einerseits, dass schon der bis zum 16. Jahrhunderte gelesenste lateinische Grammatiker Priscianus Caesariensis (um 500 n. Chr.) die Regel aufgestellt hat, es müsse reperio, refero u. ä. in den vom Perfektstamm abgeleiteten Zeiten den Konsonanten nach re- verdoppeln;[3] andererseits aber findet man, dass z. B. die besten Handschriften der Werke Cäsars auch die vom Präsensstamm gebildeten Zeitformen des Verbums „reperire" beinahe immer mit doppeltem p schreiben.[4] Demnach ist, da das Perfekt immer „pp" zeigt, an den Stellen, wo in fast allen Handschriften ohne Varianten die Form „reperit" steht, dieselbe auch nur als Praesens aufzufassen. Man vergleiche die Stelle im 21. Kap. des V. Buches, §. 4: Eo proficiscitur cum legionibus: locum reperit (ohne Variante) egregie natura atpue opere munitum.

Cap. XX. §. 6 heisst es: Dumnorigem ad se vocat, fratrem adhibet: **quae in eo reprehendat,** ostendit; quae ipse intellegat, quae civitas queratur, proponit; monet, ut in reliquum tempus omnes suspiciones vitet; praeterita se Divitiaco fratri condonare dicit. Diese Stelle ziehe ich nur deshalb in den Kreis meiner Untersuchungen, weil Paul[5] einen anscheinend trefflichen Vorschlag gemacht hat, indem er im Satze „quae in eo reprehendat" nach „quae" ein ille einsetzen will. Er bezieht es auf Divitiacus und versucht den Zusatz damit zu begründen, dass er sagt, es werde mit ille die dritte und dazu die am meisten zu Beschwerden berechtigte Partei bezeichnet (also: Divitiacus, Cäsar, Häduer.) Auch erhöhe dieser Zusatz die Eindringlichkeit und Lebhaftigkeit der Darstellung.

Allein dieser Zusatz und die dadurch wesentlich geänderte Auffassung dieses Satzes ist aus sachlichen und sprachlichen Gründen abzuweisen.

Wäre nämlich Divitiacus wirklich das Subjekt zu „reprehendat," so müsste es, entsprechend der direkten Darstellung („dein Bruder") und

---

1) Nur im §. 9 findet sich im cod. Paris. II. und (nach Oudendorp) in einigen anderen Handschriften der Indik.: habebat. Die Ausgaben haben durchgehends das richtige „habeat." Vgl. hierüber zu III. 8. 4.

2) So z. B. IV. 7. 3. ff. Frigell freilich liest im §. 5 statt „pares esse possint" nach cod. Bong. I. Moys., Voss. III.: pares esse possent, verhehlt aber nicht, dass ursprüngliches possent weniger leicht in possint als dies in jenes verderbt werden konnte (a. a. O. III. 1. 41.) Diesen Konjunktiv Impft. hält auch Heller (Philol. XIX. Seite 477) für richtig, weil er dem Satz den notwendigen hypothetischen Ausdruck deutlicher verleihe. Allein dieser Satz enthält eine blosse Annahme ohne alle Rücksicht auf deren thatsächliche Unmöglichkeit, wodurch die Sprache der Germanen gewiss noch stolzer und hochmütiger wird. Eine ganz ähnliche Stelle, wo auch etwas faktisch Unmögliches als eintretend gedacht wird, findet sich im 29. Kapitel des VII. B., §. 6: (Vercingetorigem) unum consilium totius Galliae effecturum, cuius consensui ne orbis quidem terrarum possit obsistere, wo sich keine Variante zeigt. Uebrigens bleibt sich Frigell nicht consequent, wenn er hier mit B M „possent", dagegen b. g. VII. 8. 3, gegen dieselben cod. B M, doch „possint" setzt.

3) Priscian schrieb mit fleissiger uud sorgfältiger Benützung des reichen Materials vieler Vorgänger die vollständigste lateinische Grammatik in 18 Büchern, die im Mittelalter zu den gelesensten Schriften gehörte und in der Terminologie wenigstens noch bis auf den heutigen Tag vielfachen Einfluss übt. Er sagt von „reperio" X. 9, 51 S. 905: Reperio duplicavit **p** in praeterito, quippe deminuto una syllaba, reperio, repperi. Vgl. Fr. Neue, Formenlehre d. lat. Sprache II.[2] S. 470., wo man weiterhin zahlreiche Belege aus verschiedenen Autoren findet.

4) Frigell erklärt a. a. O. III. 1 S. 20 unten: repperire, repperiunt etc. tam vulgata est scriptio, ut in **R P** semel tantum aut bis, in **A T U** (-Bong. I., Paris. II., Ursin.) vix saepius reper. inveniatur.

5) Z. f. d. Gymnasialwesen. 1878. S. 194.

dem Nachdrucke, welcher nach der Stellung des Satzes und nach Paul's Meinung darauf läge, eher Frater als „ille" heissen, wie im Folgenden Divitiaco fratri condonare. Es ist nun aber diese Voraussetzung, dass Divitiacus eine der drei Parteien sei, die sich über Dumnorix beschweren, an sich unsicher; denn mancher ist zu einer Beschwerde berechtigt, ja vielleicht allein berechtigt und beschwert sich doch nicht. Sie ist aber hier unrichtig, wie der Zusammenhang des ganzen Kapitels zeigt. Divitiacus bittet nämlich inständig, Cäsar möge seinen Bruder schonen. Er könnte, wie grosse Unbilden er auch von jenem erdulden müsse, es doch aus Liebe zu ihm und aus Scheu vor der öffentlichen Meinung der Häduer nicht gleichgültig mit ansehen, wenn Cäsar denselben hart behandle. Dabei weint Divitiacus so heftig, dass Cäsar ihn trösten und, falls er ihn sich nicht entfremden wollte, demselben versprechen musste, diesmal noch Gnade für Recht ergehen zu lassen. Wo ist hier ein Tadel über Dumnorix überhaupt und wo im einzelnen ausgesprochen, so dass der Plural quae stehen könnte? Wie hätte ferner Divitiacus erwarten können, dass Cäsar seinen Bitten willfahren werde, wenn auch er sich über seinen Bruder förmlich beklagt hätte? Und musste nicht hinwiderum Cäsar, der doch, wie das 19. Kapitel zeigt, seinem bewährten Freunde Divitiacus in dieser Affaire so schonend als möglich begegnen wollte, dessen zartes Gefühl dadurch ziemlich tief verletzen, dass er seiner Erklärung, er wolle gegen seinen eigenen Bruder nicht als Zeuge auftreten, völlig entgegen dennoch und zwar gleich im Beginne der Unterredung dessen missbilligende Aeusserungen dem Dumnorix entgegenhielt und sie schon durch die Stellung als einen besonders gravierenden Umstand hinstellte? Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, dass Cäsar, wenn er die Dreitheiligkeit der zu Beschwerden berechtigten Parteien beabsichtigt hätte, den ersten Theil gewiss nicht durch Hinzufügung eines eigenen Verbums vor den anderen würde hervorgehoben und so die Hauptsache, seinen eigenen Tadel, gar nicht würde zu erkennen gegeben hätte.

Die Stelle ist somit unangetastet zu lassen und lautet deutsch: *„Er lässt Dumnorix rufen, zieht den Bruder Divitiacus zur Unterredung* (wahrscheinlich, um jenem jeden Einwand und jedes Leugnen unmöglich zu machen): *er lässt ihn merken, was er an ihm misbillige* (c. 17. 2 f., 18. 8. 19. 1f.); *hält ihm vor, was er selbst wisse, und was ihm dessen Mitbürger geklagt hätten; er ermahnt ihn weiterhin, jedweden Verdacht zu meiden; erklärt, dass er (ihm) seinem Bruder Divitiacus zu Liebe das Geschehene verzeihe."* Im letzten Theile kann man leicht ein ὕστερον πρότερον finden, welche Redeform Cäsar hier absichtlich gewählt hat, um das hervorzuheben, dass Dumnorix diese grosse Nachsicht nur seinem Bruder zu verdanken habe.

Cap. XLII. §. 1. Madvig[1] will an dieser Stelle: Cognite Caesaris adventu Ariovistus legatos ad eum mittit: quod antea de colloquio postulasset, id per se fieri licere, quoniam propius accessisset, seque id sine periculo facere posse **existimare** statt des Infinitivs den Konjunktiv existimarent, wie dies schon Whitte nach den codd. Paris. I. (von 2. Hand), Voss. I. und einigen schlechteren wollte. Er meint, man

1) Advers. crit. II. S. 249.

verbinde den Infinitiv unpassend mit „licere," dagegen stehe der Konjunktiv völlig richtig im Anschluss an „accessisset."

Gegen Madvig's Aenderung ist nun, abgesehen von der handschriftlichen Ueberlieferung, die mit Ausnahme der eben genannten Handschriften durchgehends „existimare" bietet, mancherlei einzuwenden. Erstlich ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass der (zu quoniam) leicht beziehbare Konjunktiv[1] in den schwerer verständlichen Infinitiv übergegangen sei, obwol die graphische Aenderung unbedeutend wäre.[2] Grösseres Bedenken würde der harte, durch nichts angedeutete Wechsel der zwei Subjekte im Satze mit „quoniam" erregen. Es weisst aber endlich der ganze Zusammenhang und die Vergleichung mit dem 34. Kapitel aufs bestimmteste auf den Infinitiv hin. — Ariovist schickte nämlich, als Cäsar sich ihm bis auf 4000 Schritte, d. i. bis auf kaum 2 Stunden, genähert hatte, Gesandte an ihn[3] mit dem Bedeuten, er (Ariovist) dürfe jetzt, wo Cäsar die Hauptbedingung für das Zustandekommen einer Unterredung[4] durch seine Annäherung erfüllt habe, der von Cäsar früher (c. 34. 1) verlangten Zusammenkunft seinerseits kein Hindernis entgegenstellen, und er wolle es auch nicht, weil er sich in der jetzigen Nähe seines Heeres für sicher halte;[5] es möge also Cäsar entscheiden. Dass der Gedankengang wirklich der eben angedeutete sei, sehen wir aus dem, was Ariovist auf Cäsars Antrag vorher geantwortet hatte (c. 34. 2 f.): Si quid ipsi a Caesare opus esset, sese ad eum venturum fuisse; si quid ille se velit, illum ad se venire oportere. Praeterea se neque sine exercitu in eas partes Galliae venire audere, quas Caesar possideret, neque exercitum sine magno commeatu atque molimento in unum locum contrahere posse. Aus der Beiordnung der zwei Satzganzen (mit Praeterea) ergibt sich aber auch, dass an unserer Stelle die zwei dieselben Gedanken ausdrückenden Sätze „quod antea . . . licere" und „seque . . existimare" einander coordiniert sind, also **existimare unverändert gelassen** werden muss.

Cap. XLVII. §. 1 lesen die Ausgaben: . . uti aut iterum colloquio diem constitueret aut, si id minus vellet, e suis legatis aliquem ad se mitteret. Kraner-Dittenberger allein fanden an den Worten „e suis legatis aliquem" Anstoss, weil „legatum e suis" sprachlich nur heissen könnte: „einen Abgesandten aus seinen Leuten", nicht „einen von seinen Legaten",[6] wie denn auch Ariovist gewiss nur verlangt habe, dass Cäsar, wenn er nicht selbst kommen wolle, e suis aliquem schicken sollte, so dass nicht in unmittelbarer Folge das Wort erst „Legat" und dann „Gesandter" heisse, und klammern daher „legatis" ein. In der That, vergleicht man mit unserer Stelle den

---

1) „existimarent" als adhortativen Konjunktiv aufzufassen, verbietet schon c. 34. §. 3: Praeterea se neque sine exercitu in eas partes Galliae venire audere, quas Caesar possideret etc.

2) Eine ähnliche Stelle ist b. g. I. 7. 3, wo statt des überlieferten Konjunktivs „rogarent" (rogare(n)tque). **A**: rogaretque (mit getilgtem (tque), Hotomann das richtige „rogare" hergestellt hat. In etwas anderer Art schwanken die Handschriften b.c. I. 6. 6 zwischen „exeant" (so auch Oudend.) und dem jetzt allgemein angenommenen „exeunt."

3. Kraner bemerkt gut, dass er dies nur gethan habe, um den Schein erzwungener Nachgiebigkeit zu vermeiden.

4) C. 34. §. 2: quid ille se velit, **illum** ad se **venire oportere.**

5) a. a. O. §. 3; vgl. Anm. 2. S. 16.

6) So erklärt dieses Wort Ludwig a. a. O. So geben auch an anderen Stellen **alle** Handschriften falsche Lesarten. Vgl. zu I. 17. 2.

und sagen wollte, dass es ja selbst erkenne und begreife, dass der gemachte Vorschlag anzunehmen sei. Dieses wird eben durch „debere" passend ausgedrückt.[1] Bei *praestare . . perferre* hat man hingegen offenbar dasselbe Subjekt wie bei *si . . . non possint* anzunehmen, d. h. das Volk, die Volksführer mit inbegriffen. Es ist also mindestens das Subjekt des einen Theiles dieses Hauptsatzes (direkt: „wir") im weiteren, das des zweiten im engsten Sinne zu nehmen, wogegen VII. 14. 10 in zwei verschiedenen Sätzen das Subjekt ohne äussere Andeutung wechselt, was gar nicht auffällt.[2]

Dies sind die Bedenken in grammatischer und sachlicher Beziehung. Dazu kommt aber noch, dass es viel schwerer zu erklären ist, wie bei dieser ursprünglichen Lesart dennoch das ganz beziehungslose „debeant" hinter „dubitare" in alle Handschriften kam, als dies, wie nach der andern Schreibung „debeant" in allen Handschriften zu „debeat" werden konnte; es geschah letzteres wegen der so nahe liegenden Beziehung des *quod* auf *frumentum,* was ja auch Neuere irreführte. Endlich ist jene Lesart nur möglich durch Auslassung eines von allen Handschriften an derselben Stelle gebotenen Wortes und zugleich mit Umstellung zweier anderen. —

Vergleichen wir nun mit Madvig's Lesart die von Herzog, Schneider u. a. angenommene, so erregt sie keines dieser Bedenken; ja es ist sogar das, was noch am ehesten misfallen könnte, nämlich die Wiederholung des Wortes „debere", bei näherem Zusehen dem Zusammenhange nach vielmehr ganz richtig. Es wird nämlich, wie schon oben angedeutet, die Begründung dadurch kräftig und wirksam, dass diese Volksredner ihren Rat nicht damit begründen, dass sie es so für besser halten und nicht im Zweifel sind, sondern, dass das Volk, wie es ja die Rücksicht auf sein Wol mit sich bringe, es so für besser halten müsse und nicht zweifeln dürfe, dass . . .

So viel hierüber. — In einer Beziehung scheint mir aber doch auch diese Lesart gleich den andern unrichtig zu sein, insofern sie eben auch: si iam . . . non possint hat, während doch alle Handschriften **possent** bieten.[3]

Letzteres wurde erst von Hotomannus (1524—1590) in *possint* verändert; seitdem lesen alle Herausgeber „possint," so dass man glauben könnte, es sei „possent" hier ganz unmöglich. Doch dem ist nicht so. Procksch[4] hat nemlich gefunden, dass der (potentiale) Bedingungssatz nach einem Infinitiv (od. Konj.)[5] Praes. nur dann im Konj. des Impft. oder Plusq. steht, wenn das Praesens dem Sinne nach einem Futurum gleichbedeutend ist (d. h. wenn das Verb ein Können, Sollen, Müssen

1) Schmalfeld a a. O. S. 77 sagt: „debeo χρή = „ich bin verbunden, gehalten," mit der Negation = „ich darf nicht," aus moralischen oder intellectuellen für mich verbindlichen Gründen."

2) Der Ausfall besonders des Akkusativs „se" ist in längeren indirekten Reden bei Historikern nichts seltenes. S. Zumpt Lat. Grammatik, 13. Aufl. 1874, §. 605. S. 417.

3) Es gibt zwar mehrere Stellen, wo die Handschriften ohne Ausnahme eine und dieselbe Lesart bieten, die dennoch ganz unrichtig ist. So haben z. B. b. g. VII. 5. 6 alle Handschriften pronuntiarint statt des allein richtigen pronuniarunt, welches schon die ältesten Ausgaben zeigen. VII. 20. 7 wurde das von allen Handschriften und Ausgaben überlieferte remitterent erst von A. Stephanus corrigiert. Vgl. noch 53.2 (nihilo minus st. nihilo magis), 84. 1: castris oder a castris st. cratis, etc. Allein an solchen Stellen liegt die Verderbnís auf der Hand, was bei unserer Stelle nicht der Fall ist.

4) a. a. O. S. 20. —

5) Man vergleiche die im Anfang des §. 22 (S. 19) stehenden Worte und die auf Seite 20 zweimal angeführten Stellen b. g. I. 8. 2 und V. 46. 4. —

ausdrückt) oder als solches erklärt werden kann (d. h. wenn es rhetorisch für das Futurum gesetzt ist, oder wenn „esse" mit einem Prädikatsnomen sich durch Brachylogie erklären lässt.)[1] Da nun an unserer Stelle der fragliche Bedingungssatz von *praestare debeat,* also von einem Verb mit futurischem Begriff abhängt, so kann nach obiger Regel „possent" stehen.[2] Vergleicht man sodann die Stellen, wo das regierende Verb ein Praesens historicum ist, nemlich V. 46. 4 u. I. 8. 2 (s. oben zu 8. 2) so wird „possent" wahrscheinlich; bedenkt man endlich, dass hier die Art der Bedingung schon nach dem Zusammenhang sich nicht als irreal auffassen lässt, mithin „possint" nicht notwendig ist;[3] dass es unwahrscheinlich ist, dass nach den präsentischen Konjunctiven ein ursprüngliches „possint" in das anscheinend abnormale „possent" verändert worden sei, und dass alle Handschriften, wie schon bemerkt, letztere Form zeigen: so wird man mir zustimmen, dass hier, wie oben cap. 8. 2., den Handschriften zu folgen sei.

Aus all dem Gesagten ergibt sich folgende Form unserer Stelle: ne frumentum conferant, quod praestare **debeat, si** iam principatum Galliae obtinere non **possent,** Gallorum quam Romanorum imperia **perferre,** neque **dubitare debeant,** quin . . . .

In dem **nämlichen Kapitel** wird §. **6** der Satz mit „quod" verschieden geschrieben, wie auch die handschriftliche Ueberlieferung ziemlich schwankt. Die Stelle lautet: Quin etiam, quod necessariam rem coactus Caesari enuntiarit, intellegere sese, quanto id cum periculo fecerit. Diese Lesart findet sich in den meisten und besten Handschriften[4] und wurde von Oudendorp und Kraner-Dittenberger aufgenommen. Nipperdey und Frigell lesen nach dem cod. Iadrensis und wenigen schlechteren Handschriften mit den ersten Ausgaben: quod necessario rem coactus; ich schliesse mich Em. Hoffmann und Dübner an, die mit dem cod. Bongarsianus II. „quod **necessaria re** coactus" im Texte haben.

Von diesen drei Lesarten ist nämlich die zweite: **„necessario rem coactus"** deshalb unrichtig, weil sich das Adverb necessario mit coactus in dieser Art nicht verbinden lässt. Es bedeutet ja „notgedrungen", indem man keinen andern Ausweg finden kann, oder

---

1) Von der ganzen Darstellung, die überhaupt weder vollständig ist (es fehlt z. B. b. g. III. 24. 3, VII. 21, 3, IV. 37. 1, b. c. II. 28. 3, u. a.) noch auch wegen der Beachtung der Infinitive oder Konjunktive Praes. allein und nicht der diese regierenden finiten Hauptverba auf eine rationelle Behandlung Anspruch machen kann, ist die Deutung solcher Infinitive jedenfalls die schwächste Seite. So soll nach Procksch z. B. die Stelle b. g. I. 45. 3 direkt so heissen: „Quodsi . . *oportebit, apparebit* . . *iustissimum esse,*" statt dass er mit Bezug auf die I. 44. 7 von Ariorist wirklich geäusserte Meinung ein indikativisches bedingendes Satzgefüge annähme: quodsi — *oportet,* — iustissimum *est.*

2) Procksch hält sich an die im Nipperdey'schen Text stehende Lesart und nimmt, nach der Stelle zu schliessen, die er diesem Satze auf S. 19 gibt, praestare hier im Sinn eines wirklichen Praesens. Vergleicht man aber diesen Satz mit dem in b. g. II. 31. 6, so zeigt sich gar kein Unterschied hinsichtlich der zeitlichen Bedeutung der beiden Inf. „praestare." Mithin ist, nach seiner eigenen Regel S. 20, auch bei der von ihm angenommenen Lesart, *possent* möglich. — Um übrigens dem Bedenken, dass nach meiner Schreibung erst im letzten Theile Konj. Impft. folgt, zu begegnen, so verweise ich z. B. auf VII. 39, 3., wo auch erst im letzten Satz der Konj. Impft. erscheint. —

3) Cäsar wendet bekanntlich in seinem Streben nach Deutlichkeit besonders bei Bedingungssätzen nach einem Praes. histor., sowie auch nach den eigentlichen Praeteritis den Konj. Praes. und Perf. an, jedoch nicht immer. Vgl. b. g. I., 34. 2 und Procksch a. a. O. S. 19 f.

4) So stehen die Worte im Cod. Bong. I., Moysiac., Voss. I., Ursin. (I.), Colbertinus (15. Jahrh.) und im Paris. II., denen sich die meisten schlechteren Handschriften anschliessen (s. Dübner und Frigell).

„wobei man nicht anders kann,“[1] während coactus bloss „genötigt“ oder „gedrungen“ heisst, ohne den Nebenbegriff, dass es sonst keinen Ausweg gibt. Beide sind also Synonyma im weiteren Sinne;[2] „necessario“ ist aber der speciellere, „coactus“ der allgemeinere Begriff. Nun können aber Synonyma einander nur beigeordnet werden, und so verbindet unsere zwei Wörter Cicero (und zwar in der von ihrem gegenseitigen Verhältnis geforderten Wortstellung) in der Rede pro domo sua c. 35. §. 93: quis unquam andivit, cum ego de me nisi coactus ac necessario dicerem? Durch die Verbindung „necessario coactus“, wornach ersteres dem letzteren unter- oder eingeordnet wäre, würde ein unerträglicher Pleonasmus entstehen, weil eben „necessario“ für sich allein schon die Bedeutung „necessaritate (oder necessaria re) coactus“ hat.[3] Zur Bestätigung des Gesagten dient der Umstand, dass Cäsar, der das Wort „necessario“ doch nicht selten gebraucht, diesem nie eine nähere Bestimmung wie coactus oder dgl. hinzufügt.[4] Es kann mithin quod „necessario rem coactus“ Caesari enuntiarit nicht gelesen werden.

Aber auch von den zwei übrigen Lesarten, welche bei oberflächlicher Betrachtung gleich gut scheinen dürften, kann doch, wie überall, nur eine die richtige sein. Dass dies jene, welcher zufolge man **necessariam rem — coactus** lesen müsste, nicht ist, zeigt eine genauere Erwägung. Was heisst denn necessaria res? Nach dem, was ich unten in der 1. Anmerkung gesagt habe, bedeutet jener Ausdruck eine (zu etwas) nötigende, zwingende Sache (Sachlage, Umstand). Unter dieser Sache ist an unserer Stelle offenbar das Treiben derer zu verstehen, welche das Volk gegen die Römer und Cäsar aufreizen und es zu verhindern suchen, dass diesem das von ihnen versprochene Getreide geliefert werde. Der Gezwungene ist Liscus, und zwar wird er zur Anzeige jener Sache (Sachlage) genötigt. Bei „coactus“ hat man aber nicht, wie bei „*necessaria* res“, diese an und für sich als Ursache zu denken, sondern die (durch jenes Treibes der Demagogen provocierte) heftige Rede Cäsars (c. 16. 6), auf welche die legitimen Häupter des Häduerstaates (c. 16. §. 5) eine dem beleidigten Cäsar völlig genügende, d. h. wahre Erklärung geben mussten. So bedeuten also die Worte „quod necessariam rem coactus enuntiarit“, dass er eine (die) wegen

---

1) necessarius 3. und necessario (= ne-cess-arius von ne und eedere vgl. nefast-*us*, nefas, ne-fari, convent-*us*, und wie z. B. singul*ārius* (von singul*āris* und dies) von singul-*us*, so necess*arius* von necessus 3. (worüber *Neue* Formenlehre der lat. Sprache II² 1874, S. 100) bedeutet eigentlich: unumgänglich, unausweichlich, notwendig. Notwendig ist aber das, was jemand, oder ein anderer von ihm, *haben* oder *wissen* muss. Mithin wird diese Sache für ihn hinsichtlich des Habens, Wissens, des Gebens oder Lehrens) nötigend, zwingend, dringend. Vgl. im allgemeinen Held (C. J. Caesaris commentarii de bello civili. Mit Anmerkungen 3. Aufl. Sulzbach 1834 zu I. 58. 1., 70. 2. und Kraner-Hofmann zu b. c. I. 40. 5 und zu unserer Stelle.

2) Nach Reisig (Vorlesungen über lat. Sprachwissenschaft. Herausgegeben mit Anmerkungen von Dr. F. Haase, Leipzig 1839. S. 301 f.) sind dies solche Wörter, welche denselben Hauptbegriff mit einander gemein haben, aber im Einzelnen anders modifiziert sind.

3) Held a. a. O. zu I. 40. 5 und Ludwig (C. J. Caesaris commentarii de bello gallico. Mit Anmerkungen. Quedlinburg 1850 zu unserer Stelle) erklären „necessario coactus“ für gleichbedeutend mit „necessitate (necessaria re) coactus,“ indem sie eben necessario mit necessitate oder mit dem concreten „necessaria re“ identifizieren. Nach Dübner ist auch in drei der älteren interpolierten Handschriften coactus weggelassen; ebenso wies bereits E. Hoffmann a. a. O. darauf hin, dass entweder necessario oder coactus fallen müsse.

4) Nach meiner (nicht ganz genauen) Zählung finden sich wenigstens folgende Stellen: *b. g.* I. 51. 2, III. 29. 2, IV. 28. 3, V. 23. 5, VI. 4. 2, VII. 14. 4, 16. 3, 56. 2, 72. 2, 83. 2, 86. 2 *b. c.* I. 48. 3, I. 58. 1, 65. 3, 68. 2, 70. 2, 81. 1 und 5, III. 10. 9, 49. 5, 58. 8, 78. 4, 107. 1.

ihrer selbst ihn zur Anzeige derselben nötigende Sache angezeigt habe, weil er sich dazu durch Cäsars Worte genötigt sah. Sollen nun diese Worte keinen Widerspruch enthalten, so muss das Attribut „nötigende“ entweder für den indikativischen Relativsatz „welche (an sich schon) ihn (wirklich) nötigte“ mit dem Nachsatze: „auch noch durch C. Rede dazu gezwungen angezeigt habe“, oder für den konjunktivischen Satz: „welche ihn nötigen sollte, (hätte nötigen sollen)“ stehen. Im ersten Falle entsteht erstlich ein Widerspruch mit dem Anfang dieses Kapitels, wo es heisst: Tum demum Liscus oratione Caesaris adductus, quod antea tacuerat, proponit, sowie mit dem Ende desselben, wo wir lesen: et ob eam causam, quamdin potuerit, tacuisse. Liscus wurde also zur Anzeige erst durch Cäsars vorwurfsvolle Worte bewogen. Weiters müsste jenes „auch noch“ im Nachsatze, oder das „an sich schon“ im Relativsatz bei „rem“ und „adductus“ ausgedrückt sein. Vertritt hinwiderum das Adjektiv *nötigend* einen Relativsatz im obbezeichneten Sinne „welche nötigen sollte“ oder „welche hätte nötigen sollen,“ mit dem Nachsatze: „doch nur (erst) durch C. Rede genötigt,“ so dürfte dieser Nebensatz schon der Deutlichkeit wegen nicht verkürzt sein, zumal wenn im Nachsatze der Begriff *„doch nur erst“* auch unausgedrückt bliebe. Uebrigens würde in diesem Falle wol auch „necessariam“ hinter rem stehen, weil es ja nicht besonders betont wäre.

Nun könnte mir jemand sagen: „Coactus“ dient nur zur Verstärkung und Vervollständigung des in necessaria res liegenden Begriffes, wie ja Cäsar häufig synonyme Wörter nebeneinander stellt, besonders, wenn ein minder gewöhnlicher Ausdruck dadurch verdeutlicht wird.“[1] Allein an unserer Stelle wäre eine so nachdrückliche Betonung des Zwanges im Munde des Liscus passend, wenn er sich damit vor seinen Gegnern daheim rechtfertigen wollte, ganz unpassend, wenn er so zu Cäsar spräche. Dass aber dieser Satz nicht im ersteren Sinne aufzufassen sei, deutet schon die Stellung desselben und die Stellung des dazu gehörigen Korrelativpronomens „id“ im folgenden Satz „quanto . . . fecerit“ bestimmt genug an.

Es ergibt sich aus dieser allerdings etwas weitläufigen, aber, wie ich glaube, durch die Sache gebotenen Auseinandersetzung, dass auch die Schreibung quod necessariam rem coactus C. enuntiarit unhaltbar ist.[2]

Es fragt sich nun: Wie steht es mit der Lesart **necessaria re coactus** nach Form und Inhalt?

Hinsichtlich des Ausdruckes vergleiche man Cic. in C. Verrem Acc. III. 30. §. 72: . . audite reliquae et diligenter attendite, quominus miremini Siculos, re necessaria coactos auxilium a patronis, a consulibus, a senatu, a legibus, a iudiciis petivisse. An unserer Stelle bedeutet

---

1) Vgl. Held a. a. O. zu b. c. I. 46. 3, besonders Ludwig a. a. O. zu b. g. I. 31. 1.: secreto in occulto, was auch Dübner mit Recht aus den besten Handschriften codd. Bong. I. (secro in occulto) Paris. I., Rom., Moys., Paris. II., Haun. I., Ursin. I. (in secreto occulto) und cod. Barberinianus (aus dem 14. Jahrh.) gegen Oudend. u. Frigell beibehalten hat. Ludwig führt unter den Beispielen aus Cäsar auch einige aus Cicero und Cornelius Nepos an. Ausserdem ist zu beachten, was Kraner-Hofmann zu b. c. II. 6. 5 erwähnt.

2) Schon E. Hoffmann wies a. a. O. S. VI darauf hin, indem er sagt: „Optimorum librorum scripturam „necessariam rem ferri“ non posse patet.“

necessaria res offenbar die (durch Cäsars Vorwürfe bewirkte) Nötigung, eine wahre Antwort oder Erklärung zu geben; also besagen die Worte „neccessaria re coactus" das, was „necessario" allein ausdrückt, nämlich „notgedrungen." Dittenberger[1] nun findet diese Lesart deshalb bedenklich, weil *„enuntiare"* absolut gesetzt ist. Mit Unrecht; denn im 30. Cap. dieses Buches, §. 5, sehen wir es ebenso gebraucht: Ea re permissa diem concilio constituerunt et iureiurando, ne quis enuntiaret, nisi quibus communi consilio mandatum esset, inter se sanxerunt. (Vgl. Kraner-Dittenberger zu dieser Stelle). Nachdem nun die formelle Seite dieser Frage erledigt ist, haben wir noch zu sehen, ob der Inhalt des so hergestellten Satzes dem Zusammenhange völlig entspricht, und wie sich daraus die übrigen Schreibweisen erklären lassen.

Die ganze Stelle lautet nach dem Bisherigen: *„Ja er wisse vielmehr (sogar), mit welcher Gefahr er dies gethan, dass er notgedrungen dem Cäsar die Anzeige gemacht habe, und deswegen habe er, so lange es möglich gewesen sei, geschwiegen."* Es enthält dieser Satz die Entschuldigung des Liscus wegen seines bisherigen Schweigens, das Cäsar ihm leicht übel auslegen konnte. Liscus erklärt ja, dass er bisher deshalb das Treiben der Demagogen verschwiegen habe, weil er von ihnen das Allerschlimmste zu befürchten gehabt hätte, von ihnen, die ihn auch jetzt, wo er doch nur in der grössten Not[2] dies Schweigen gebrochen habe, noch sehr Schlimmes befürchten lassen. Hieraus ersieht man auch die Notwendigkeit des Satztheiles: „nesessaria re coactus", den man ohne Beachtung des Zusammenhanges der Gedanken leicht für überflüssig halten könnte.

Ebenso leicht, wie sich diese Worte deuten lassen, kann man aus ihnen die Entstehung der anderen Lesarten erklären. Indem „enuntiarit" wegen seines absoluten Gebrauches und vielleicht auch die anscheinend tautologische Verbindung „necessaria re coactus" auffiel, gaben manche dem Verb das Objekt „necessariam rem", was ja bekanntlich bloss durch 2 kleine darübergesetzte Querstriche geschehen konnte (necessariā rē)[3]. Anderen schien jedoch der Ausdruck „necessariam rem" unverständlich und wurde daher in „necessario rem" umgeändert, eine, wie man sieht, ebenfalls leichte Aenderung.

Die Stelle ist daher zu schreiben: Quin etiam, quod **necessario re coactus** Caesari enuntiarit, intellegere sese, quanto id cum periculo fecerit e. q. s.

Cap. XVIII, 3. liest Kraner-Dittenberger allein nach dem cod. Paris. II.: Eadem secreto ab aliis quaerit; **repperit** esse vera: wie Dübner ohne irgend welche Bemerkung V. 21. 4 repperit st. reperit schreibt. Ich halte das von allen andern Handschriften gebotene **reperit** an unserer Stelle für allein richtig und zwar nicht etwa deshalb, weil alle folgenden Konjunktive ohne Ausnahme im Praesens und Perfektum

1) Gött. Gel. Anzeigen 1870 St. 1. S. 22.

2) Der grosse Nachdruck, welcher auf dem Zusatz „necessaria" liegt, ist schon aus der Voranstellung dieses Adjektivs ersichtlich.

3) Man könnte allerdings sagen, dass ebenso leicht auch „necessariam rem" in den Ablativ verändert werden konnte. Allein dies ist weit weniger wahrscheinlich, weil der alte Abschreiber sicherlich eher das vorgefundene Objekt beibehalten als es in den Ablativ gesetzt und so das transitive Verb „enuntiare" seines Objektes beraubt hätte.

stehen,[1] denn dies findet man auch nach dem Perfektum,[2] sondern aus folgenden Gründen:

1. Wird die Form „repperit“ sofort verdächtig, wenn man weiss, dass dieselbe Handschrift auch unten §. 10 „repperiebat“ hat.

2. Wissen wir einerseits, dass schon der bis zum 16. Jahrhunderte gelesenste lateinische Grammatiker Priscianus Caesariensis (um 500 n. Chr.) die Regel aufgestellt hat, es müsse reperio, refero u. ä. in den vom Perfektstamm abgeleiteten Zeiten den Konsonanten nach re- verdoppeln;[3] andererseits aber findet man, dass z. B. die besten Handschriften der Werke Cäsars auch die vom Präsensstamm gebildeten Zeitformen des Verbums „reperire“ beinahe immer mit doppeltem p schreiben.[4] Demnach ist, da das Perfekt immer „pp“ zeigt, an den Stellen, wo in fast allen Handschriften ohne Varianten die Form „reperit“ steht, dieselbe auch nur als Praesens aufzufassen. Man vergleiche die Stelle im 21. Kap. des V. Buches, §. 4: Eo proficiscitur cum legionibus: locum reperit (ohne Variante) egregie natura atpue opere munitum.

Cap. XX. §. 6 heisst es: Dumnorigem ad se vocat, fratrem adhibet: **quae in eo reprehendat,** ostendit; quae ipse intellegat, quae civitas queratur, proponit; monet, ut in reliquum tempus omnes suspiciones vitet; praeterita se Divitiaco fratri condonare dicit. Diese Stelle ziehe ich nur deshalb in den Kreis meiner Untersuchungen, weil Paul[5] einen anscheinend trefflichen Vorschlag gemacht hat, indem er im Satze „quae in eo reprehendat“ nach „quae“ ein ille einsetzen will. Er bezieht es auf Divitiacus und versucht den Zusatz damit zu begründen, dass er sagt, es werde mit ille die dritte und dazu die am meisten zu Beschwerden berechtigte Partei bezeichnet (also: Divitiacus, Cäsar, Häduer.) Auch erhöhe dieser Zusatz die Eindringlichkeit und Lebhaftigkeit der Darstellung.

Allein dieser Zusatz und die dadurch wesentlich geänderte Auffassung dieses Satzes ist aus sachlichen und sprachlichen Gründen abzuweisen.

Wäre nämlich Divitiacus wirklich das Subjekt zu „reprehendat,“ so müsste es, entsprechend der direkten Darstellung („dein Bruder“) und

---

1) Nur im §. 9 findet sich im cod. Paris. II. und (nach Oudendorp) in einigen anderen Handschriften der Indik.: habebat. Die Ausgaben haben durchgehends das richtige „habeat.“ Vgl. hierüber zu III. 8, 4.

2) So z. B. IV. 7. 3. ff. Frigell freilich liest im §. 5 statt „pares esse possint“ nach cod. Bong. I. Moys., Voss. III.: pares esse possent, verhehlt aber nicht, dass ursprüngliches possent weniger leicht in possint als dies in jenes verderbt werden konnte (a. a. O. III. 1. 41.) Diesen Konjunktiv Impft. hält auch Heller (Philol. XIX. Seite 477) für richtig, weil er dem Satz den notwendigen hypothetischen Ausdruck deutlicher verleihe. Allein dieser Satz enthält eine blosse Annahme ohne alle Rücksicht auf deren thatsächliche Unmöglichkeit, wodurch die Sprache der Germanen gewiss noch stolzer und hochmütiger wird. Eine ganz ähnliche Stelle, wo auch etwas faktisch Unmögliches als eintretend gedacht wird, findet sich im 29. Kapitel des VII. B., §. 6: (Vercingetorigem) unum consilium totius Galliae effecturum, cuius consensui ne orbis quidem terrarum possit obsistere, wo sich keine Variante zeigt. Uebrigens bleibt sich Frîgell nicht consequent, wenn er hier mit B M „possent“, dagegen b. g. VII. 8. 3, gegen dieselben cod. B M, doch „possint“ setzt.

3) Priscian schrieb mit fleissiger uud sorgfältiger Benützung des reichen Materials vieler Vorgänger die vollständigste lateinische Grammatik in 18 Büchern, die im Mittelalter zu den gelesensten Schriften gehörte und in der Terminologie wenigstens noch bis auf den heutigen Tag vielfachen Einfluss übt. Er sagt von „reperio“ X. 9, 51 S. 905: Reperio duplicavit p in praeterito, quippe deminuto una syllaba, reperio, repperi. Vgl. Fr. Neue, Formenlehre d. lat. Sprache II.[2] S. 470., wo man weiterhin zahlreiche Belege aus verschiedenen Autoren findet.

4) Frigell erklärt a. a. O. III. 1 S. 20 unten: repperire, repperiunt etc. tam vulgata est scriptio, ut in **R P** semel tantum aut bis, in **A T U** (-Bong. I., Paris. II., Ursin.) vix saepius reper. inveniatur.

5) Z. f. d. Gymnasialwesen. 1878. S. 194.

dem Nachdrucke, welcher nach der Stellung des Satzes und nach Paul's Meinung darauf läge, eher Frater als „ille“ heissen, wie im Folgenden Divitiaco fratri condonare. Es ist nun aber diese Voraussetzung, dass Divitiacus eine der drei Parteien sei, die sich über Dumnorix beschweren, an sich unsicher; denn mancher ist zu einer Beschwerde berechtigt, ja vielleicht allein berechtigt und beschwert sich doch nicht. Sie ist aber hier unrichtig, wie der Zusammenhang des ganzen Kapitels zeigt. Divitiacus bittet nämlich inständig, Cäsar möge seinen Bruder schonen. Er könnte, wie grosse Unbilden er auch von jenem erdulden müsse, es doch aus Liebe zu ihm und aus Scheu vor der öffentlichen Meinung der Häduer nicht gleichgültig mit ansehen, wenn Cäsar denselben hart behandle. Dabei weint Divitiacus so heftig, dass Cäsar ihn trösten und, falls er ihn sich nicht entfremden wollte, demselben versprechen musste, diesmal noch Gnade für Recht ergehen zu lassen. Wo ist hier ein Tadel über Dumnorix überhaupt und wo im einzelnen ausgesprochen, so dass der Plural quae stehen könnte? Wie hätte ferner Divitiacus erwarten können, dass Cäsar seinen Bitten willfahren werde, wenn auch er sich über seinen Bruder förmlich beklagt hätte? Und musste nicht hinwiderum Cäsar, der doch, wie das 19. Kapitel zeigt, seinem bewährten Freunde Divitiacus in dieser Affaire so schonend als möglich begegnen wollte, dessen zartes Gefühl dadurch ziemlich tief verletzen, dass er seiner Erklärung, er wolle gegen seinen eigenen Bruder nicht als Zeuge auftreten, völlig entgegen dennoch und zwar gleich im Beginne der Unterredung dessen missbilligende Aeusserungen dem Dumnorix entgegenhielt und sie schon durch die Stellung als einen besonders gravierenden Umstand hinstellte? Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, dass Cäsar, wenn er die Dreitheiligkeit der zu Beschwerden berechtigten Parteien beabsichtigt hätte, den ersten Theil gewiss nicht durch Hinzufügung eines eigenen Verbums vor den anderen würde hervorgehoben und so die Hauptsache, seinen eigenen Tadel, gar nicht würde zu erkennen gegeben hätte.

Die Stelle ist somit unangetastet zu lassen und lautet deutsch: *„Er lässt Dumnorix rufen, zieht den Bruder Divitiacus zur Unterredung* (wahrscheinlich, um jenem jeden Einwand und jedes Leugnen unmöglich zu machen): *er lässt ihn merken, was er an ihm misbillige* (c. 17. 2 f., 18. 8. 19. 1f.); *hält ihm vor, was er selbst wisse, und was ihm dessen Mitbürger geklagt hätten; er ermahnt ihn weiterhin, jedweden Verdacht zu meiden; erklärt, dass er (ihm) seinem Bruder Divitiacus zu Liebe das Geschehene verzeihe.“* Im letzten Theile kann man leicht ein ὕστερον πρότερον finden, welche Redeform Cäsar hier absichtlich gewählt hat, um das hervorzuheben, dass Dumnorix diese grosse Nachsicht nur seinem Bruder zu verdanken habe.

Cap. XLII. §. 1. Madvig[1] will an dieser Stelle: Cognito Caesaris adventu Ariovistus legatos ad eum mittit: quod antea de colloquio postulasset, id per se fieri licere, quoniam propius accessisset, seque id sine periculo facere posse **existimare** statt des Infinitivs den Konjunktiv existimarent, wie dies schon Whitte nach den codd. Paris. I. (von 2. Hand), Voss. I. und einigen schlechteren wollte. Er meint, man

1) Advers. crit. II. S. 249.

verbinde den Infinitiv unpassend mit „licere," dagegen stehe der Konjunktiv völlig richtig im Anschluss an „accessisset."

Gegen Madvig's Aenderung ist nun, abgesehen von der handschriftlichen Ueberlieferung, die mit Ausnahme der eben genannten Handschriften durchgehends „existimare" bietet, mancherlei einzuwenden. Erstlich ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass der (zu quoniam) leicht beziehbare Konjunktiv[1] in den schwerer verständlichen Infinitiv übergegangen sei, obwol die graphische Aenderung unbedeutend wäre.[2] Grösseres Bedenken würde der harte, durch nichts angedeutete Wechsel der zwei Subjekte im Satze mit „quoniam" erregen. Es weisst aber endlich der ganze Zusammenhang und die Vergleichung mit dem 34. Kapitel aufs bestimmteste auf den Infinitiv hin. — Ariovist schickte nämlich, als Cäsar sich ihm bis auf 4000 Schritte, d. i. bis auf kaum 2 Stunden, genähert hatte, Gesandte an ihn[3] mit dem Bedeuten, er (Ariovist) dürfe jetzt, wo Cäsar die Hauptbedingung für das Zustandekommen einer Unterredung[4] durch seine Annäherung erfüllt habe, der von Cäsar früher (c. 34. 1) verlangten Zusammenkunft seinerseits kein Hindernis entgegenstellen, und er wolle es auch nicht, weil er sich in der jetzigen Nähe seines Heeres für sicher halte;[5] es möge also Cäsar entscheiden. Dass der Gedankengang wirklich der eben angedeutete sei, sehen wir aus dem, was Ariovist auf Cäsars Antrag vorher geantwortet hatte (c. 34. 2 f.): Si quid ipsi a Caesare opus esset, sese ad eum venturum fuisse; si quid ille se velit, illum ad se venire oportere. Praeterea se neque sine exercitu in eas partes Galliae venire audere, quas Caesar possideret, neque exercitum sine magno commeatu atque molimento in unum locum contrahere posse. Aus der Beiordnung der zwei Satzganzen (mit Praeterea) ergibt sich aber auch, dass an unserer Stelle die zwei dieselben Gedanken ausdrückenden Sätze „quod antea . . . licere" und „seque . . existimare" einander coordiniert sind, also **existimare unverändert gelassen** werden muss.

Cap. XLVII. §. 1 lesen die Ausgaben: . . uti aut iterum colloquio diem constitueret aut, si id minus vellet, e suis legatis aliquem ad se mitteret. Kraner-Dittenberger allein fanden an den Worten „e suis legatis aliquem" Anstoss, weil „legatum e suis" sprachlich nur heissen könnte: „einen Abgesandten aus seinen Leuten", nicht „einen von seinen Legaten",[6] wie denn auch Ariovist gewiss nur verlangt habe, dass Cäsar, wenn er nicht selbst kommen wolle, e suis aliquem schicken sollte, so dass nicht in unmittelbarer Folge das Wort erst „Legat" und dann „Gesandter" heisse, und klammern daher „legatis" ein. In der That, vergleicht man mit unserer Stelle den

1) „existimarent" als adhortativen Konjunktiv aufzufassen, verbietet schon c. 34. §. 3: Praeterea se neque sine exercitu in eas partes Galliae venire audere, quas Caesar possideret etc.

2) Eine ähnliche Stelle ist b. g. I. 7. 3, wo statt des überlieferten Konjunktivs „rogarent" (rogare(n)tque). A: rogaretque (mit getilgtem (tque), Hotomann das richtige „rogare" hergestellt hat. In etwas anderer Art schwanken die Handschriften b.c. I. 6. 6 zwischen „exeant" (so auch Oudend.) und dem jetzt allgemein angenommenen „exeunt."

3. Kraner bemerkt gut, dass er dies nur gethan habe, um den Schein erzwungener Nachgiebigkeit zu vermeiden.

4) C. 34. §. 2: quid ille se velit, **illum** ad se **venire oportere.**

5) a. a. O. §. 3; vgl. Anm. 2. S. 16.

6) So erklärt dieses Wort Ludwig a. a. O. So geben auch an anderen Stellen **alle** Handschriften falsche Lesarten. Vgl. zu I. 17. 2.

3. Paragraphen dieses Kapitels: *Legatum e suis* sese magno cum periculo ad eum missurum et hominibus feris obiecturum existimabat, so erweist sich sofort die Bedeutung „Legat" für legatus im §. 1 als unrichtig, da es nach §. 3 offenbar auch nur „Gesandter" heissen kann; darauf führt schon das an beiden Stellen gesetzte „e suis" (aus den Seinen, d. i. aus den Römern, vgl. §. 4). Dass aber „e suis legatis" nicht übersetzt werden darf mit „aus seinen (eigenen) Gesandten," dies verbietet der Umstand, dass Cäsar „suis" voranstellt und es hervorhebt, was ja sinnlos wäre — wessen Gesandten sollten denn als Gegensatz gedacht werden? — sowie auch die Thatsache, dass Cäsar kein stehendes Gesandtencorps hat. Aus dem Gesagten erhellt also zur Genüge, dass die Ueberlieferung „legatis" fehlerhaft ist. Nun muss man sich gewiss wundern, dass Kraner und Dittenberger „legatis" streichen und nicht vielmehr mit einer geringen Aenderung legatum(=*legatū*) st. legatis(=*legatis*) schreiben, wie es bald darauf im §. 3 heisst: Legatum e suis.[1] Die Wortstellung e suis . . . aliquem mochte zur Verderbnis „legatis" der Anlass gewesen sein.

Es ist **also** zu lesen: . . e suis **legatum** aliquem (wer es auch sei)[2] ad se mitteret.

II. Buch.

Cap. XXVII. §. 1 f. finden wir bei Dittenberger so geschrieben: Horum adventu tanta rerum commutatio est facta, ut nostri etiam qui vulneribus confecti procubuissent, scutis innixi proelium redintegrarent; tum calones perterritos hostes conspicati etiam inermes armatis occurrerunt, equites vero, ut turpitudinem fugae virtute delerent, omnibus in locis pugnarunt, quo se legionariis militibus praeferrent.

Einige interpolierte Handschriften (T U H und Vind. I.) haben occurrerent und weiterhin zum Theil (T U) pugne (d. i. pugnae) statt des erwarteten pugnarent, quo, während die meisten und besten Codices[3] pugnant quo und nur die jungen Handschriften Jadrensis, Borbonianus, Barberinianus (von 2. Hand), so wie die ersten zwei Ausgaben pugnabant quo zeigen. Und so ist auch die Interpunktion verschieden.

Bei der Lesart „occurrerunt" und „pugnant (pugnabant), quo" steht natürlich vor „tum" und vor „equites" ein Punkt oder eines der anderen grösseren Unterscheidungszeichen; wo aber „occurrerent" und „pugnae" erscheint, können die einzelnen Sätze nur durch Beistriche geschieden sein. Wie nun die handschriftliche Ueberlieferung schwankt, so variieren auch die Texte und Vorschläge der Neueren. Oudendorp liest „occurrerent" und „pugnae"; Nipperdey wirft die Worte „pugnant quo" oder „pugnae" aus und schreibt: occurrerent, equites

1. Zufällig lese ich nun auch in der Schulausgabe von Doberenz 6. Aufl. 1874: „Richtiger scheint die (von wem?) vorgeschlagene Lesart: e suis legatnm aliquem, einen seiner Vertrauten als Bevollmächtigten."

2) Vgl. unter andern Krebs Anleitung zum Lateinischschreiben, 11. Aufl. 1860, §. 131, S. 148 und Haacke's Lateinische Stilistik für die oberen Gymnasialklassen, 2. Aufl. 1875. §. 41, S. 102 f.

3) Nach Frigell sind es die codd. P R A M V L, Colbertinus (15. Jahrh.), Barb., Paris. II. (von 2. Hand), Ursin. (von 2. Hand), ausserdem codd. Egmond., Vratisl. I. (Vgl. Nipperdey).

vero, ut . . delerent, omnibus in locis se legionariis militibus praeferrent; K r a n e r[1] wollte „pugnarent, quo" statt „pugnae"; W e i s s e n b o r n[2] schlägt „pugnando, quo" für „pugnant, quo" vor, was auch M a d v i g[3] billigt; V i e l h a b e r[4] endlich wünschte lieber das Perfekt „pugnarunt" statt des histor. Präsens pugnant. Doch alle diese Vorschläge und Aenderungen sind abzuweisen und die Lesart der besten und meisten Handschriften ohne irgend eine Abweichung als allein richtig anzuerkennen, wie dies bereits E. Hoffmann[5], Frigell, Heller[6], Dübner u. a. gesehen, wenn auch nicht oder wenigstens nicht vollständig begründet haben.

Hier kommt es vor allem darauf an, zu entscheiden, ob t u m eine Partikel der blossen Aufzählung, oder ob es das Zeitadverb ist, mit anderen Worten: ob hier ein dreigliedriger Folgesatz vorliegt, dessen Theile einander innerlich und äusserlich coordiniert sind, oder ob wir eine anakoluthe Construction anzunehmen, d. h. die zwei letzten Glieder („tum . . . occurerent" und „equites . . . preferrent") äusserlich unabhängig vom Hauptsatze: Horum . . . est facta, aber logisch abhängig vom Satze: „ut . . redintegrarent" denken müssen.

Bei näherer Erwägung des Gedankenverhältnisses dieser Sätze untereinander ergibt sich, abgesehen davon, dass die Partikel „tum" = „sodann, zweitens, ferner" kaum erträglich ist, dass die gleichförmige Beziehung der Sätze „ut — redintegrarent", „tum occurrerent" und equites vero . . . praeferrent" auf das Verb „est facta" in der Art, dass sie logisch im gleichen Verhältnis zum regierenden Verb stehen, das letzte Glied aber wegen *vero (vollends, gar erst)*[7] einen gesteigerten Gegensatz zu den früheren bezeichnet, alle drei Theile, mithin eine Aufzählung gleichzeitiger Momente darstellen, — dass also diese Beziehung der Sätze auch sachlich unzulässig sei.

Labienus sieht die Not der von den Nerviern hart bedrängten Römer beim Lager und schickt ihnen deshalb die 10 Legion zu Hilfe. In Folge ihrer Ankunft wird der Kampf sogar von den wegen ihrer Verwundung schon halbtoten römischen Legionssoldaten erneuert. Nun heisst es: „Die Packknechte eilen den Feinden, welche sie bestürzt sehen, obwol sie unbewaffnet sind, entgegen, die Reiter vollends kämpfen, um ihre schimpfliche Flucht wieder gut zu machen, überall, um sich vor den Legionssoldaten hervorzuthun."

Es ist nun einleuchtend, dass die u n b e w e h r t e n Trossknechte und die Reiter, welche früher so schnell geflohen waren, sich erst dann wagten, den Feinden entgegenzutreten, als diese erschreckt waren und flohen. Es ist also das Eingreifen der Packknechte und Reiter in den erneuerten Kampf erst eine Folge der glücklichen Wiederaufnahme des Kampfes seitens der Legionssoldaten. Wir haben es daher mit keiner blossen Aufzählung g l e i c h z e i t i g e r Handlungen zu thun. Aber auch eine

---

1) Observationes in aliquot. Caes. locos (vgl. L. Müller N. Jahrb. f. klass. Phil. u. Päd. 83. Bd. S. 491.)
2) N. Jahrb. f. klass. Phil. u. Päd. 56. Bd. S. 389.
3) Adv. crit. II. S. 251.
4) Z. f. österr. Gymn. XII. S. 51.
5) a. a. O. S. VIII. f., dessen Ausführungen überhaupt nachzulesen sind.
6) Philol. XIII. S. 366 und besonders XIX. S. 511.
7) M. Seyffert, Scholae lat. I.3 S. 30.

nachdrückliche Steigerung („zuerst, ferner, vollends gar“) ist in dieser Aufeinanderfolge der Sätze in Abrede zu stellen. Denn da Cäsar gewiss darauf, dass die Schwerverwundeten frischen Mut fassen und den Kampf wieder aufnehmen, einen grösseren Nachdruck legen musste, als darauf, dass die Reiter, welche früher so schnell geflohen waren, den Kampf an allen Orten erneuern, so müsste der erstere Umstand an der letzten Stelle stehen und durch „vero“ (vollends, gar) hervorgehoben sein.[1]

Die Sätze sind also, wie schon angedeutet, einander logisch untergeordnet und zwar im consecutiven Verhältnisse. Der Schriftsteller konnte nun die letzten beiden Theile an den ersten entweder wiederum durch das consecutive „ut“ anreihen,[2] oder anakoluth durch quo facto (eo facto) u. ä., oder noch selbständiger, wie an unserer Stelle, durch *tum(-da)* anfügen. Cäsar wählte die selbständigste Art der Satzverbindung, um eben das Verhalten der Trossknechte und der Reiter, die sich früher ziemlich gleich feig benommen hatten[3] und auch jetzt dem eigentlichen Kampfplatze fern stehen, dem der Legionssoldaten entgegenzustellen. Mit „vero“ im letzten Satze wird aber das jetzige mutige Benehmen der Reiter, deren Flucht ja noch schimpflicher war als die der Packknechte, zum Verhalten dieser in gesteigerten Gegensatz gebracht.

Aus dem Gesagten haben wir gesehen, dass die anakoluthe Construction an unserer Stelle schon durch die Sachlage gefordert wird.[4] Aus der Umänderung dieser Verbindung in die mit dem Konjunktiv „occurrerent“ u. „pugnae“ (pugnarent: Kraner) scheint dies hervorzugehen, dass mancher das Anakoluth bei Cäsar für bedenklich ansieht. Allein für derartige Satzverbindungen finden sich auch bei diesem Schriftsteller mehrere Beispiele. Ausser dem von Heller an der angeführten Stelle citierten Beispiel b. g. *I. 38. 4*[5] verweise ich noch auf b. c. *f. 48. 1:* Tanta enim tempestas cooritur, ut nunquam illis locis maiores aquas fuisse constaret. Tum autem ex omnibus montibus nives proluit ac summas ripas fluminis superavit . . ., wo man erwartet hätte: ut ex omnibus . . . prolueret . . ., ita ut nunquam . . constaret. — b. c. *III. 15. 3. f:* Erat res in magna difficultate, summisque angustiis rerum necessariarum premebantur, adeo ut cogerentur sicuti reliquum commeatum ita ligna atque aquam Corcyra navibus onerariis supportare, atque etiam uno tempore accidit, ut difficilioribus usi tempestatibus ex pellibus, quibus, erant tectae naves, nocturnum excipere rorem cogerentur für „atque ut etiam uno tempore acciteret“ oder einfacher „atque ut etiam uno tempore diff. temp. . . . cogerentur“. — b. c. *III. 101. 3.* Tantusque eo facto timor incessit, ut, cum esset legio praesidio Messanae, vix oppidum defen-

---

1) Vgl. Heller Philol. XIX. S. 512.

2) Heller a. a. O.

3) Vgl. c. 19. 7, 24. 2 und 4.

4) S. Hoffmann a. a. O. VIII.: Itaque tantum abest, ut in iis, quae de calonibus et equitibus referuntur, eandem enuntiationis constructionem continuari necesse sit, ut suo iure arctiore nexu solvantur; sic demum particula tum, quae recepta lectione „occurrerent“ vix toleranda videtur, optime se habet. Uebrigens halte man den §. 3 f. unseres Kapitels mit dem oben in Rede stehenden zusammen, und man wird den Unterschied zwischen der regelrechten und anakoluthen Satzfügung leicht wahrnehmen. Es könnte nämlich im §. 3 f. statt „his deiectis . . ., ut . .“ an und für sich auch eine selbständige coordinierende Verbindung eintreten. Allein für diese Stelle wäre dies deswegen ungeeignet, weil der Schlusssatz: „ut non nequiquam . . . . deberet . .“ auf alles Vorhergehende in gleicher Art zurückweist, die Sätze zusammen ein Ganzes bilden.

5) b. g. I. 39. 1—5 enthält kein Anakoluthon.

deretur, et nisi eo ipso tempore quidam nuntii de Caesaris victoria per dispositos equites essent allati, existimabant etc. = et ut, nisi . ., existimarent. Das Anakoluth gibt der Darstellung grössere Lebendigkeit und Anschaulichkeit, indem jedes Glied äusserlich so angereiht ist, wie es die Sache verlangt.[1]

Man hat aber, wie das völlige Auswerfen oder die Verwandlung der Worte pugnant quo in pugnando od. pugnae andeutet, auch an den Sätzen ut .. delerent und quo se ... praeferrent und damit auch an omnibus in locis einen Anstoss genommen, weil jene Sätze denselben Gedanken und „omnibus in locis“ kein besonders Lob enthielten. Doch wie unbegründet diese Meinung ist, wird aus Folgendem klar. Dadurch, dass die Reiter, welche ja nicht für jedes Terrain und nicht gegen jeden Feind zu verwenden sind, jetzt dennoch aus Scham über ihre frühere Flucht allerorten, wo es auch sei, kämpfen und so verhältnismässig mehr noch als die römischen Fusssoldaten leisten, können sie hoffen, durch diese ihre Haltung das Frühere wieder gut zu machen. Sie thun sich jetzt durch den überall aufgenommenen Kampf hervor, um die frühere Schmach zu tilgen. Der Satz mit „ut“ drückt also die Absicht der in den zwei folgenden zusammengehörigen Sätzen enthaltenen Handlung aus.

Endlich weist die Lesart pugnabant und Vielhaber's pugnarunt darauf hin, dass man den Tempuswechsel: „occurrerunt — pugnant“ auffällig fand. Was nun das Imperf. anlangt, so ist es hier erstlich unrichtig, weil kein Zustand bezeichnet werden soll, der zur Zeit der Erneuerung des Kampfes von Seiten der Legionen und der Packknechte vorhanden war, vielmehr, wie „occurrerunt“, nur eine einmalige That darzustellen ist; ferner unnötig, weil die Wiederholung des Kampfes der Reiter, wenn man schon eine solche annehmen will, bereits durch „omnibus in locis“ deutlich genug angedeutet wird. Ueberdies ist hier des Praesens sowol dem Impft. als dem Perf. vorzuziehen, weil mit ersterem die Haltung der Reiter, auf die ja schon durch „vero“ Nachdruck gelegt ist, in höherem Grade als das der Trossknechte veranschaulicht und die Aufmerksamkeit des Lesers darauf mehr gelenkt wird, ohne das Dauern der Handlung notwendigerweise unbezeichnet zu lassen.[2] Das Praesens nach dem Perfekt darf hier, trotzdem es vereinzelt zwischen Perfectis steht, doch so wenig beanständet werden als das „interficiuntur“ im 12. Cap. des IV. B. §. 3 oder der gleiche Wechsel V. 37. §. 5 u. s. w. Mehr Stellen s. zu III. 26. 1.[3]

---

1) Ausführlicher handelt über das Wesen und die Anwendnng des Anakoluthes z. B. R. Kühner, Ausf. Griech. Grammat. II.[2] §. 602, S. 1091—1094. Vgl. auch Heller a. a. O. S. 512. Eo autem modo, quo haec in melioribus codicibus leguntur, quae tempore alia aliis successerunt, deinceps proponuntur, ac *tota facies rerum* sese excipientium *quasi oculis legentium subicitur.*

2) E. Hoffmann a. a. O. S. IX.

3) Die Stellen, welche Kraner und Dittenberger zu b. c. I. 65 anführen und auf welche E. Hoffmann (a. a. O. S. IX.) verweist, sind zur Vergleichung mit unserer Stelle ungeeignet. Um die Wirkung eines so vereinzelten historischen Präsens zu empfinden, möge es mir verstattet sein, auch aus unserer Litteratur eine Stelle herzusetzen. Wir lesen z. B. bei Schiller (Geschichte des dreissigjährigen Krieges. IX. Bd. der Cotta'schen Ausgabe, 1875 S. 104): „Ein regierender Prinz begab sich seiner Länder, die er ruhig beherschte, um für einen andern, der ihm fremd war, das ungewisse Glück des Krieges zu versuchen. Ein neuer Glücksritter, an Staaten arm, desto reicher an glorreichen Ahnen, *übernimmt* nach ihm die Vertheidigung einer Sache, welche jener auszuführen verzweifelte. Herzog Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, glaubte, dem Grafen von Mannsfeld das Geheimnis abgelernt zu haben, eine Armee von 26.000 Mann ohne Geld auf den Beinen zu erhalten u. s. f.

Da es nun zur Vollständigkeit einer kritischen Darstellnng dieser Art auch gehört, dass man zeigt, wie aus der für echt erkannten Lesart die anderen entstanden oder entstehen konnten, so will ich auch diesen indirekten Beweis für die Richtigkeit des gewonnenen Resultates führen.

Wegen Verkennens der anakoluthen Struktur ging der Indikativ „occurrerunt“ in den Konjunktiv occurrerent, wegen der vermeintlichen Tautologie der Sätze „ut — delerent“ und „quo . . praeferrent“ wurden die Worte „pugnant quo“ durch „pugnae“ ersetzt, mit einer nicht zu grossen Aenderung (*pugnaτq̊ se* neben *pugne se*). „Pugnabant“ aber trat an die Stelle von pugnant, entweder wegen des vereinzelten Praesens oder in Folge einer auch sonst in Handschriften nicht seltenen Verwechslung solcher Formen des Impft. mit denen des Praes.[1] Weissenborn's Konjektur „pugnando“ ist an sich ansprechend und leicht, aber schwer bliebe zu erklären, wie daraus „pugnant quo“, „pugnabant quo“, „pugnae“ entstanden sei.

Nach diesen Ausführungen ist unsere Stelle so zu schreiben: Horum adventu . . . est facta, ut . . redintegrarent; tum calones . . . **occurrerunt,** equites vero, ut . . delerent, omnibus in locis **pugnant, quo** se legionariis militibus praeferrent, d. h.: Bei deren Ankunft trat eine solche Veränderung in der Lage ein, dass von den Unsrigen auch die, welche von Wunden erschöpft niedergefallen waren, sich dennoch auf ihre Schilde stützten und den Kampf erneuerten, da eilten die Trossknechte, nachdem sie den Schrecken der Feinde gesehen hatten, wenn auch nnbewaffnet (doch) den Bewaffneten entgegen, die Reiter aber vollends kämpfen, um den Schimpf ihrer Flucht durch Tapferkeit zu verwischen, allerorten, um sich hierin vor den Legionssoldaten hervorzuthun.[2]

III. Buch.

Cap. VIII. §. 4 lautet nach der besten Ueberlieferung: . . celeriter missis legatis per suos principes inter se coniurant, nihil nisi communi concilio acturos eundemque omnis fortunae exitum esse laturos, reliquasque civitates sollicitant, ut in ea libertate, quam a maioribus acceperant, permanere quam Romanorum servitutem perferre mallent.

Für acceperant, welches in den codd. P R A V u. Paris. II. (von 2. Hand) steht und wol von allen Herausgebern aufgenommen ist schreibt Frigell nach den interpolierten Handschriften T U Vind. I. mit Ciacconius (1540—1599): **acceperint.** Mit Recht.

Man hat ja hinsichtltch des Modusgebrauches besonders indikativischer Relativsätze, wenn sie der indirekten Darstellung im engern oder im weitern Sinne angehören, zunächst darauf zu sehen, ob ein solcher Satz nur in die Gedanken des Sprechenden hineingehört, oder aber nur vom Referenten seiner Worte, resp. vem Schriftsteller,

---

1) Vgl. Frigell a. a. O. III. 1. 11 unten.

2) Durch die von mir angenommene Interpungierung werden die Sätze auch äusserlich als ein Ganzes, aber doch mit selbständigen Gliedern dargestellt, ein wahres Bild des grossen Kampfes den die einzelnen Truppenkörper selbständig und doch nach *einem* Plane führen.

als dessen eigene Bemerkung hingestellt ist. Im ersteren Falle hat naturgemäss im Lateinischen, wie im Deutschen, jeder derartige Relativsatz im Konjunktiv zu stehen, im letzteren dagegen im Indikativ.[1] Nun kommen allerdings im Lateinischen Fälle vor, wie z. B. an unserer Stelle, wo es zweifelhaft erscheinen kann, ob ein solcher Relativsatz in diesem oder in jenem Sinne aufzufassen ist. Da hat man dem Gedankenconnex genau nachzugehen, ähnlich wie in der direkten Darstellung beim Uebertragen ins Lateinische manchmal ein Zweifel obwalten kann, ob man z. B. einen deutschen Relativsatz causal oder als vergleichenden Gegensatz anzusehen hat oder nicht.[2] Ist nun im vorliegenden Falle der Zusatz *quam . . . acceperant* für den Gedanken des ihn regierenden Satzes „ut mallent" unwesentlich, oder enthält er eine notwendige Bestimmung desselben.

Aus dem Vorhergehendem, sowie aus dem Umstande, dass diese Staaten um ihre Mitwirkung dringend gebeten werden, folgt, dass sie frei waren. Daher wäre eine diesbezügliche für den Leser bestimmte Bemerkung Cäsars überflüssig, ausserdem aber auch unrichtig, weil dann der Gegensatz zu Romanorum fehlen würde, der doch schon durch die chiastische Stellung angedeutet ist. Vergleicht man übrigens auch noch die ganz ähnliche Stelle im VII. B. c. I. §. 8: (§. 3: Indictis inter se principes Galliae conciliis silvestribus ac remotis locis queruntur de Acconis morte . . Imprimis rationem esse habendam dicunt . . Id esse facile, quod . .) Postremo in acie praestare interfici quam non veterem belli gloriam libertatemque, quam a maioribus acceperint, recuperare, und man wird sofort zugeben, dass an unserer Stelle auf den Worten „quam . . acceperant" ein grosser Nachdruck gelegt ist, und sie daher nur zu den Worten der gallischen Fürsten gehören, die sich gegen die Römer verschworen haben und auch andere Völkerschaften dazu bereden. Mit diesem Beisatz wird aber angedeutet, dass es ja deren Pflicht und Ehrensache sei, die fremde Knechtschaft abzulehnen. Aber nicht bloss das eben Gesagte, sondern auch folgender äussere Grund nötigt uns, (acceperint) zu schreiben. In der eben angeführten Stelle aus dem VII. B., die dem Gedanken nach mit der vorliegenden so sehr übereinstimmt, findet sich ganz so wie hier als Lesart der meisten und besten Handschriften (acceperant,) (acceperint bieten nur T U H), und dennoch lesen da auch alle anderen Herausgeber, und zwar mit Recht: acceperint.[3] Es ist nun gewiss

---

1) Vgl. G. T. A. Krüger Lat. Gramm. S. 889 f. Lattmann-Müller Lat. Schulgrammatik. 3. Aufl. Göttingen 1872. S. 298—304. Dräger histor. Syntax der lat. Sprache II. 1. 416 ff. Am genauesten aber handelt hierüber Scheuerlein im Magdeburger Programm vom J. 1873 „Modusgebrauch des Lateiners in den unabhängigen Nebensätzen der direkten Rede" S. 14. 4 f. über den Gebrauch des Indik. und S. 35 ff. über die Anwendung des Konjunktivs in Nebensätzen, die einem Konjunktiv- oder Infinitivsatze angehören. Da ich erst später an geeigneter Stelle über diese Frage eine vollständige Darstellung für Cäsar geben kann, führe ich vorläufig für unseren Fall Scheuerleins Worte S. 37. 5 an. „Es kann," sagt er, „mit Ausnahme des Nebensatzes des Gesagten bei allen äusseren Akten ebensogut der Indikativ eintreten, wenn der sachliche Inhalt der Nebensätze bloss als Gegenstand des Wissens und Erkennens des *loquens* dargestellt wird, so lange die Handlung des betreffenden Hauptsatzes nicht eine vorsätzliche, bewusste oder berechnete ist. Ist sie aber eine geflissentlich vollzogene, berechnete oder vorsätzliche, dann müssen alle zu dieser Handlung gehörigen vom agens vorher berechneten, erwogenen und vorgesehenen Sachbestimmungen in jedem Nebensatze in den Konjunktiv treten."

2) Vgl. Haacke Lat. Stilistik, 2. Aufl 1875. §. 81. S. 271. f.

3) Freilich darf man sich auf die handschriftliche Ueberlieferung nicht blindlings vrrlassen; denn oft haben gerade die besten und meisten Handschriften die falsche, interpolierte dagegen, bisweilen auch Handschriften der 3. Familie, die richtige Schreibung. Man sehe zu I. 17. 2 und vergleiche die kritischen Apparate zu VII. 5. 6, wo alle Handschriften der 1. und 2. Familie den Konjunktiv pronuntiarint (-verint) haben, während doch, wenn man das Ganze überschaut, nur der Indikativ

inconsequent, unter denselben Verhältnissen[1] einmal gewissen Handschriften zu folgen, das anderemal ohne einen triftigen Grund dieselben zu verachten. Man vergleiche ferner b. g. VII. 15. 4: Procumbunt omnibus Gallis ad pedes Bituriges, ne pulcherrimam prope totius Galliae urbem, quae praesidio et ornamento sit civitati, suis manibus succendere cogerentur, wo im Relativsatz, der an sich auch im Indikativ gesetzt sein könnte, ein bei der betreffenden Frage der Berücksichtigung würdiges Moment ausgesprochen und darauf hingewiesen wird. Desgleichen V. 38. 2: Re demonstrata Aduatucisque concitatis postero die in Nervios pervenit hortaturque, ne sui in perpetuum liberandi atque ulciscendi Romanos pro iis, quas acceperint, iniuriis occasionem dimittant, und b. g. I. 40. 5: quos tamen aliquid usus ac disciplina, quae a nobis accepissent, sublevarent . . . Vgl. noch b. g. I. 18. 9 (habebat nur Leid. I.) VI. 10. 1 (sunt nur T U) u. a. Siehe über andere Fälle zu V. 11. 4, VII. 78. 1.[2]

Das Gesagte zeigt wol zur Genüge, dass **acceperint** zu lesen ist. Wer aber den Konjunktiv Perf. beim Konjunktiv Imperf. mallent[3] des regierenden Satzes beanständen sollte, der vergleiche die bereits citierte Stelle im VII. B. c. 15. §. 4, welche sogar auch dieselbe Satzstellung zeigt wie die unsrige.

Cap. XXVI. §. 1: Crassus equitum praefectos cohortatus, ut magnis praemiis pollicitationibusque suos excitarent, quid fieri velit, ostendit. Statt des am besten beglaubigten „velit" liest Oudendorp und Dübner „vellet", und zwar nach den Handschriften T U R (von 2. H.), Egmond., Vratisl. I., Vind. I., Barb. (von 2. H.). Dübner sagt, es sei ostendit richtiger für das Perf. als für das Praes. zu halten; warum, gibt er nicht an. Die Hauptfrage ist hier, ob ostendit das historische Praesens oder das Perfekt ist. An sich ist beides möglich; denn ein vereinzeltes historisches Praesens zwischen Praeteritis findet sich auch sonst, man vgl. z. B. IV. 12. 4, II. 17. 1, IV. 22. 2, 14. 2, VII. 12. 3 f. Da nun an unserer Stelle die handschriftliche Ueberlieferung weit mehr für „velit" als für „vellet" ist, und die Veränderung eines ursprünglichen „vellet" in „velit" nach Frigell[4] in den Handschriften der 1. und 2. Familie nirgends stattfand, dagegen sehr oft „velit" zu „vellet" wurde, so ist hier **velit** allein für richtig zu halten.

IV. Buch.

Cap. XXI. §. 9. Paul[5] hat hier eine evidente Verbesserung gemacht, in dem er in den Worten „Volusenus perspectis regionibus

---

richtig sein kann; ferner die kritischen Angaben zu b. g. VII. 1, woraus man sieht, dass T U H besonders bezüglich der Modi oft richtiger sind als die Codices der 1. Familie, oder zu V. 3. 5, wo L. I. Andin., Oxon., Cujac. possent geben, während in den anderen interpolati sowie in allen integri posset steht, u. a. m.

1) Die Finalsätze sind ja stets als oblique Nebensätze zu betrachten. Vgl. Lattmann-Müller a. a. O. S. 298. §. 142. 1. In dieser Grammatik ist, nebenbei bemerkt, die Lehre von der Consecutio temporum und von der oratio obliqua am ausführlichsten und besten dargestellt.

2) Kraner-Dittenberger zu V. 11. 4, VI. 10. 5, Kraner-Hofmann zu b. c. I. 87. 1, sowie Dinter Satura grammatica, Leipzig 1872, S. 10 oben, scheiden die Fälle nicht genau.

3) malint findet sich nur in T U H Oxon.

4) a. a. O. S. 21 oben.

5) Z. f. d. Gymnasialwesen 1878. S. 189.

omnibus, quantum ei facultatis dari potuit, qui navi egredi ac se barbaris committere non auderet, quinto die ad Caesarem revertitur quaeque ibi perspexisset, renuntiat“ an Stelle des bisher unbegreiflicher Weise von niemand beanständeten „regionibus“ mit Beziehung auf den Anfang dieses Kapitels §. 2, wo es heisst: „Huic mandat, ut exploratis omnibus *rebus* (vgl. c. 20. 4. f.) ad se quam primum revertatur“ und im Hinblick auf die am Ende des nämlichen Kapitels stehenden Worte quaeque ibi (d. i. apud barbaros) *perspexisset* unzweifelhaft richtig **rebus** einsetzt. Auch stünde „perspectis regionibus omnibus“ mit den Worten „qui *navi egredi* ac se barbaris committere non auderet“ in einem solchen Widerspruche, dass man dies nicht mehr Ironie, sondern beissenden Spott nennen müsste. Weiters spricht gegen die Lesart „regionibus“ auch dies, dass Cäsar im 20. Cap. §. 4 unter den Objekten der Erforschung offenbar nicht die „regiones“ allein verstanden wissen will. Paläographisch aber war die Verwechslung des Wortes rebus mit regionibus leicht möglich, wenn man sich erinnert, dass die Schreiber der Handschriften sich vieler und verschiedenartiger Wortabkürzungen bedienten (so $\overline{\text{rb}}^{\int}$ = rebus, $\overline{\text{rg}}^{\langle}$ vgl. Wattenbach a. a. O. S. 31 c. und S. 22 in der Mitte, S. 23 oben.) Es ist mithin rebus zu lesen, wobei der ironische Character der Worte doch nicht verloren geht.

V. Buch.

Cap. 11. §. 2 f. lautet gewöhnlich: Eo cum venisset, circuitis omnibus hibernis singulari militum studio in summa omnium rerum inopia circiter sescentas eius generis, cuius supra demonstravimus, naves et longas XXVIII invenit instructas neque multum abesse ab eo, quin paucis diebus possint: Collaudatis militibus atque iis, qui negotio praefuerant, quid fieri velit, ostendit atque . . iubet.

Frigell sieht „invenit“ für das Perf. an und schreibt daher nach dem cod. Jadr. mit den ersten Ausgaben und mit Oudendorp: possent. Die meisten und besten Handschriften[1] haben „possint.“ Nun findet man aber noch andere Stellen, die betreffs des Zeitengebrauches ebenso wie die unsrige beschaffen sind, d. h. wo nach einem Praes. histor. der so häufige Satz Eo cum . . venisset o. Ae. mit einem Praes. hist. in seinem Nachsatze folgt und auch der weitere selbständige Satz noch ein Praes. hist. zeigt. In dieser Beziehung kommt unserer Stelle jene des VII. B. c. 5. §. 2 f. am nächsten. Es heisst: Eius adventu (= Is cum venisset) Bituriges ad Aeduos, quorum erant in fide, legatos mittunt subsidium rogatum, quo facilius hostium copias sustinere possint. Vorauf geht das Praesens proficiscitur, der nachfolgende Hauptsatz folgt auch im hist. Praes. Vgl. noch b. g. III. 18. 4 f., V. 1. 6 f., VII. 37. 1 f. u. a. Es kann also invenit und ostendit an sich auch das erzählende Präsens sein. Da jedoch die beste handschriftliche Ueberlieferung für possint, sowie für velitist, ferner wie Frigell selbst anzumerken sich genötigt sieht, eher possint in possent, als umgekehrt possent in possint verändert werden

1) cod. P R A M V T U (nach Frig.)

konnte[1] und überall, wo velit und vellet sich an derselben Stelle in den Handschriften findet, „velit“ vorzuziehen sei,[2] so ist ohne Bedenken **possint** festzuhalten.

Cap. XI. 3 f. enthält wieder einen Relativsatz, der innerhalb der indirekten Darstellung im Indikativ steht. Die Stelle wird meist so gelesen: Itaque ex legionibus fabros deligit et ex continenti alios arcessi iubet; Labieno scribit, ut, quam plurimas posset, iis legionibus, quae **sunt** apud eum, naves instituat. Wir haben hier zwei Schwierigkeiten zu beseitigen. Erstlich möchte Procksch[3] für das „posset“ der meisten und besten Handschriften nach Analogie solcher indikativischer Korrelativsätze mit „quam und Superlat,“ die, so weit ich bei der Durchmusterung beider Schriften Cäsars gesehen, immer dieselbe Zeit, wie ihre demonstrativen Sätze haben, auch hier in der indirekten Darstellung diese Regel angewendet sehen. Wir finden in der That b. g. VII. 8. 3: equitibus imperat, ut quam latissime possint, vagentur et . . terrorem inferant. Gleichwol ist an dem posset unserer Stelle nicht zu rütteln. Denn abgesehen von den kurzen Bedingungssätzen wie V. 46. 4, si reipublicae commodo facere posset, die mehr zum Hauptverb. allein gehören denn als volle Nebensätze hingestellt sind, begegnet uns im Liv. XLII. 7. 6 der dem fraglichen Satze ganz ähnliche: quod ubi consul vidit nulla parte moveri Ligurum signa, imperat equitibus, ut equos conscendant ac tribus simul partibus in hostis, quanto maximo possent tumultu, incurrant. Die Stelle ist um so wichtiger als der Korrelativsatz hier noch enger mit seinem regierenden zusammenhängt als an unserer Stelle, und dennch der Konjunktiv Impft. steht, wofür man bei der sonstigen Liebe des Livius zur Repräsentation in obliquen Reden[4] um so mehr den Konjunktiv Praesens erwartet hätte.

Es hat also der Konjunktiv Impft. **posset** unangetastet zu bleiben.

Schwieriger scheint die Entscheidung zu sein, ob sunt oder sint zu lesen sei. Der Indicativ wird in allen Handschriften gefunden. Procksch[5] aber will sint für sunt, ohne einen bestimmten Grund dafür anzugeben. Wahrscheinlich sah er diesen Indicativ Praes. als ein Unicum an, indem er an die Stelle VII., 78. 1 nicht dachte. Seinen Vorschlag hat schon Dittenberger[6] mit Zustimmung von Rich. Müller[7] zurückgewiesen, indem er diesen Indikativ für ganz anomal erklärt, weil ja der Satz ein notwendiger Bestandtheil des von „scribit“ abhängigen Gedankens und kein Zusatz des Schrifstellers (wie etwa VI. 10. 5) sei. Dieser Widerlegung kann ich aber nicht beistimmen. Zunächst ist die Berufung auf III. 8. 4 unpassend, weil daselbst, wie wir gesehen haben, die Auffassung des Relativsatzes als eine für den Leser bestimmte erläuternde Bemerkung des Schriftstellers unstatthaft, hier dagegen, wie sofort nachgewiesen werden soll, allein möglich ist, und ein Konjunktiv in demselben überhaupt keine Stelle haben kann. Direkt würde Cäsar

1) a. a. O. III. 1. S. 41.
2) Vgl. oben zu c. III. c. 26. 1.
3) a. a. O. S. 4 oben.
4) S. Kühnert. Die Hauptpunkte der Livianischen Syntax, 2. Aufl. 1872. S. 219.
5) a. a. O. S. 2 unten.
6) Vgl. dessen Ausgabe (1877) zu der Stelle und im krit. Anhang.
7) Z. f. d. Gymnastalwesen (Jahresbericht) 1878. S. 5.

(in Brittanien) dem Labienus (in Gallien) haben sagen lassen: „Baue mit deinen Legionen so viel Schiffe als möglich.“ Es fragt sich hiebei: Wäre das Possessiv unumgänglich notwendig, müsste es, um Misverständnisse des Labienus zu vermeiden, lateinisch ausgedrückt werden? Ich glaube nicht; denn was für Legionen könnte der detachierte Legat sonst zu dieser Arbeit heranziehen? Es wäre also der Befehl dem Labienus auch ohne den Zusatz „tuis“ völlig deutlich, daher letzterer unwesentlich und nicht zu Cäsars, des Befehlenden, Worte gehörig. Drückte aber Cäsar diesen Befehl indirekt aus, so musste er seiner Gewohnheit gemäss im Interesse der Deutlichkeit denen, welchen er diesen seinen Befehl referierte, d. i. den Lesern, darauf wieder hindeuten, dass Labienus mehrere Legionen unter seinem Kommando hatte. (c. 8. 1) Dies konnte nun entweder durch Hinzusetzung des Possessivpronomens „suis“ oder des Genetivs „ipsius“ geschehen, oder aber, um die in den angeführten Wörtern liegende Zweideutigkeit der Beziehung auf Cäsar und Labienus zu vesmeiden, durch einen relativen Zusatz in der uns vorliegenden Form. Aus dem eben Gesagten erhellt, dass dieser relative Satz *quae sunt apud eum* n u r für den L e s e r bestimmt ist und auf das Cap. 8 dieses Buches, §. 1 hinweist. Also ist der Indicativ hier so richtig, wie er III. 8. 4 unrichtig ist. Anders verhält es sich mit dem Indikativ *sunt* im 78. Cap. des VII. B. § 1 und b. c. I. 87. 1, worüber später Meine Auffassung des indikativischen Relativsatzes (welche n ä m l i c h) findet seine Bestätigung durch b. c. **I. 38. 2:** Afranius et Petreius et Varro, legati Pompeii officia inter se partiuntur, uti Petreius . . ad Afranium proficiscatur, Varro cum iis, quas h a b e b a t, legionibus omnem ulteriorem Hispaniam tueatur; **VII. 64. 2.** . . peditatu, quem antea h a b u e r a t, se fore contentum (Vercingetorix) dicit; **VI. 5. 2**: Cavarinum cum equitatu Senonum secum proficisci iubet, nequis aut ex huius iracundia aut ex eo, quod m e r u e r a t, odio civitatis motus existat. **III. 2. 1** u. a. In allen diesen Beispielen tritt das Relativpronomen zu einem Substantiv mit dem demonstrativen Pronomen, was nicht ohne Bedeutung für die Beurtheilung solcher Sätze ist, und hat einen e r k l ä r e n d e n, e r l ä u t e r n d e n Sinn (welchen n ä m l i c h). Der Unterschied swischen solchen indikativischen Relativsätzen, die in die oratio obliqua eingeschoben sind und durch den Konjunktiv ausgedrückt werden müssen, und zwischen jenen, welche im Indikativ bleiben, wird klar, wenn man mit unserer Stelle die V. 38. 3 stehenden vergleicht; demonstrat, nihil esse negotii subito oppressam legionem, quae cum Cicerone h i e m e t, interfici. Der Relativsatz hat hier auch eine erläuternde Bedeutung, musste aber als w e s e n t l i c h e r Theil der Reden der Feinde (wegen der darin erst angegebenen näheren Bestimmung der legio) in den Konjunktiv treten. Diese nähere Bestimmung konnte, ohne Schaden für die Deutlichkeit, nicht wegbleiben.

Schliesslich vergleiche man noch, betreffs des Präs. hist. s u n t, die obgenannte Stelle des VII. B. c. 78. 1.

Mit der eben behandelten Stelle ähnlich ist die im **Cap. XXV. §. 4:** (Caesar) L. Plancum cum legione ex Belgio celeriter in Carnutes proficisci iubet ibique hiemare, quorumque opera c o g n o v e r a t Tasgetium interfectum, hos comprehensos ad se mittere. — Hier steht nur

in den zwei Handschriften T U der Konjunktiv Perf. cognoverit, welchen Oudendorp, Frigell, Dübner u. a. aufgenommen haben, in den meisten und besten dagegen cognoverat, was auch die ersten Ausgaben zeigen.

Es lässt sich nun nicht leugnen, dass hier der Relativsatz im ganzen ein notwendiger Bestandtheil des indirekt dargestellten Befehles Cäsars ist, da er ja das Objekt des Verbums mittere enthält; allein das Verb. cognovisse gehört nicht dem Befehlenden sondern dem Referierenden an. Direkt konnte ja Cäsar nur sagen: „Ergreife die, welche die Ermordung des Tasgetius bewerkstelligt haben," aber nicht: „Ergreife die, von welchen ich weiss, dass sie die Ermordung dss Tasgetius bewerkstelligt haben." Denn daraus würde Plancus nicht klug geworden sein, wenn er den Auftrag erhalten hätte, diejenigen zu ergreifen, von denen Cäsar wisse, dass sie die unmittelbaren Mörder des Tasgetius seien, wenn er dies nicht auch selbst vorher von Cäsar gehört hätte; hat er es aber vernommen, dann ist dieser Zusatz für ihn überflüssig. Allerdings könnte man zum Verb. cognovisse auch Plancus als Subjekt denken; es wäre dann *„cognoverit"* zu schreiben und als Stellvertreter des Konjunktivs Futuri exacti anzusehen, denn, wenn cognoverit als Perfekt gefasst würde, dann wäre der Zusatz, wie schon angedeutet, unnötig. Es ist jedoch „cognoverit" auch in dieser einzig möglichen Bedeutung nach dem Zusammenhange nicht als richtig anzuerkennen, weil die mittelbaren Mörder wegen ihres ganz offenen Gebahrens dem Cäsar schon beim Hinterbringen des Vorfalles (§. 3 f.) namentlich angegeben werden konnten, und gewiss auch auf Cäsars Frage darnach angegeben worden waren, er sie also nicht erst auszuspüren brauchte. *„Cognoverat"* aber auf Plancus bezogen, würde darauf hinweisen, dass Plancus die Namen der Mörder schon vorher erfahren habe, was aber an sich unwahrscheinlich ist und auch im Früheren keine Bestätigung findet. Es ist daher als Subjekt zum Verb. cognovisse nur Cäsar zu denken. Dieser hätte nun, um wieder an das Obige anzuknüpfen, falls er andeuten wollte, dass er dies damals, als er jenen Befehl gab, gewusst und bedacht habe bloss den Konjunktiv Perfecti: quorum opera Tasgetius *interfectus sit,* gesetzt.[1] Mithin ist dieser Zusatz in der Form mit dem Verb. cognovisse von ihm zur Zeit des Befehles nicht mitgewusst, mitgesagt worden, weshalb der Indikativ auch in der indirekten Darstellung des Befehles unverändert bleiben muss, als ein nur für den Leser notwendiger Zusatz, um zu wissen, wie Cäsar diesen Befehl habe geben können.

Cap. XXXI. §. 5. Die Worte: Omnia excogitantur, quare nec sine periculo maneatur et languore militum et vigiliis periculum ugeatur bereiten zwar keine diplomatischen Schwierigkeiten, sind aber wegen ihres Inhaltes Gegenstand mehrfacher Bedenken. Ich muss sie hier näher besprechen, weil festzustellen ist, ob der Satz quare — augeatur ein Fragesatz oder ein Relativsatz ist. Die gewöhnliche Erklärung ist im allgemeinen die, dass man „excogitantur" in der Bedeutung „aussinnen" und „thun" fasst, ferner „quare" hier, sowie z. B. I. 33. 2: Et secundum ea multae res eum hortabantur, quare sibi eam rem cogitandam

1) Vgl. Scheuerlein a. a. O. S. 6. 3. b, S. 36 oben b, unten 4, S. 37 oben. Man lese z. B. die daselbst citierte Stelle Cic. de orat. II. 2 7: sermonem quem illi habuissent (von welchem ich wusste dass); de off. I. 13. 40: Eos omnes censores, quoad quisque eorum vixit, qui peierassent (= quos peierasse sciebant), in aerariis reliquerunt.

et suscipiendam putaret,[1] in der Bedeutung wodurch und zwar theils im consecutiven theils im finalen Sinn nimmt,[2] endlich „periculum“ in anderer Beziehung denkt als sine periculo.“

Was nun das Verb. „excogitare“ anlangt, so darf es in keinem anderen als in seinem eigentlichen Sinne = ausdenken, erdenken, verstanden werden, weil ja das Ausdenken und Ersinnen doch vom Thun noch weit entfernt ist. Hierin irrt auch Lüdecke[3], sowie B. Müller[4] die bei der Widerlegung der seit Schneider gewöhnlichen Auffassung dieser Stelle darauf gar nicht achten und insofern nur unbewusst zur echten und richtigen Bedeutung dieses Wortes gelangen. Damit ist denn auch schon die Frage, ob quare in der Bedeutung wodurch, sei es im consecutiven oder finalen Sinne, oder aber als indirektes Fragewort: weswegen, weshalb zu verstehen sei, dahin entschieden, dass nur letztere Bedeutung zu statuieren ist. Denn man mag was auch immer und wie viel auch immer ausdenken, ersinnen, es wird, so lange es beim blossen Denken bleibt und nicht zur That wird, keine thatsächliche Wirkung üben; und selbst, wenn man die Bedeutung „thun“ anerkennen wollte, würde der Ausdruck sehr undeutlich bleiben, weil man nicht weiss, was man denn unter omnia zu verstehen habe.[5] Quare ist also = weswegen, inwiefern.

Periculum und **sine periculo** so zu verstehen, dass „sine periculo“ auf das Bleiben, „periculum“ auf den Abmarsch bezogen werde, geht nicht an, weil der Begriff des Abmaschierens hier weder bestimmt ausgedrückt ist noch aus dem Verhältnisse beider durch neque — et verbundenen Theile des Satzes gefolgert werden kann. Es ist vielmehr durch „augeatur“ eine Steigerung des im ersten Theile ausgesprochenen Gedankens enthalten. Das Bleiben (d. i. jetzt, daher Praes. maneatur) ist nicht gefahrlos, vielmehr noch gefährlicher als früher.

Den bisherigen Ausführungen zufolge hat also der Satz den Sinn: „Es wird alles und jedes erdacht, weshalb man einerseits nicht ohne Gefahr bleibe und (weshalb) andererseits die Gefahr (des Bleibens), wegen der (körperlichen) Abgespanntheit[6] und wegen des Wachens (§. 4) der Soldaten gesteigert werde.

Es fragt sich nun zunächst, wer denn alle möglichen Gründe ausdachte. Von den beiden Oberkommandierenden konnte es offenbar nur Sabinus gewesen sein, und dieser Ansicht war Lüdecke, der deshalb die Umstellung dieses Satzes hinter perducitur im § 3 vorschlug. Allein abgesehen davon, was Klein gegen ihn anführt,[7] ist diese Ansicht besonders deshalb unrichtig, weil Sabinus seine Meinung hierüber bereits im Kriegsrate ausführlich dargestellt hatte, so dass omnia beziehungslos bleibt, und er sich überdies nicht veranlasst sehen konnte, den vom Kriegsrate gefassten und bereits publizierten Beschluss, zumal bei den da und dort zerstreuten und beschäftigten Soldaten noch anzuempfehlen. Ebenso wenig kann man aber mit Klein an die Soldaten selbst denken. Da nämlich der Abmarsch schon festgesetzt ist und

1) Vgl. Kraner-Dittenberger u. Ludwig a. a. O. zu dieser Stelle.
2) Im finalen Sinn fasst diesen Satz Kraner-Dittenberger, M. Seyffert.
3) F. Lüdecke N. Jahrb. f. klass. Phil. u. Päd. 1875 S. 429—432.
4) B. Müller Programm v. Kaiserslautern 1877. S. 11 f
5) Müller a. a. O. S. 11 u. Lüdecke a. a. O.
6) Vgl. Schmalfeld S. 275. Nr. 332.
7) Vgl. auch Müller a. a. O. S. 13.

Vorkehrungen dazu getroffen werden; da ferner, wie § 6 zeigt, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Verlassens des Lagers eine allgemeine ist, übrigens ihr Widerspruch bei der Einigkeit unter den beiden Feldherrn ohne Bedeutung geblieben wäre (§ 2), so konnten sie nur über die Nachtheile des Bleibens sprechen. In diesem Falle müssten aber statt der Konjunktive Praes... die des Impft. stehen, weil ja an das Bleiben in Wirklichkeit nicht mehr zu denken war. Dazu kommt, dass Cäsar bei der Erzählung dieser so ernsten und bedauerlichen Vorgänge kaum geneigt sein mochte, auch die Bemerkungen der Soldaten zu erwähnen.[1]

So bleibt nichts übrig, als an die Offiziere der einzelnen Abtheilungen und an einzelne andere zu denken, die jene unterstützen. Sie suchen durch alle möglichen Gründe ihren Leuten die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Verlassens des Lagers beizubringen und fordern sie indirekt auf, die Vorbereitungen zum Abmarsch ohne Säumen zu machen. In den Worten omnia excogitantur kann man immerhin einen Ausdruck des herben Tadels von Seite Cäsars sehen, sowie sich auch zwischen den Zeilen lesen lässt, dass mancher schlichte Soldat mit dem verkehrtem Entschluss des Kriegsrates nicht einverstanden war. Der Zusammenhang ist mithin folgender: Der Abmarsch wird für den Tagesanbruch festgesetzt. Die Zeit bis dahin verbringt man (in Folge der Erregung und wegen des Packens und Auswählens der mitzunehmenden Gegenstände) schlaflos und mit eilig betriebenen Vorkehrungen. Endlich bricht man mit Tagesanbruch aus dem Lager auf, in der vollsten Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des längeren Bleibens. — Es ist also der fragliche Satz an seiner Stelle zu belassen.

Cap. XL, 1: Mittuntur ad Caesarem confestim ab Cicerone litterae magnis propositis praemiis, si pertulissent: obsessis omnibus viis missi intercipiuntur. Statt des blossen „si" wollte Paul „si qui," weil diese Aufforderung doch gewiss allgemein gehalten sei, was schon der gleich folgende Ausdruck „missi" bezeichne, während bei „si pertulissent" an bestimmte, vorher bezeichnete Leute zu denken sei. So bestechend diese Konjektur, auch beim ersten Anschein erscheinen mag, sie ist doch mindestens unpassend. Mit der Thatsache „mittuntur litterae" (= nuntii mittuntur) und „praemiis propositis" würde ein darauf bezogener Satz von der Allgemeinheit, wie es Sätze mit *si quis (qui) = wer etwa, wer vielleicht, wenn vielleicht einer*" sind, schlecht simmen. Als Subjekt zu „pertulissent" ist ja dem Sinne nach aus „mittuntur litterae" ebenso leicht der Begriff nuntii zu entnehmen, wie im Folgenden „missi" gesetzt ist. Leichter wäre allerdings „*qui* pertulissent", wie V. 58. 5: magna proponit iis, qui occiderint, praemia; vergleicht man aber gerade diese Stelle mit der unserigen, so wird man die Notwendigkeit des qui im c. 58 ebenso, wie den Vorzug des bloss bedingenden Ausdruckes an unserer Stelle ohne weiters erkennen.

Cap. XLIV. §. 4 macht nicht wenig Schwierigkeiten. Sie lautet bei Dittenberger: Haec cum dixisset, procedit extra munitiones quaque pars hostium confertissima est visa, irrumpit.

1) S. Müller a. a. O.

Die Handschriften variieren im einzelnen stark.[1] Mit Berücksichtigung derselben kommt man jedoch zu folgendem Ergebnis.

Aus den Worten im §. 13: sese intra munitiones recipiunt ergibt sich für unsere Stelle notwendig extra munitiones[2]. Dadurch ist aber auch deutlich, dass et oder que nur vor quae resp. hinter demselben stehen kann, um irrumpit mit procedit zu verbinden. Dass aber quaque pars —, ea, nicht quaque parte oder quae pars —, ea (in eam) zu schreiben sei, lehrt schon der Umstand, dass es ganz unwahrscheinlich ist, dass diese letzten beiden leicht verständlichen Verbindungen der zwei Wörter eher hätten aus Misverständnis verändert werden können, als die Verbindung **quaque pars**. Was endlich den Schluss dieses Korrelativsatzes betrifft, so lautet er nach den meisten und besten Handschriften (s. A. 1): est visa (nach dem cod. Leid. I. u. Jadr. sowie nach den 2 ersten Ausgaben: v i s a e s t). Mit Rücksicht auf E. Hoffmann's Bemerkung[3] ist letztere Form (als aorist. Perf.) hier richtiger und im Hinblick auf den Anfang des folgenden Theiles des Hauptsatzes am wahrscheinlichsten. Hier geben nämlich die Codices bloss inrumpit oder wie T U L H (welche quaeque pars lesen): eã (d. i. eam) inrumpit. Nun ist im Vergleich mit der schon von Dübner angeführten Stelle VII. 84. 2 (wo nur Oudendorp [nach dem cod. Petav.] qua hat) auch an der unsrigen offenbar ein Korrelativ zu setzen, und zwar, wegen der folgenden Silbe in, die ja oft mit m verwechselt wird, (s. Frig. III. 1. S. 10) und wegen des voraufgehenden est (d. i. ẽ[4]) oder visa das Adverb **ea**, welches leicht mit diesen Wörtern vereinigt oder ganz übersehen werden konnte (visaẽeã leicht zu visaeã oder visaẽam). Es ist also die Stelle so zu schreiben: . . . quaque pars hostium confertissima visa est, ea irrumpit.

Ich halte diese Schreibung so sehr für evident, dass ich es dem Leser überlasse, nach den oben gegebenen Bemerkungen und auf Grund der unten angeführten handschriftlichen Varianten meine Lesart mit den nachstehenden Lesarten der wichtigsten kritischen Ausgaben zu vergleichen und sich aus ihr die Entstehung der Varianten zu erklären. O u d e n d o r p, liest: quaque pars . . . visa est, in eam irrumpit, was schon Heller für unnötig erklärt hat;[5] N i p p e r d e y: quaque pars . . . est visa, irrumpit; F r i g e l l . . . quaeque pars . . est visa, inrumpit, mit Hellers Zustimmung;[6] D ü b n e r: quaque parte hostium . . confertissima* manus* est visa, errumpit; K r a n e r - D i t t e n b e r g e r (7. Aufl.

---

1) extra munitiones: codd. T L U H (nach Frig.); ex castris munitiones codd. P R Bong. I. V G J C; ex castris munitionesq;: cod. Barb.; ex castris. municione: M.; munitionem: Bong. I. a. m. sec., Egm., Vrat. I.; ex castris munitionemq; : Barb. M (v. 2. H.) und die 1. Ausgabe .; —
quaeque parti hostium: P R Bong. I., (M.?) V Jadr. (quaeq:: R, quaeq.: Bong. I., M. v. 2 H., queque: V.); et quaeque quae, que qua (Egm., Lov.) qua; queque parte: Gottorp.; qua parte: Colb., Barb. und die zwel ältesten Ausgaben; quaeque hostium pars: T L U H, auch pars host., u. et quae pars; in M schrieb an einer radierten Stelle die 2. Hand: q;q = municioneq; quae parti . .;
est visa: P R Bong. I. M V T U G C B; visa est: L J und die ersten 2 Ausgaben; inrumpit: P R Bang. I. M V (inrupit: Bong. I.); irrumpit: J C B. und Rom. (von 2. H.); erumpit: Got. und die ersten zwei Editionen; eâ inrumpit: T U H; eam irrupit: L.

2) extra, vielleicht extra geschrieben. konnte für e castra angesehen werden, wobei dem e entsprechend, castris aus castra wurde; munitiones wurde nun durch que oder et an irrumpit angeschlossen. Ein ähnlicher Fall scheint sich VII. 27. 2 zu finden, s. daselbst die krit. Apparate.

3) Es dürfte sich schwerlich ein Fall finden, wo bei aoristischer Natur das Hilfsverbum dem Particip Perf. vorangestellt wäre; die Constr. d. lat. Zeitpartikeln, 2. Aufl. 1873. S. 16. Anm. 32 Ende.

4) S. Frig. a. a. O. III. 1. S. 18 und Wattenbach a. a. O. S. 24. 2 u. 25.

5) Philol. XIII. S. 366.

6) „ XIX. „ 477.

1870): quaque parte hostium confertissima est vis, ea irrumpit; die Schreibung der Ausgabe 1877 siehe oben.

Weit schwieriger als die eben besprochene Stelle ist folgende im

Cap. XLVI. §. 3: Alterum (nuntium) ad Gaium Fabium legatum mittit, ut in Atrebatum fines legionem abducat, qua sibi scit iter faciendum. So liest Dittenberger mit Heller[1], wogegen Oudendorp, Nipperdey, Dübner mit den acht besten der interpolierten Handschriften sciebat (am Ende des Satzes) aufgenommen haben, Frigell mit dem Par. I., Moys. und mehreren meist jungen Codices **sit** schreibt. Die besten Handschriften der 1. Familie, ausgenommen P und Moys., haben gar kein Verb.

Wir haben hier, wie oben III. 8. 4. V. 11. 4. V. 25. 4, zu sehen' ob der relative Adverbialsatz qua sibi . . . faciendum ein mit Rücksicht auf den Legaten Fabius unentbehrlicher Zusatz ist, damit er den ihm ertheilten Befehl richtig ausführen könne, und ob zum Verb desselben Fabius oder Cäsar das Subjekt ist. Aus c. 47. §. 3: Fabius, ut imperatum erat, non ita multum moratus in itinere cum legione occurrit (scl. Caesari) folgt zunächst, dass unser Adverbialsatz dies besagen soll, dass Fabius der Strasse zu, auf welcher Cäsar vorbeimaschieren müsse, seine Legion führen soll, um mit Cäsar zusammentreffen. Darum gibt Cäsar diesem Legaten ausser dem Marschziel (Atrebaten) auch noch die Route an, damit die Vereinigung sicher stattfinde. Es ist also Cäsar das Subjekt des Adverbialsatzes. Dieser muss nun, da er nach dem früher Gesagten ein notwendiger Zusatz ist und die Worte des Befehlenden enthält, im Konjunktiv stehen. Nach den handschriftlichen Spuren ist wol sit das entsprechende Verb, worauf auch die Ellipse des Verbum in den besten Handschriften schliessen lässt. Sit konnte nämlich vermöge der Stellung zwischen *sibi* und *iter* und auch wegen des geringen Tones, der auf der Kopula liegt, leicht auffallen. Betreff's der Lesart scit will ich, ganz abgesehen von dem Indikativ, nur dies eine bemerken, dass es hier, wo von etwas zuständlichem die Rede ist, gar nicht möglich ist.

Im **§. 4 desselben Cap.** schreibt Frigell in dem Satzganzen: Scribit Labieno, si reipublicae commodo facere posset, cum legione ad fines Nerviorum veniat, wie er selbst gesteht[2], gegen die Mehrzahl der Handschriften, die posset bieten, das Praes. possit. Unrichtig. Der Bedingungssatz lässt hier ja keinen Zweifel hinsichtlich der Art der Annahme zu; auch dient das Impft. zur Wahrung des historischen Characters der Darstellung.[3] Anders verhält es sich mit possint im I. B. c. 17. 1: qui privatim plus possint quam ipsi magisratus. Erstlich steht possint im cod. Bong. I., Moys., Jadr. und in den zwei ersten Ausgaben, possent dagegen R V T U C, also ist die handschriftliche Ueberlieferung hier für possint viel günstiger als dort für possit; zweitens ist dieser Relativsatz dem vorhergehenden coordiniert, drückt, wie

1) Philol. XIX. S. 506.
2) a. a. O. III. 1. 41.
3) Vgl. Procksch a. a. O. S. 28.

dieser, etwas thatsächliches aus, weshalb er diesem auch gleich zu construieren, d. h. dessen Verb auch im Praes.-Konj. auszudrücken ist. Frigell's possit ist demnach abzuweisen.

Cap. XLVII. §. 4 lesen wir bei Dittenberger: Labienus . veritus, ne, si ex hibernis fugae similem profectionem fecisset, hostium impetum sustinere non posset, praesertim quos . . . Oudendorp und Frigell schreiben: . . . veritus ne, ex hibernis fugae si similem prof. fec., . . non posset. Nipperdey liest: . . veritus, si . . . fecisset, ut . . posset, und so auch Kraner-Dittenberger (1870). Dübner: ne ex hib. si fugae . . Die Handschriften geben zum Theil ne ohne si, aber mit ut vor hostium (R Bong. I. M V G C B, Barb. und die ersten Ausgaben), zum geringeren Theile umgekehrt si ohne ne und ohne ut vor hostium. Es mag also ursprünglich ne si gestanden haben, (wie wir es erst beim cod. Petav. [von 2. Hand] finden). Die zwei Konjunktionen schienen befremdlich; liess man, was zunächst stand, weg, so musste natürlich vor hostiam ut eingeschaltet werden, um den Zusammenhang zu wahren.

Cap. XLVIII. §. 3 steht geschrieben: Tum cuidam ex equitibus Gallis magnis praemiis persuadet, uti ad Ciceronem epistolam deferat. Hier will Paul[1] unter Hinweis auf V. 45. 3: Hic servo spe libertatis magnisque persuadet praemiis, ut litteras ad Caesarem deferat, (vgl. remittit V. 47. 4 und 46. 4) statt deferat vielmehr **referat** lesen, weil vom Ueberbringen des Antwortschreibens die Rede ist. Dies ist, wie ich glaube, eine wirkliche Verbesserung und wird durch den sonstigen Sprachgebrauch des Cäsar bestätiget. Mehr Belege gibt Paul a. a. O.

Im **Cap. XLIX. §. 2** finden wir in allen Ausgaben das nur von späteren gebotene repetit, während alle Handschriften das bei ab eodem Verticone unhaltbare rep(p)erit zeigen. Eine Verwechslung dieser Verba war leicht möglich; einmal, weil in den Handschriften t in Cursivschrift wie griech. τ geschrieben zu werden pflegte; dann, weil repetit schwerer verständlich war als repperit.

Cap. L. §. 1 ff. lautet: Eo die parvulis equestribus proeliis ad aquam factis utrique sese suo loco continent; Galli, quod ampliores copias, quae nondum con venerant, exspectabant; Caesar, si forte timoris simulatione hostes in suum locum elicere posset, ut citra vallem pro castris proelio contenderet, si id efficere non posset, ut exploratis itineribus minore cum periculo vallem rivumque transiret. Es ist dies eine ähnliche Stelle, wie die V. 31. 5 besprochene; sie bietet keine Schwierigkeiten im Texte, lässt aber grammatisch eine verschiedene Auffassung zu.

---

1) Z. f. d. Gymnasialwesen 1878. S. 163.
2) Philol. XIX. S. 507 f.
3) a. a. O. S. 19 oben.

Ludwig, M. Seyffert, Heller[2], Procksch[3] halten den Satz mit si forte . . . für einen indirekten Fragesatz, indem sie dazu als Verb exspectabant ergänzen. Allein diese Anschauung ist aus mehr als einem Grunde verwerflich.

Zuvörderst sei bemerkt, dass im letzten Theile die Worte *si id efficere non posset* von jedermann als Bedingungssatz aufgenommen werden. Nun weist derselbe aber bestimmt auf sein Gegenstück hin, indem *id* nur auf die Worte: *si forte posset* bezogen werden kann. Achten wir weiters auf die gleichartige Construction der Apodosen und halten wir uns Stellen gegenwärtig wie b. g. VII 85. 2: Utrisque id animo occurit, unum illud esse tempus, quo maxime contendi conveniat: Galli, nisi perfregerint munitiones, de omni salute desperant; Romani, si rem obtinuerint, finem laborum omnium exspectant bg. I. 37. 1: legati ab Aeduis et a Treveris veniebant: Aedui questum, quod Harudes, qui nuper in Galliam transportati essent, fines eorum popularentur : . . . ., Treveri autem, pagos centum Sueborum ad ripas Rheni consedisse . . . b. c. I. 47. 1. 83. 3, II, 21. 1, III. 30. 2. f so werden wir erkennen, dass mit dem Gliede des ersten Theiles quod. exspectabant auch im zweiten Theile eines correspondieren müsse und dieses nur die mit *ut* eingeleiteten Sätze sein können. Zu diesem Ergebnis führt uns aber auch die Sachlage. Zwischen Cäsar und Cicero steht der Feind im jenseits des Baches gelegenen Theile eines Thales. Cäsar musste entweder den Feind besiegen oder ihn umgehen. Zu letzterem Behufe hat er bereits Kundschafter nach dem bequemsten Bachübergang ausgesendet. Bis zu deren Rückkehr hält er sich im Lager und versucht die Feinde, sobald als möglich, zu einem Angriff auf ihn diesseits des Thales und vor seinem Lager (aus leicht erkennbaren Gründen) zu bewegen, um sie so im Kampfe zu vernichten, bevor deren Verstärkungen ankämen; gelänge ihm dies nicht, so hätte er wenigstens das erreicht, dass er gute Flussübergänge kennen und so mit geringerer Gefahr über Bach und Thal setzen könnte. Es sind also die Sätze *ut-ut* im **finalen** Sinne zu verstehen und auch der Satz **si forte** . . elicere posset, ein **Bedingungssatz**.

Cap. LVIII. § 4 praecipit atque interdicit, proterritis hostibus atque in fugam coniectis (quod un videbat) unum omnes peterent Indutiomarum, neu quis quem prius vulneret, quam illum interfestum viderit, quod mora reliquorum spatium nactum illum effugere nolebat.

Es ist zunächst zu bemerken, dass nur viderit (B M) oder videret (die anderen Handschriften) überliefert ist. Von diesen zwei Formen ist aber der direkten Darstellung nolite prius vulnerare quam illum . . videritis (Futur. exact.) entsprechend nur der Conj Perf. „viderit" richtig; denn der Sinn ist ja: dann erst, wenn sie diesen tot gesehen hätten, nicht: zugleich, wann sie seinen Tod sehen. Vgl. b. g. III. 18. 7 „sit concessum" (bis sie das Zugeständnis hätten). Weiters ist wahrscheinlicher, dass nach der imperfektischen Endung „erent" in peterent, wofür man auch „eret" in vulneret halten möchte, eher it in et übergehen konnte als umgekehrt, zumal dadurch das auffallende Perf. vermieden und Gleichförmigkeit in den Konjunktiven herbeigeführt würde. Ist nun aber viderit richtig, so kann

auch nur vulneret und weiterhin peterent (petant nur T U) für echt gehalten werden.

Da die bisher geführten Untersuchungen gegen meine Berechnung den Raum, welcher für diesen I. Theil bestimmt war, bereits ausfüllen, so sehe ich mich genötigt, hier abzubrechen und das Fehlende im II. Theile, welchen das nächstjährige Programm bringen soll, nachzutragen.

Wr.-Neustadt, im Juni 1878.

Anton Horner.

Schulnachrichten.

I. Personalstand des Lehrkörpers und Fächervertheilung.

Seit dem Schlusse des Studienjahres 1876/77 sind im Personalstande des Lehrkörpers keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Der Gymnasiallehrer Franz Šuklje erhielt nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit im Staatsdienste mit Erlass des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. September 1877, Z. 13536 (Intim. des k. k. n.-ö. L.-Sch.-R. vom 9. September 1877, Z. 27336) die definitive Bestätigung im Lehramte unter Zuerkennung des Titels „Professor".

Der Probecandidat Otto Adamek wurde zum wirklichen Gymnasiallehrer in Laibach (Intim. des k. k. n.-ö. L.-Sch.-R. vom 8. September 1877, Z. 6098) ernannt und verliess mit dem Beginne des Schuljahres die Anstalt, an der er vom December des Jahres 1876 bis zum Schlusse des Schuljahres 1876/7 gewirkt hatte.

In Folge zahlreicher Anmeldung für den Unterricht aus dem Zeichnen musste eine dritte Abtheilung mit 2 Unterrichtsstunden gebildet werden. Mit der Ertheilung des Unterrichtes für diese Abtheilung wurde mit Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 15. December 1877, Z. 8422, der Professor der hiesigen Landes-Oberrealschule Alois Buchner betraut.

Durch die Creierung einer dritten Abtheilung ist nunmehr die Möglichkeit geboten, den Zeichenunterricht auf der unteren Stufe klassenweise und intensiver zu betreiben.

Der kalligraphische Unterricht, dessen Einführung sich als Bedürfnis fühlbar machte, wurde mit Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 15. December 1877, Z 8422, dem Professor Franz Šuklje übertragen.

Der Lehrkörper bestand demnach am Schlusse des Schuljahres 1877/8 aus nachstehenden Mitgliedern, unter welche die Lehrfächer in folgender Weise vertheilt waren:

Professoren und Lehrer	Geistlich Weltlich	Lehrgegenstand	Klasse	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
Baumgartner Heinr., Dr. der Philosophie	weltl.	Naturgesch. Mathematik Physik Geographie Deutsch	1. 2. 3. 5. 6. 3. 3. 1. 3.	19	Custos des naturhistor. Cabinetes
Bill Eugen	Cistercienser Ordens-Priester	Religion Griechisch	1. — 8. 4.	20	Exhortator des Gymnasiums
Detela Franz, Dr. der Philosophie	weltl.	Latein Deutsch Griechisch	2. 2. 5.	17	Klassenvorst. der 2. Kl.
Fellegger Max	Cistercienser Ordens-Priester	Mathematik Physik	1. 2. 4. 6. 8. 4.	17	—
Horner Anton	weltl.	Latein Griechisch	3. 8. 3.	16	Klassenvorst. der 3. Kl.
Kamprath Edmund	Cistercienser Ordens-Priester	Deutsch Geogr. Gesch.	6. 7. 8. 2. 3.	16	Klassenvorst. der 6. Kl. und Custos der Schülerbibl.
Klinger Josef	weltl.	Latein Griechisch	4. 5. 8.	17	Klassenvorst. der 4. Kl.
Novák Mathias	Cistercienser Ordens-Priester	Mathematik Physik Phil. Propädeut.	5. 7. 7. 8. 7. 8.	17	Klassenvorst. der 8. Kl. und Custos des physikalisch. Cabinetes.
Porazil Ernst	Cistercienser Ordens-Priester	Latein Griechisch	6. 7. 7.	15	Klassenvorst. der 7. Kl.
Schimek Konrad	Cistercienser Ordens-Priester	Latein Deutsch Griechisch	1. 1. 6.	17	Klassenvorst. der 1. Kl. und Custos der Lehrerbibl.
Šuklje Franz	weltl.	Geogr. Gesch. Deutsch	4. 5. 6. 7. 4.	17	Klassenvorst. der 5. Kl. und Custos der geographisch. Lehrmittel.
Wallnöfer Paul, Dr. der Philosophie	weltl.	Geogr. Gesch. Deutsch	8. 5.	5	Director.

Professoren und Lehrer	Geistlich Weltlich	Lehrgegenstand	Klasse	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden	Anmerkung
Kamprath Edmund, wie oben.	Cisterzienser Ordens-Priester	Stenographie	Eine Abth. (Schüler der 4.—7. Kl.)	2	Für die nicht obligaten Lehrgegenstände.
Šuklje Franz, wie oben.	weltl.	Kalligraphie	Eine Abth. (Schüler der 1. Kl, und 1 Schüler der 2. Kl.)	2	
Lambertz Peter, Prof. der Landes-Oberrealschule in Wr.-Neustadt	weltl.	Französisch	Eine Abth. (Schüler der 5.—8. Kl.)	2	
Buchner Alois, Prof. der Landes-Oberrealschule in Wr.-Neustadt	weltl.	Zeichnen	I. Abtheil. (Schüler der 1. Kl.) II. Abtheil. (Schüler der 2. u. einzelne d. 3. Kl.)	4	
Schubert Ferdinand, Professor der Landes-Oberrealschule in Wr.-Neustadt.	weltl.	Zeichnen	III. Abtheil. (Schüler der 4.—7. Kl. und einzelne der 3. Kl.)	2	
Möbius Gustav, Turnlehrer an der Landes-Ober-Realschule und der Lehrerbildungsanstalt in Wr.-Neustadt.	weltl.	Turnen	I. Abtheil. (Schüler der 1. u. 2. Kl.) II. Abtheil. (Schüler der 3. u. 4. Kl.) III. Abtheil. (Schüler der 5.—8. Kl.)	6	
Hirsch Andreas, Volksschullehrer in Wr.-Neustadt.	weltl.	Singen	I. Abtheil. 2 Stunden (Anfänger meist Schüler d. 1. Kl.) II. Abtheil. 1 Stunde (Schüler der 2.—8. Kl.)	3	

II. Lehrverfassung.

Erste Klasse.

Klassenvorstand: Conrad Schimek.

Religionslehre: 2 Stunden. Erklärung des apost. Glaubensbekenntnisses, der Gebote Gottes und Sacramente nach Fischer's kath. Religionslehre. E. Bill.

Lateinische Sprache: 8 Stunden. Regelmässige Formenlehre (nach der Grammatik von K. Schmidt) mit entsprechender Benützung des Uebungsbuches von J. Hauler. Seit Weihnachten wöchentlich 1 Schulaufgabe. C. Schimek.

Deutsche Sprache: 4 Stunden. Grammatik (nach G. Gurcke's Grammatik und Uebungsbuch): im I. Semester der einfache Satz und die Grundbegriffe des Verbums, die Redetheile mit besonderer Berücksichtigung der Präpositionen und die Flexion des Nomens; im II. Semester Flexion des Verbums und die Grundbegriffe des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes. Lectüre aus dem Lesebuche von Neumann-Gehlen, I. Th., mit entsprechenden Erläuterungen und Uebungen im Gedankenausdruck. — Wöchentlich 1 Stunde mündliche und schriftliche Uebungen im Gedankenausdruck. — Wöchentlich 1 Stunde mündliche und schriftliche Uebungen in der Orthographie (nach G. Gurcke's Grammatik.) Alle 14 Tage 1 Hausaufgabe. — Alle 8 Tage ein bis zwei Lesestücke als häusliche Lectüre; im zweiten Semester zuweilen ein Gedicht zum Memorieren und Vortragen. C. Schimek.

Geographie: 3 Stunden. Das Wichtigste aus der astronomischen, physikalischen und politischen Geographie. Nach Ptaschnik's Leitfaden. Uebungen im Kartenzeichnen. Dr. H. Baumgartner.

Mathematik: 3 Stunden. Arithmetik: Die vier Rechnungsarten in ganzen, benannten und mehrnamigen Zahlen, in gemeinen und Decimalbrüchen. — Geometrie: Von den Punkten, Linien, Winkeln und Dreiecken. Nach den Lehrbüchern von Močnik. Haus- und Schulaufgaben. M. Fellegger.

Naturgeschichte: 2 Stunden. I. Semester: Die Säugethiere. II. Semester: Die wirbellosen Thiere. Nach Pokorny's Naturgeschichte des Thierreiches. Dr. H. Baumgartner.

Zweite Klasse.

Klassenvorstand: Dr. Franz Detela.

Religionslehre: 2 Stunden. Erklärung der Ceremonien der kathol. Kirche nach Fischer's Lehrbuch der Liturgik. E. Bill.

Lateinische Sprache: 8 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Conjug. periphr. — Construction der Städtenamen, der häufigsten Formen der „Dass"-Sätze, der Zeit-, Bedindungs-, Grund- und Fragesätze; die Participialconstruction nach dem Uebungsbuch von J. Hauler (2. Schuljahr) und nach der Grammatik von K. Schmidt. — Wöchentlich eine Schularbeit, alle 2 Wochen eine Hausaufgabe. Dr. F. Detela.

Deutche Sprache: 4 Stunden. Grammatik (nach G. Gurcke): Wiederholung und Ergänzung der Lehre vom einfachen Satz, (Casuslehre), vom einfach und mehrfach zusammengesetzten Satz nebst Wiederholung wichtiger Punkte aus der Formenlehre mit Hinzufügung der Lehre von der Bildung der Nomina und Verba durch Zusammensetzung. — Lectüre aus dem Lesebuche von Neumann-Gehlen, II. Th., mit entsprechenden Erläuterungen und Uebungen. Leichtere Stücke als häusliche Lectüre zum Nacherzählen, Vortrag prosaischer und poëtischer Stücke. — Alle Wochen entweder eine schriftliche Uebung im Gedankenausdruck oder eine Hausaufgabe und eine orthographische Uebung. Dr. F. Detela.

Geschichte und Geographie: 4 Stunden. Alte Geschichte nach Dr. E. Hannak's Lehrbuch für Unter-Gymnasien. Geographie von Afrika, Asien, West- und Süd-Europa nach Ptaschnik's Leitfaden. E. Kamprath.

Mathematik: 3 Stunden. Arithmetik: Wiederholung des Rechnens mit Decimalbrüchen. Verhältnisse und Proportionen. Einfache Regeldetri. Procentrechnung. Wälsche Praktik. Mass- und Gewichtskunde. Geld- und Münzwesen. Geometrie: Parallelogramme. Grössenberechnung geradliniger Figuren, Verwandlung, Theilung, Aehnlichkeit derselben. Nach den Lehrbüchern von Močnik. Abwechselnd Haus- und Schulaufgaben. M. Fellegger.

Naturgeschichte: 2 Stunden. I. Semester: Vögel. Reptilien, Amphibien und Fische. II. Semester: Botanik. Nach Pokorny's Naturgeschichte des Thier- und Pflanzenreiches. Dr. H. Baumgartner.

Dritte Klasse.

Klassenvorstand: Anton Horner.

Religionslehre: 2 Stunden. Geschichte des alten Bundes. Lehrbuch: Fischer's Geschichte der Offenbarung des alten Bundes. E. Bill.

Lateinische Sprache: 6 Stunden: Wiederholung der unregelmässigen der Verba, Participialconstruction und der Lehre des Conjunctivs nach Conjunctionen; Einübung der Congruenz- und Casuslehre nach der Grammatik von K. Schmidt und nach dem Uebungsbuch von L. Vielhaber. Lectüre: Memorabilia Alexandri Magni (von K. Schmidt und O. Gehlen): I. IV. V. VI. IX. XIV. XV. XVI. XVII. XX. XXI. XXII. — Als Privatlectüre: XXIII und LV. Monatlich 2 Schul- und 2 Hauspensen. A. Horner.

Griechische Sprache: 5 Stunden. Regelmässige Formenlehre bis zum Passivaorist nach Curtius' Grammatik, eingeübt nach den Beispielen in Schenkl's Elementarbuch. Monatlich 1 Schul- und 2 Hausaufgaben. A. Horner.

Deutsche Sprache: 3 Stunden. Lectüre aus dem Lesebuche von Neumann-Gehlen, III. Th., mit Wort- und Sacherklärungen. Gelegentliche Wiederholung einiger Partien aus Gurcke's deutscher Grammatik. Memorier- und Declamationsübungen. Alle 14 Tage eine Haus- oder Schularbeit. Dr. H. Baumgartner.

Geschichte und Geographie: 3 Stunden. Mittlere Geschichte nach Dr. Hannak. Geographie von Ost- und Südosteuropa, Deutschland Amerika, Australien nach Ptaschnik's Leitfaden. E. Kamprath.

Mathemathik: 3 Stunden, Arithmetik: Die vier Rechnungsarten mit algebraischen Grössen und Potenzen. Das Potenzieren von ganzen Zahlen und Brüchen. Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel aus besonderen Zahlen. — Geometrie: Der Kreis, seine Umfangs- und Inhaltsberechnung. Nach Močnik's Lehrbüchern. Haus- und Schulaufgaben. Dr. H. Baumgartner.

Naturgeschichte: 2 Stunden. Mineralogie nach Pokorny's illustrierter Naturgeschichte des Mineralreiches Dr. H. Baumgartner.

Physik: 2 Stunden. Allgem. Eigenschaften der Körper. Aeussere und innere Verschiedenheit. Wärmelehre. Nach dem Lehrbuche der Physik für Untergymnasien von Krist. Dr. H. Baumgartner.

Vierte Klasse.

Klassenvorstand: Josef Klinger.

Religionslehre: 2 Stunden. Geschichte des neuen Bundes. Lehrbuch: Fischer's Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes. E. Bill.

Lateinische Sprache: 6 Stunden. Grammatik: Tempus und Moduslehre nach der Grammatik von Schmidt und dem Uebungsbuche von Vielhaber. Lectüre: Cäsar, de bello gall. com. I. II. IV. VI. Ovid: Einzelne Partien aus den Metamorphosen und Fasten ed. Grysar. Elemente der Metrik. Wiederholung der Casuslehre. Alle 14 Tage 1 Haus- und 1 Schulaufgabe. J. Klinger.

Griechische Sprache: 4 Stunden. Die Verba auf μι, die unregelmässigen Zeitwörter, die nothwendigsten Punkte der Syntax nach Curtius' Grammatik, eingeübt an den Beispielen in Schenkl's Elementarbuch. Monatlich 1 Schul- und 2 Hausaufgaben. E. Bill.

Deutsche Sprache: 3 Stunden. Lectüre aus dem Lesebuche von Neumann-Gehlen, IV. Th. Daran schlossen sich Besprechungen über die verschiedenen Arten des prosaischenen Stiles. Einübung des Geschäftsstiles. Das Wichtigste aus der Metrik. Uebungen im Disponieren der Themen und im freien Vortrage. Schriftliche Haus- und Schularbeiten. Fr. Šuklje.

Geschichte und Geographie: 4 Stunden. I. Semester: Uebersicht der Geschichte der Neuzeit mit steter Hervorhebung jener Begebenheiten und Persönlichkeiten, welche für die Geschichte des habsburgischen Gesammtstaates eine besondere Wichtigkeit besitzen. II. Semester: Specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Recapitulation der Hauptpunkte der österreichischen Geschichte von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1526. Lehrbücher: Geschichte der Neuzeit und Vaterlandskunde von Dr. E. Hannak. Fr. Suklje.

Mathematik: 3 Stunden. Arithmetik: Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen und Proportionen. Anwendung derselben auf die zusammengesetzte Regeldetri. Interessenrechnung. Theilungsrech-

nung. Terminrechnung. Kettenrechnung und Zinseszinsenrechnung. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. — Geometrie: Lehre von den Körpern, ihre Gestalt und Grössenbestimmung. Nach Močnik's Lehrbüchern. Haus- und Schularbeiten. M. Fellegger.

Physik: 3 Stunden. Statik und Dynamik. Akustik. Magnetismus und Elektricität. Optik. Nach Krist's Lehrbuch der Physik für Untergymnasien. M. Fellegger.

Fünfte Klasse.

Klassenvorstand: Fr. Šuklje.

Regilionslehre: 2 Stunden. Allgemeiner und historischer Theil der katholischen Religionslehre nach Dr. A. Wappler. E. Bill.

Lateinische Sprache: 6 Stunden. Lectüre: T. Livii lib. I. und XXI. Auswahl aus Ovid's Metamorphosen, Tristien und Fasten. Wöchentlich 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen (Berger). Die vorgeschriebenen Haus- und Schularbeiten. Jos. Klinger.

Griechische Sprache: 5 Stunden. Nach Schenkl's Crestomathie aus Xenophon's Anabasis I. III. V. Homer's Ilias I. II. Grammatik von Curtius (wöchentlich eine Stunde), die Casuslehre, ein Theil der Moduslehre. Monatlich eine Schulaufgabe anschliessend an die Lectüre, und eine Hausaufgabe aus Schenk'ls Uebungsbuch für Obergymnasien. Dr. F. Detella.

Deutsche Sprache: 2. Stunden. Schullectüre nach Egger's Lehr- und Lesebuch, I. B. Grundzüge der deutschen Metrik und Poëtik. Häusliche Lectüre: Hermann und Dorothea von Goethe; die Jungfrau von Orléans von Schiller. Dr. P. Wallnöfer.

Geschichte und Geographie: 4 Stunden. Geschichte des Alterthums bis auf Augustus nach W. Pütz. Wiederholung der entsprechenden Partien aus der neueren Geographie nach Klun. Fr. Šuklje.

Mathematik: 4. Stunden. Algebra: Die arithmetischen Operationen in ganzen und gebrochenen Zahlen. Theilbarkeit der Zahlen. Verhältnisse und Proportionen. — Geometrie: Planimetrie. Nach den Lehrbüchern von Močnik. Haus- nnd Schulaufgaben. M. Novák.

Naturgeschichte: 2 Stunden. I. Semester: Mineralogie nach Kenngott. II. Semester: Botanik nach Bill's Lehrbuch der Botanik für Schulen. Dr. H. Baumgartner.

Sechste Klasse.

Klassenvorstand: Edmund Kamprath.

Religionslehre: 2 Stunden. Katholische Glaubenslehre nach Dr. A. Wappler. E. Bill.

Lateinische Sprache: 6 Stunden. Lectüre: Sall. de bel. Jug. Cic. invect. in L. Catil. l. I. II., Caes. comm. de bel. civ. I. III., Verg. Aen. l. I. II. Wöchentlich 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen, Monatlich 1 Schul- und 2 Hausaufgaben. E. Porazil.

Griechische Sprache: 5 Stunden. Homer: Ilias l. XXII.—XXIV. (Dindorf). Herodot: lib. VII. (ed. Dietsch). Wöchentlich eine Stunde Grammatik nach Curtius, monatlich 1 Haus- und 1 Schulaufgabe.
C. Schimek.

Deutsche Sprache: Im 1. Semester 3 Stunden Neuhochdeutsch, im II. Semester abwechselnd 1 Stunde Neuhochdeutsch und 1 Stunde Mittelhochdeutsch. — Neuhochdeutsche Schullectüre aus Egger's Lesebuch, II. B., I. Th. — Mittelhochdeutsche Schullectüre aus Reichel's Lesebuch: Einige Abschnitte aus dem Nibelungenliede. Häusliche Lectüre: Minna von Barnhelm. — Egmont. — Götz von Berlichingen. — Geschichte der deutschen Literatur von der ältesten Zeit bis auf Opitz. — Das Wichtigste aus der mittelhochdeutschen Grammatik im engen Anschluss an die Lectüre. E. Kamprath.

Geschichte und Geographie: 3 Stunden. Geschichte des Alterthums. von Augustus bis zur Auflösung des römischen Reiches nach W. Pütz. Geschichte des Mittelalters nach Gindely. Fr. Šuklje.

Mathematik: 3 Stunden. Algebra: Potenzieren, Radizieren, Logarithmieren. Geometrie: Stereometrie. Nach Močnik's Lehrbüchern. Haus- nnd Schulaufgaben. M. Fellegger.

Naturgeschichte: 2 Stunden. Systematische Zoologie nach O. W. Thomé
Dr. H. Baumgartner.

Siebente Klasse.

Klassenvorstand: Ernst Porazil.

Religionslehre: 2 Stunden. Die katholische Sittenlehre nach Dr. A. Wappler. E. Bill.

Lateinische Sprache: 5 Stunden Cic. orat. pro L. Murena & pro P. Sulla; Verg. Aen. VI.—V. — Wöchentlich 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen nach Süpfle's lat. Stilübungen II. Th. Alle 2 Wochen 1 Haus-, alle 4 Wochen eine Schulaufgabe.
E. Porazil.

Griechische Sprache: 4 Stunden. Platon's Apologie des Socrates, Demosth. Rede vom Kranze. — Grammatik von Curtius. Monatlich 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. E. Porazil.

Deutsche Sprache: 3 Stunden. (Abwechselnd 1 Stunde Neuhochdeutsch und 1 Stunde Mittelhochdeutsch.) Neuhochdeutsche Schullectüre aus Egger's Lesebuch, II. B., I. Th. — Mittelhochdeutsche Schullectüre aus Reichel's Lesebuch: Einige Abschnitte aus dem Gudrunliede. — „Aus den Liedern und Sprüchen" von Walther von der Vogelweide. — Beispiele des Stricker. — Spruchgedichte Spervogels. Häusliche Lectüre: Nathan. — Torquato Tasso. — Maria Stuart. — Geschichte der deutschen Literatur von Opitz bis Schiller. — Wiederholung der mittelhochdeutschen Grammatik.
E. Kamprath.

Geschichte und Geographie: 3 Stunden. Allgemeine Geschichte der Neuzeit bis auf die Gegenwart, jedoch von 1815 an mit Beschränkung auf die wichtigsten territorialen und staatlichen Veränderungen. Die österreichische Geschichte wurde besonders berücksichtigt. Lehrbuch: Gindely, Geschichte der Neuzeit. Fr. Šuklje.

Mathematik: 3 Stunden. Algebra: Gleichungen, Progressionen, Combinationslehre. Geometrie: Ebene Trigonometrie, Anwendung der Algebra auf die Geometrie, analytische Geometrie in der Ebene. Nach Močnik's Lehrbüchern. Haus- und Schulaufgaben.
M. Novák.

Physik: 3 Stunden. Grundlehren der Chemie; Geomechanik; Hydromechanik; Aëromechanik. Nach Münch's Lehrbuch der Physik.
M. Novák.

Philosoph. Propädeutik: 2 Stunden. Logik. Nach Dr. Lindner's Lehrbuch der Logik. M. Novák.

Achte Klasse.

Klassenvorstand: Mathias Novák.

Religionslehre: 2 Stunden. Geschichte der christlichen Kirche nach Dr. Fessler. E. Bill.

Lateinische Sprache: 5 Stunden. Lectüre. I. Semester: Tac. Germ. 1—29 incl.; Horat.: Epod. 2., 7., 9., 13., Sat. I. 1., 6., II. 1., 8., Od. I. 1., 4., 9., 11., 14., 17., 18., 35., 37., 38.; Tac. Ann. I. 1—15 incl., 55—81 incl. — Privatlectüre: Tac. Germ. c. 28—46 incl.; Horat. Sat. I. 5., 9. — II. Semester: Tac. Ann. II. 5—26 incl. und Stegreiflectüre aus den übrigen Büchern der Annalen; Horat. Od. II. 3., 6., 10., 11., 13., 15., 16., III. 1—6 incl., 8., 16., 21., 24., 30., IV. 3., 5., 12.; Carm. saecul. Epist. I. 1., 5., 6., 7., 16., 17., 20. — Privatlectüre: Tac. Ann. I. c. 16—54 incl.; Horat. Epod. 16. — Wöchentlich 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen nach Süpfle's Aufgaben, II. Th. Monatlich 1 Composition und zwei Hauspensen. A. Horner.

Griechische Sprache: 5 Stunden. Platon's Protagoras und Kriton; Hom. Odyssee. IV. V., neben cursorischer Lectüre aus der Ilias und Odyssee. Wöchentlich 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen. Monatlich 1 Haus- und 1 Schulaufgabe.
J. Klinger.

Deutsche Sprache: 3 Stunden. Schullectüre aus Egger's Lesebuch, II. B., I. und II. Th. — Häusliche Lectüre: Wallenstein. — Tell. — Aus der Literaturgeschichte: Schiller — die romantische Schule — die Freiheitssänger von 1813 — das junge Deutschland — die schwäbische Schule — die deutsche Literatur in Oesterreich während des 19. Jahrhunderts. — Das Wichtigste aus der Aesthetik im engsten Anschluss an die Lectüre. E. Kamprath.

Geschichte und Geographie: 3 Stunden. Oesterreichische Geschichte bis auf die Neuzeit mit gleichzeitiger Wiederholung der wichtigeren Partien der allgemeinen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Dr. Hannak's Vaterlandskunde für die Oberstufe
Dr. Wallnöfer.

Mathematik: 2 Stunden. Uebungen im Lösen von Aufgaben. Wiederholung der gesammten Mathematik. M. Fellegger.

Physik: 3 Stunden. Hydromechanik, Aëromechanik, Magnetismus, Elektricität, Galvanismus, Akustik, Optik, Thermik. Nach Peter Münch's Lehrbuch der Physik. M. Novák.

Philosoph. Propädeutik: 2 Stunden. Empirische Psychologie. Nach Dr. Lindner's Lehrbuch der Psychologie. M. Novák.

III. Freie Gegenstände.

Stenographie (I. Curs.): 2 Stunden. Die Lehre von der Wortbildung und Wortkürzung nach Faulmann's Lehrgebände. Leseübungen nach Faulmann's Anthologie. E. Kamprath.

Kalligraphie: 2 Stunden. Uebungen in Latein- und Currentschrift nach den Vorlagen von M. Greiner. F.r Šuklje.

Französische Sprache (II. Curs): 2 Stunden Wiederholung des Lesestoffes des I. Curses, die orthographischen Eigentümlichkeiten der regelmässigen, die Formenlehre der unregelmässigen Zeitwörter, Grundzüge der Satzlehre (Wortstellung, Inversion und Umschreibung, Gebrauch der Zeiten und Modi). Lectüre: Zahlreiche prosaische Musterstücke. Conversation im Anschlusse an die Lectüre, theils Inhaltsangabe, theils Dispositionen. P. Lambertz.

Zeichnen: I. Abtheilung. 2 Stunden. Für die Schüler der I. Klasse: Geometrische Anschauungslehre. Geometrische Gebilde in der Ebene (Linie, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis), Combinationen dieser Figuren zu geometrischen Ornamenten. Das Flachornament. A. Buchner.

Zeichnen: II. Abtheilung. 2 Stunden. Für die Schüler der II. und III. Klasse: Perspectivisches Zeichnen nach Draht- und Holz-Modellen. A. Buchner.

Zeichnen: III. Abtheilung. 2 Stunden. Für die Schüler der IV.—VIII. Klasse: Das Freizeichnen begann mit den Elementen des Kopfzeichnens und wurde bis zur Zeichnung leicht schattierter Köpfe fortgeführt. Die vorgeschrittenen Schüler trieben Ornament- und figuralisches Zeichnen, theils nach Flächen, theils nach plastischen Vorlagen. Die Ausführung der letzteren geschah mit Kreide auf Tonpapier. Hierauf folgten polychrome Ornamente. F. Schubert.

Turnen: I. Abtheilung. (I. und II. Klasse.) 2 Stunden. Ordnungsübungen. Durchbildung der Stirn-, Flanken- und Kreisreihe. Umbildung des Reihenkörpers durch Neben-, Vor- und Hinterreihen der Reihen und Rotten an Ort, im Gehen und Laufen. Oeffnen und Schliessen des Reihenkörpers nach einer Richtung. Fortgesetztes Neben-, Vor- und Hinterreihen an den Ersten (Kreuz, Kreis).

Freiübungen. Leichte und einfache Rumpf- und Gliederthätigkeiten an Ort und im Marsche. Betont wurde das straffe Marschieren vor-, rück- und seitwärts in obigen Aufstellungen. Hüpfen mit 1/4 Drehung. Laufen. 1/4 Drehung im Gehen. Leichte Gangarten in Verbindung mit Laufen und Hüpfen.

Geräthübungen. Schwebebaum: Stehen, Gehen, Liegestützen, Sitzen und Liegen und Uebungen in diesen Zuständen. Grosses

Schwungseil: Laufen (mit gegenseitigem Tragen als Belastung) und Springen unter und über das geschwungene Seil. Barren: Seit- und Querstütz. Reit-, Grätsch- und Quersitz vor der Hand. Sitzwechsel. Gemischte Hänge. Wagrechte Doppelleiter: Hangeln und Hangschwingen leichtester Form. Senkrechte Leiter: Steigen und Abhangeln. Senkrechte Stangen: Streck- und Beugehang (Schüler der I. Klasse), Klettern an einer Stange (Schüler der II. Klasse). Rundlauf: Laufen vorwärts mit bestimmter Schrittzahl. — Zielwurf.

Spiele.

Turnen. II. Abtheilung. III. und IV. Klasse. 2 Stunden.

1. Ordnungsübungen. Umbildung des Reihenkörpers durch Winkel-, Schräg- und Gegenzüge der Reihen und Rotten. Reihungen I. Art, ohne und mit Kreisen an Ort, im Marsche und Laufe. Oeffnen und Schliessen des Reihenkörpers nach zwei Richtungen gleichzeitig.

2. Freiübungen. Zusammeugesetzte und Folgen von Uebungen an Ort, im Marsche und Laufe. Hüpfen einbeinig, $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehungen im Gehen und Laufen.

3. Geräthübungen. Freispringel: Spreizsprung mit Beinschluss hoch und weit. Barren: Wiederholungen. Stützeln leichtester Form. Reitsitz hinter der Hand. Sitzwechsel. Liegestütz vorlings. Einsprünge leichterer Form. Bock: Grätschübersprung (hoch und weit) mit Aufstützen beider Hände. Pferd: Seitensprünge. Spreitzaufsitze (ohne und mit Kreuzen) mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehungen. Flanken- und Hockübersprung mit Nachstützen. Tiefsprünge: Sprung zum Reit- und Seitschluss auf Kreuz, Sattel und Hals mit Aufstützen beider Hände auf Kreuz und Sattel und mit Abrücken des Brettes. Wagrechte Doppelleiter: Hangeln mit Beinthätigkeiten, mit Gleich- und Gegendrehen. Hangzucken. Schräge Leiter: Hangeln mit gemischten Griffen. Reck: Schwingen im Hang mit Rist-, Zwie- und Kammgriff. Unter- und Oberarmhänge. Schwingen in denselben. Hangwechsel beim Rückschwung. Gemischte Hänge. Springen am tiefgestellten Reck (siehe Pferd). Schaukelringe: Hangarten. Schaukeln mit Abstoss der Füsse vom Boden. Rundlauf: Laufen mit Sprungschritten. Kletterstangen: Schrägauf- und -abklettern. — Zielwurf mit den Eisenstäben.

Spiele.

Turnen: III. Abtheilung. V.—VIII. Klasse. 2 Stunden.

Ordnungsübungen. Reihungen und Schwenkungen (in der Aufstellung in grösseren Reihen) im Marsche und Laufe und im Wechsel mit dem Gehen und Laufen nach verschiedenen Richtungen.

Freiübungen. Schwerere zusammengesetzte Uebungsformen. Ausfallstellungen.

Uebungen mit dem Eisenstabe in verschiedenen Stellungen, im Gehen und in Verbindung mit Bein- und Rumpfthätigkeiten.

Geräthübungen. Freispringel: Spreizsprung mit Beinschluss (hoch und weit) mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehung. Sturmspringel: Weitspringen. Barren: Stützeln mit Gegendrehen. Stützhüften. Schwingen im Streckstütz mit Beinthätigkeiten. Unterarmstütz. Stützwechsel. Schwingen zum Quersitz hinter der Hand, zum Sitz auf einen Schenkel mit $^1/_4$ Drehung Sitwechsel. Springen (s. Pferd.) Bock: Grätsch-

übersprünge mit (beid- und einhandigen) und ohne Aufstützen, mit $^1/_4$ und $^1/_2$ Drehung vor und hinter dem Bocke und über die vor und hinter denselben gestellte Schnur. Pferd: Seitensprünge: Flanken-, Wende-, Kehr-, Hocke- und Grätschsprünge. Hintersprünge: Grätschübersprung mit Aufstüzen beidarmig auf K. S. H. Kehr-, Flanken- und Hocke-Sprünge. Stabspringen (weit). Schräge Leiter. Hangeln mit schwereren Griffen und in Verbindung mit Beinthätigkeiten. Stützeln auf der obern Seite. Reck: Aufstemmen ohne und mit Schwingen. Verschiedene Formen des Hangwechsels. Auf-, Ab- und Ueberschwünge. Springen am hoch- und tiefgestellten Reck. Unterschwünge. Schaukelringe: Armthätigkeiten im Beugehang. Schwebehänge. Schaukeln mit Beinthätigkeiten. Senkrechte Stangen: Hangeln. Zielwurf mit den Eisenstäben und Sprungstangen.

Spiele.

Bemerkung. Matratzen wurden absolut nicht in Anwendung gebracht. Bei sämmtlichen Sprungarten wurde auf den festen Boden niedergesprungen. G. Möbius.

Gesang: 3 Stunden. Die Anfänger übten sich an Krenn's praktischer Singschule, die übrigen in Gesangschören.

Andreas Hirsch.

IV. Lehrbücher,*)

welche im Studienjahre 1878/9 in Verwendung kommen.

A. Religionslehre.

I. Klasse: Fischer Franz Dr., Katholische Religionslehre. Wien 5. bis 9. Auflage.

II. „ „ „ „ Liturgik 5. Auflage.

III. „ „ „ „ Geschichte der Offenbarung des alten Bundes. 3. Auflage.

IV. „ „ „ „ Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes. 3. Auflage.

V. „ Wappler A., Dr., Lehrbuch der kath. Religion für die oberen Klassen der Gymnasien. I. Th. Wien. 2. und 3. Auflage.

VI. „ „ „ „ Lehrbuch der kath. Religion u. s. w. II. Th. 2. Auflage.

VII. „ „ „ „ Lehrbuch der katholischen Moral für die oberen Klassen der Gymnasien. 2. Aufl.

VIII. „ Fessler Jos., Dr., Geschichte der Kirche. Wien. 3. Auflage.

B. Lateinische Sprache.

I. Klasse: Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik. Wien. 3. Auflage.

Hauler J. Dr., Lateinisches Uebungsbuch für die 2 untersten Klassen. I. Th. 5. und 6. Auflage.

*) Es wird bemerkt, dass sämmtliche hier vorgeschlagenen Lehrbücher erst der Genehmigung des hohen Unterrichtsministeriums bedürfen.

II. Klasse: Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik, wie in I.
Hauler J. Dr., Lateinisches Uebungsbuch u. s. w. II. Th. 5. Auflage.

III. „ Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik wie oben.
Hauler, Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax. I. Th. Casuslehre.
Schmidt und Gehlen, Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustr. 2. und 3. Auflage.

IV. „ Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik, wie oben.
Vielhaber Leop., Uebungsbuch u. s. w., für die IV. Klasse. 2. Auflage.
C. Jul. Caesaris, commentarii von Hoffmann.
P. Ovidii Nasonis carmina selecta von J. C. Grysar.

V. „ Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik wie in IV.
Hauler, Lateinische Stylübungen für die oberen Klassen der Gymnasien. Abtheilung für die V. und VI. Klasse.
T. Livius, von Weissenborn.
P. Ovidii Nasonis carmina, wie in IV.

VI. „ Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik, wie oben.
Berger, Stilistische Uebungen.
P. Vergilii M. opera von Ribbeck.
M. Tullii Ciceronis Orat. sel. von Klotz.
Sallust von Dietsch; Caesar bell. civ. von Oehler.

VII. „ Schmidt Karl, Lateinische Grammatik, wie oben.[1])
Süpfle K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. 15. Auflage. Karlsruhe. II. Th.
P. Verg. M. opera, wie in VI.
M. Tull. Cicer. Orat., wie in VI.

VIII. „ Schmidt Karl, Lateinische Grammatik, wie oben.
Süpfle K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen III. Th.
Corn. Tacitus, von Halm.
Horatius Flaccus, von Haupt.

C. Griechische Sprache.

III. Klasse: Curtius G., Griechische Schulgrammatik. 11 Aufl. Prag.
Schenkl K., Griechisches Elementarbuch, 9. Aufl. Prag.

IV. „ Curtius G., Griechische Schulgrammatik, wie in III.
Schenkl K., Griechisches Elementarbuch, wie in III.

V. „ Curtius G., Griechische Schulgrammatik, wie oben.
Schenkl K., Chrestomathie aus Xenophon. 5. Aufl. Wien.
Hom. Ilias. von Dindorf.

VI. „ Curtius G., Griechische Schulgrammatik, wie oben.
Herodot, von Dietsch.
Hom. Ilias, von Dindorf.

VII. „ Curtius G., Griechische Schulgrammatik, wie oben.
Demosthenes' Reden von Dr. Pauly. 3. Aufl. Wien.
Hom. Odyss., von Dindorf.
Sophokles, von Dindorf.

---

1) Die Schüler der VII. und VIII. Klasse können Schultz, Lateinische Sprachlehre wie bisher benützen.

VIII. Klasse: Curtius G., Griechische Schulgrammatik, wie oben.
Sophokles, von Dindorf.
Hom. Odyss., von Dindorf.
Platon, Gorgias.

Von V.—VIII.: Schenkl's Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Griechische.

D. Deutsche Sprache.

I. Klasse: Edw. Hermann, Lehrbuch der deutschen Sprache 5. Aufl. Wien.
Neumann Al. und Gehlen O. Deutsches Lesebuch für die I. Klasse der Gymnasien. 6. Aufl. Wien.

II. „ Gurcke G., deutsche Schulgrammatik.
Neumann Al. und Gehlen O. Deutsches Lesebuch für die II. Klasse. 6 Aufl. Wien.

III. „ Gurcke, Deutsche Schulgrammatik, wie in der II.
Neumann Al. und Gehlen O., Deutsches Lesebuch für die III. Klasse. 4. Aufl. Wien.

IV. „ Gurcke, Deutsche Schulgrammatik, wie in der III. Neumann Al. und Gehlen O. Deutsches Lesebuch für die IV. Klasse.

V. „ Egger Al., Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. I. Band. 5. Aufl. Wien.

VI. „ Egger Al., Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. II. Band. I. Theil. 5. Aufl.
Reichel K., Mittelhochdeutsches Lesebuch für Gymnasien. 2. und 3. Aufl. Wien.

VII. „ Egger Al., Deutsches Lehr- und Lesebuch, wie in der VI.
Reichel K., Mittelhochdeutsches Lesebuch, wie in der VI.

VIII. „ Egger Al., Deutsches Lehr- und Lesebuch. II. Band. II. Th. 3. Aufl. Wien.

E. Geographie und Geschichte.

I. Klasse: Ptaschnik Joh., Leitfaden beim Lesen der geographischen Karten. 6. Aufl. Wien, eventuell Supan, Lehrbuch der Geographie. Laibach.
Kozenn B., Geographischer Schulatlas. 21. und 22. Aufl. Wien. 1874 und 1877.

II. „ Ptaschnik, wie in I.
Kozenn B., Geographischer Schulatlas, wie in I.
Hannak Em. Dr., Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die unteren Klassen der Mittelschulen. 4. Aufl. Wien.
Kiepert H., Atlas antiquus. 12 Karten zur alten Geschichte. 6. Aufl.

III. „ Ptaschnik, wie oben.
Kozenn B., Schulatlas, wie in II.
Hannak Em. Dr., Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters. 3. Aufl. Wien.

IV. Klasse: Ptaschnik, wie oben.
Kozenn B., Schulatlas, wie oben.
Steinhauser A., Atlas zum Unterricht in der Vaterlandskunde.
Hannak Em. Dr., Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit. Wien. 2. Aufl.
„ „ „ Oesterr. Vaterlandskunde. 5. Aufl. Wien.

V. „ Pütz W., Grundriss der Geographie und Geschichte für die oberen Klassen. I. Band: Das Alterthum. 15. Auflage. Coblenz.
Kozenn B., Schulatlas, wie oben.
Kiepert H., Atlas antiquus, wie oben.

VI. „ Gindely A., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Ober-Gymnasien. II. Band: Das Mittelalter. 3. Auflage Prag.
Kozenn B., Schulatlas, wie oben.

VII. „ Gindely A., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien. III. Band: Die Neuzeit. 3. Auflage. Prag.
Kozenn B., Schulatlas, wie oben.

VIII. „ Hannak Em. Dr., Oesterreichische Vaterlandskunde für die höheren Klassen der Mittelschulen 5. Auflage. Wien.
Kozenn B., Schulatlas, wie oben.

Anmerkung. Anstatt Kozenn können auch Stieler, Schulatlas der neuesten Erdkunde (53. Auflage) und Sydow, Schulatlas (28. und 29. Auflage); anstatt Kiepert auch Menke, Orbis antiqui descriptio und Rhode, Histor. Schulatlas gebraucht werden, wenn letztere Atlanten bereits in den Händen der Schüler sich befinden.

F. Mathematik.

I. Klasse: Močnik Fr. Dr. Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. Wien. I. Abtheilung. 20. Auflage.
Močnik Fr. Dr., Geometrische Anschauungslehre für das Untergymnasium. I. Abth. 14. Auflage.

II. „ Močnik, Arithmetik, wie in I.
„ Geometrische Anschauungslehre, wie in I.

III. „ „ Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. II. Abth. 16. Auflage.
„ Geometrische Anschauungslehre. II. Abth. 9. Aufl.

IV. „ „ Arithmetik, wie in III
„ Geometrische Anschauungslehre, wie in III.

V. „ „ Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Klassen der Mittelschulen. Wien. 12. Aufl.
„ Lehrbuch der Geometrie für die oberen Klassen der Mittelschulen, Wien. 12. Auflage, eventuell Wiegand Planimetrie Halle, 10 Aufl.

VI. „ „ Algebra, wie in V.
„ Lehrbuch der Geometrie.

VII. „ „ Algebra, wie oben.
„ Geometrie, wie in VI.

VIII. „ „ Algebra, wie oben.
„ Geometrie wie in VII.

G. Naturlehre.

III. Klasse: Krist J. Dr., Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Klassen der Mittelschulen. Wien. 7. Auflage.
IV. „ Krist. J. Dr., Anfangsgründe der Naturlehre, wie in III.
VII. „ Handl, Lehrbuch der Physik für die oberen Klassen der Mittelschulen. Wien 1877.
VIII. „ Münch Dr., Lehrbuch der Physik für Obergymnasien und Oberrealschulen. 3. Auflage.

H. Naturgeschichte.

I. Klasse: Pokorny, Illustrierte Naturgeschichte. I. Thierreich. Prag. 13. Auflage.
II. „ „ Illustrierte Naturgeschichte, I. Thierreich, II. Pflanzenreich, letzteres 10. Auflage.
III. „ „ Illustrierte Naturgeschichte. III Mineralogie. 9. Auflage.
V. „ Hochstetter u. Bisching, Leitfaden der Mineralogie und Geologie 2. Aufl. 1877 Wien.
Bill, Grundriss der Botanik für Schulen. 6. Auflage. Wien.
VI. „ Schmidt, Leitfaden der Zoologie zum Gebrauche an Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten. 3. Auflage 1874.

I. Philosophische Propädeutik.

VII. Klasse: Lindner Dr., Lehrbuch der formalen Logik 3. Auflage.
VIII. „ „ Lehrbuch der empirischen Psychologie. 4. Auflage.

K. Stenographie.

Faulmann K., Gabelsberger's stenographisches Lehrgebäude, für die Schule bearbeitet. 10. Auflage.
„ Stenographische Anthologie. 2. Auflage.

L. Französische Sprache.

Plötz, Elementargrammatik der französischen Sprache. 11. Auflage. Schulgrammatik.
Filek v. Wittinghausen, Französische Chrestomathie. 2. Auflage.

V. Themata zu den deutschen Aufsätzen für die Schüler des Obergymnasiums.

V. Klasse.

a) Hausarbeiten.

1. Vergleich der Entwickelung des Menschen mit dem Wachsthume des Baumes.
2. Arbeit ist eine Lust, nicht eine Last.

3. Gründung Roms (frei nach Livius).
4. Freie Inhaltswiedergabe des Herder'schen Gedichtes „Der gerettete Jüngling" und Erläuterung des Begriffes „Legende" an demselben.
5. Die Bedeutung des Ackerbaues für die Cultur der Menschheit, erläutert an dem Gedankengange des Schiller'schen Gedichtes „Das eleusische Fest".
6. Das Los der Vertriebenen nach Goethe's „Hermann und Dorothea".
7. Der Kampf der Horatier nnd Curiatier (frei nach Livius).
8. Gedankengang in der Rede Xenophon's an das gesammte Heer, — nachdem selbes der Anführer beraubt war.
9. Ein Thema freier Wahl.
10. In wieferne findet die Charakterzeichnung Hannibals nach Livius lib. XXI. durch die Geschichte Bestätigung, in wieferne Widerlegung?
11. Charakter des Königs Karl in Schiller's „Jungfrau von Orleans".

b) Schularbeiten.

1. Freie Nacherzählung des Uhland'schen Gedichtes „Klein Roland".
2. Der Abschied der Burgonden vom Hofe Rüdigers nach dem Lesestücke von Karl Simrock „Die Burgonden in Pechlarn" (Egger I. S. 74 f.)
3. Freie Wiedergabe des Inhaltes der Reden des Mohren-, Inder- und Sabäerfürsten aus dem 3. Gesange „Bezauberte Rose" von Schulze. (Egger I.)
4. Schilderung einer Ueberschwemmung nach Goethe's „Johanna Sebus" (Egger I. S. 96 f.)
5. Gedankengang in dem Gedichte „Los des Lyrikers" von Platen.
6. Gliederung der gelesenen lyrischen Gedichte (Egger I. S. 200 f.) nach der Stärke des Gefühlstones.

VI. Klasse.

a) Hausarbeiten.

1. Schutzrede für mein Vaterhaus, das in der künftigen Woche ababgebrochen werden soll.
2. Gudruns Klage. (Nach Geibel's gleichnamigem Gedichte.)
3. Strassenfiguren während der Winterszeit.
4. Ein Thema freier Wahl.
5. Die Leichenfeier bei den alten Griechen. (Nach Homer's Iliade, Gesang XXIII.)
6. Einfluss der Kreuzzüge auf die deutsche Literatur.
7. Ein Thema freier Wahl.
8. Die Verbreitung der Amphibien.
9. Unsere heurige deutsche Schullectüre.

b) Schularbeiten.

1. Die Dampfmaschine — eines der grössten Wunderdinge des Jahrhunderts.

2. Das Los der preussischen Soldaten nach dem Hubertsburger Frieden. (Auf Grundlage des Lessing'schen Lustspieles „Minna von Barnhelm“.)
3. Der Verdriessliche. (Eine Charakteristik.)
4. „Es reden und träumen die Menschen viel
Von besseren künftigen Tagen.“ (Schiller.)
5. Das Strassenleben in Nürnberg am Tage einer Festschule der Meistersänger.
6. Egmont. (Eine Charakteristik nach Goethe's gleichnamigem Drama.)
7. Ein aus dem Grabe erstandener Germane betrachtet sich eine deutsche Stadt unseres Jahrhunderts.
8. „Der schnellste Reiter ist der Tod,
Er überreitet das Morgenroth.“ (Geibel.)
9. Die Bauernaufstände. (Geschildert nach Goethe's „Götz von Berlichingen.“)

VII. Klasse.

a) Hausarbeiten.

1. War das Reisen in der Postkutsche wirklich so poëtisch?
2. Uebertragung eines Abschnittes aus dem Nibelungenliede ins Neuhochdeutsche.
3. Auch die unbedeutendsten Dinge erhalten, wenn sie den Weihnachtsbaum zieren, einen eigenthümlichen Schimmer von Verklärung.
4. Ein Thema freier Wahl.
5. Die Darstellungsweise Wielands. (Nach den in unserem Lesebuch enthaltenen Proben.)
6. Demosthenes, charakterisiert nach der Rede vom Kranze.
7. Ein Thema freier Wahl.
8. Ludwig's XIV. innere Politik.
9. Unsere heurige deutsche Schullectüre.

b) Schularbeiten.

1. Das Steckenpferd.
2. Welche Gründe bewogen die Königin Elisabeth, das über Maria Stuart gefällte Todesurtheil zu unterschreiben?
3. Zurüstungen eines Langweiligen zu einer Landpartie.
4. Was der Mond auf seinem letzten Gange gesehen.
5. Zwei Schriftstellerinnen aus dem vorigen Jahrhundert. (Sophie la Roche und Luise Karschin.) Eine Gegenüberstellung.
6. Lessing's Nathan. Eine Charakteristik.
7. Was verleitet die Menschen die Wahrheit nicht zu sagen?
8. Ueber den Umgang mit Menschen.
9. Welches Bild entwirft Goethe's „Torquato Tasso“ von Italien?“

VIII. Klasse.

a) Hausarbeiten.

1. „Vorüber!“
2. Die Sitten der alten Germanen (Nach Tacitus' Germania 1—28).

3 Chamisso, charakterisiert nach seinem Gedichte „SchlossBoncourt.“
4. Welche Vorstellung erhalten wir aus Platon's „Protagoras“ von dem Bildungsgange der athenischen Jugend zur Zeit der Sophisten?
5. Die Weltschmerzträger. (Eine Charakteristik).
6. Ein Thema freier Wahl.
7 Die Römer, geschildert nach Horazens „Römeroden.“
8. Alte Briefe

b. Schularbeiten.

1. Ein Besuch in der Karlsschule am 14. December 1779.
2. In welchem Lichte steht Wallenstein nach den Anschauungen des Wiener Hofes? (Beantwortet nach Schiller's Tragödie).
3. Aliena nobis, nostra plus aliis placent.
4. Die Luftschlösser.
5. Das tolle Treiben des Faschings — ein Bild des menschlichen Lebens.
6. Wie kommt es, dass Homer, der ein Nationaldichter im strengsten Sinne des Wortes gewesen, für alle Zeiten und Völker gedichtet hat?
7. Ist Tell in Schiller's Tragödie ein Meuchelmörder oder kann er mit Recht von sich sagen: „Zum Himmel heb' ich meine reinen Hände?“
8. Welche Zwecke verbindet man gewöhnlich mit dem Studium der Muttersprache?

VI. Statistische

Klasse	Schülerzahl								Schulgeld				Stipendisten	Vaterland													Religion				
				Schülerzahl am Schlusse des Schuljahres					I. Sem.		II. Sem.																				
	Im Anfange des Schuljahres	Hinzugekommen während d. Schuljahres	Abgegangen während des Schuljahres	Oeffentliche	Sängerkn. d. Stiftes Heiligenkr.	Andere Privatisten	Ausserordentliche Schüler	Gesammtzahl	Befreit	Zahlend	Befreit	Zahlend		Wr.-Neustadt	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Tirol	Steiermark	Krain	Böhmen	Mähren	Istrien	Ungarn	Kroatien	Deutschland	Gesammtzahl	Katholiken	Evangelische	Griechisch-Orientalische	Israeliten	Gesammtzahl
I.	40	1	2	39	—	—	—	39	—	39	16	23	—	25	11	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	39	30	7	1	1	39
II.	42	—	5	30	6	1	—	37	21	21	20	18	2	17	15	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	37	32	2	—	3	37
III.	23	—	—	18	4	1	—	23	13	10	13	10	—	11	7	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	23	21	—	—	2	23
IV.	20	—	2	13	5	—	—	18	10	10	8	10	1	8	8	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	18	18	—	—	—	18
V.	12	1	1	12	—	—	—	12	5	8	5	7	2	4	6	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	12	9	2	—	1	12
VI.	12	—	—	12	—	—	—	12	9	3	7	5	4	3	5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	12	12	—	—	—	12
VII.	9	—	—	9	—	—	—	9	8	1	8	1	5	2	4	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	9	9	—	—	—	9
VIII.	11	1	1	10	—	—	1	11	5	6	4	7	3	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	—	—	2	11
Summa	169	3	11	143	15	2	1	161	71	98	81	81	17	75	62	—	1	3	2	4	3	1	5	2	3	161	140	11	1	9	161

Schulgeld im I. Semester von 98 Schülern à 8 fl. ö. W. . . . . . fl. 784 ö. W.
" " II. " " 81 " à 8 fl. ö. W. . . . . . fl. 648 ö. W.
Summe . . . . . fl. 1432 ö. W.

Stipendienbetrag: fl. 2224.62 ö. W.

Angaben.

Muttersprache				Lebensalter der Schüler zu Ende des Schuljahres														Zeugnisklasse							Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen zu Beginn des Schuljahres 1877/78			
Deutsche	Čecho-Slaven	Magyaren	Gesammtzahl	Mit 10 Jahren	Mit 11 Jahren	Mit 12 Jahren	Mit 13 Jahren	Mit 14 Jahren	Mit 15 Jahren	Mit 16 Jahren	Mit 17 Jahren	Mit 18 Jahren	Mit 19 Jahren	Mit 20 Jahren	Mit 21 Jahren	Mit 22 Jahren	Gesammtzahl	Erste Klasse mit Vorzug	Erste Klasse	Zweite Klasse	Dritte Klasse	Zugelassen zur Wiederholungsprüfung	Ungeprüft	Gesammtzahl	In Folge Wiederholungsprüfung in die höhere Klatse versetzt	Wiederholungsprüfung nicht bestanden	In Folge Nachtragsprüfung in die höhere Klasse versetzt.	Nachtragsprüfung nicht bestanden
38	—	1	39	3	12	16	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	39	4	25	1	2	7	—	39	—	—	—	—
36	1	—	37	—	4	8	9	8	5	3	—	—	—	—	—	—	37	5	28	2	—	2	—	37	2	1	—	—
22	1	—	23	—	—	3	7	6	3	2	1	1	—	—	—	—	23	3	14	1	2	3	—	23	4	—	—	—
18	—	—	18	—	—	—	2	7	7	2	—	—	—	—	—	—	18	—	10	—	2	3	1	18	1	—	—	—
12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	6	1	4	1	—	—	—	12	—	9	1	2	—	—	12	2	—	—	—
12	—	—	12	—	—	—	—	—	2	4	4	1	1	—	—	—	12	2	6	—	—	4	—	12	2	—	—	—
8	1	—	9	—	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	—	1	9	3	6	—	—	—	—	9	1	—	—	—
11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	3	—	—	11	—	9	—	—	1	1	11	2	—	1	—
157	3	1	161	3	16	27	23	22	19	18	11	12	5	4	—	1	161	19	107	5	8	20	2	161	14	1	1	—

Aufnahmstaxen: . . . . fl. 107.10 ö. W.
Bibliotheksbeiträge: . fl. 108.— ö. W.
Für 1. Duplikat: . . . . fl. 1.— ö. W.
Summa: . fl. 216.10 ö. W.

Aufwand für Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse:
fl. 216.10 ö. W. (Bibliotheksbeiträge)
fl. 800.— ö. W. Jahresdotation pro 1878.
Summe: fl. 1016.10 ö. W.

Folgende öffentliche Schüler erhielten ein

Zeugnis der Ersten Klasse mit Vorzug:

Aus der I. Klasse: Nemetz Josef, Zahel Emil, Wallnöfer Theodor und Steiner Emil.

Aus der II. Klasse: Hofer Christian, Vital Ernst und Wolf Isidor.

Aus der III. Klasse: Leitner Karl und Winkler Josef.

Aus der IV. Klasse: Trojan Gustav.

Aus der VI. Klasse: Lakinger Anton und Bill Johann.

Aus der VII. Klasse: Lew Johann, Kesslitz Rainer und Ostermann Felix.

Folgende Zöglinge von Heiligenkreuz erhielten ein

Zeugnis der Ersten Klasse mit Vorzug:

Aus der II. Klasse: Freisinger Josef und Schlögl Johann.

Aus der III. Klasse: Kaufmann Karl.

Aus der IV. Klasse: Wetscher Michael.

VII. Vermehrung der Lehrmittelsammlungen.

A. Lehrerbibliothek.

Durch Geschenke:

a) Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht: Die Fortsetzung der Sitzungsberichte und des Archivs der kais. Academie der Wissenschaften; die Fortsetzung der Zeitschrift „Germania". 181 Programme von den preussischen, 32 Programme von den bairischen Gymnasien; Vaterländisches Ehrenbuch von A. v. Teuffenbach; Die Brand-Rost- und Mehlthau-Pilze der Wiener Gegend von W. Voss.

b) Auf dem Wege des Austausches 180 Programme der inländischen Gymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten.

c) Vom Herrn Dr. Bechtel, Notar in Pottenstein: G. A. Bürger's Gedichte, 2 Th.; E. Chr. v. Kleist's sämmtliche Werke; Der Cid, ein Romanzenkreis in der Form der Urschrift, übertragen von Duttenhofer; Torquato Tasso's „Befreites Jerusalem", übersetzt von Duttenhofer; Ariosto's „Rasender Roland", übersetzt von Kurth, 3 B.; J. L. Pyrker's sämmtliche Werke, 3 B.; J. Chr. Zedlitz' Todtenkränze; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, neue Folge, V.—X. Jahrgang, 1871—1876 (6 B.)

d) Aus dem Verlage von Gerold: Vorschule der Botanik von Dr. M. Wretschko; Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1875, VI. Heft (Privatrechtspflege der Civilgerichte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

e) Aus dem Verlage von Slavík in Olmütz: Thannabauer, Geordnete Aufgabensammlung (3000 algebraische Aufgaben.)

f) Aus dem Verlage von Winter in Heidelberg: J. A. Nicolai, Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt; Schmidt A., T. Maccius Plautus (Lesestücke aus seinen Comödien); Völkl und Thomas, Die Aussprache der geographischen Namen; Gilles J., Lehrbuch der ebenen Geometrie für höhere Lehranstalten.

g) Aus dem Verlage von Hölder in Wien: Filek v. Wittinghausen, Französische Chrestomathie für höhere Lehranstalten; Schram, Lehrbuch der ebenen Geometrie für Untergymnasien; Egger Dr. A., Deutsches Lesebuch für die zweite Klasse österr. Mittelschulen; Hauler, Lateinische Stilübungen für die oberen Klassen der Gymnasien.

h) Geschenk des Verfassers: Kohlfürst L., Die elektrische Telegraphie, elektrische Bahnsignale, übermittelt durch den k. k. n.-ö. Landesschulrath.

i) Geschenk der Verlagshandlung Kleinmayr in Laibach: Heinrich, Grammatik der nh. Sprache. 4 Aufl.

k) Geschenk der Verlagshandlung Kühkopf in Korneuburg: Wasserburger K., Leitfaden der Chemie.

Durch Ankauf.

a) Zeitschriften:

1. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. — 2. Zeitschrift für das Gymnasialwesen von Hirschfelder, Hoffmann und Kern. — 3. Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik von Fleckeisen und Masius. — 4. Philologus. — 5. Globus (illustrierte Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde). — 6. Sybel's historische Zeitschrift. — 7. Archiv für Naturgeschichte von Troschel. — 8. Zeitschrift für Mathematik und Physik von Schlömilch, Kahl und Cantor. — 9. Literarisches Central-

blatt von Zarncke. — 10. Statistische Monatsschrift (herausgegeben vom Bureau der k. k. statistischen Centralcommission.) — 11. Die Verhandlungen und Jahrbücher der geologischen Reichsanstalt. — 12 Oesterreichische Blätter für Stenographie (herausgegeben vom Gabelsberger Stenographen-Centralverein). — 13. Der Kammerstenograph (Zeitschrift für stenographische Praxis, herausgegeben von Faulmann). — 14. Mineralogische und petrographische Mittheilungen von G. Tschermak.

b) Werke:

1. Schmidt A., Pariser Zustände während der Revolutionszeit 1789 –1800. 3 B. Jena bei Duft 1875. — 2. Krones Dr. F., Handbuch der Geschichte Oesterreichs, 14.—21. Lieferung. — 3. Fortsetzung von Grimm's deutschem Wörterbuch. — 4. Von Wackernagels Geschichte der deutschen Literatur 1. B. 2. Lieferung (Basel bei Richter). — 5. Frank Dr G., Geschichte der protestantischen Theologie von der deutschen Aufklärung bis zur Blütezeit des Rationalismus (1750—1817), Leipzig bei Breitkopf und Haertel. 1875. — 6. Hegner. U., Beiträge zur näheren Kenntnis und wahren Darstellung Lavaters. Leipzig, Weidmann. 1836.—7. Pouillet-Müller, Lehrbuch der Physik und Meteorologie; 2 B. Braunschweig bei Vieweg & Sohn, 3. A. 1847 — 8. Becker C. F., Die Hausmusik in Deutschland im 16. 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig bei Fest, 1840. — 9. Eschstruth, Miller's Lieder mit Musik und einer Einleitung. Marburg bei Bayrhoffer 1788. — 10. Elegieen an meine Minna. Lemge bei Meyer 1773. — Yorick's Briefe an Elisa. Hamburg bei Bohn 1775. — 12. Schmidt E, Richardson, Rosseau und Goethe (ein Beitrag zur Geschichte des Romans im 18. Jahrhundert). Jena bei Fromann 1875. — 13. Kurzer Briefwechsel zwischen Klopstock und Goethe im J. 1776. Leipzig 1833. — 14. Freytag G., Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 8. A. Leipzig, Hirzel 1875. — 15. Fischer E., Die Grossmacht der Jugend- und Volksliteratur. 4 B. 1877. Selbstverlag des Verfassers zu Neustift a. W. bei Wien. — 16. Grün Anast. gesammelte Werke, 3.—24. Lieferung (herausgegeben von Frankl. Berlin, Grote, 1877). — 25. Waitz G., Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. 6. 7. B. Kiel bei Homann 1874. — 26. Langenbeck H.. Die theoretische Philosophie Herbart's und seine Schule und die darauf bezügliche Kritik. Berlin, Hertz 1867. — 27. Curtius und Brugmann, Studien zur griech. und lat. Grammatik, X. 1. und 2. — 28. Lehnert J., Um die Erde (Reisebilder von der Erdumseglung der Corvette „Erzherzog Friedrich in den Jahren 1874—1876) 1.—24. Lieferung; Wien, bei Hölder 1877. — 29. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. 3 B., Berlin bei Decker 1867—1870. — 30. Fortsetzung von Lexer's mittelhochdeutschem Wörterbuch. — 31. Martin Ph. L., Die Praxis der Naturgeschichte, III. Th. 1. Hälfte; Weimar bei Voigt 1878. — 32. Wattenbach W., Geschichte des römischen Papstthums. Berlin, Hertz 1876. — 33. Mortimer-Ternaux, Histoire de la terreur 1792—1794. Paris, Michel Lévy frères 1863—1874.

B. Schülerbibliothek.

Durch Geschenke:

a) Von Verlagsbuchhandlungen: 1 Hauler, Lateinisches Uebungsbuch für die 2 untersten Klassen, 2 Theile (Altmann in Wien); 2 Neumann-Gehlen, Deutsches Lesebuch für die III. Klasse (Hölder in Wien); 2 Neumann-Gehlen, Deutsches Lesebuch für die IV. Klasse (Hölder in

Wien); 2 Egger, Deutsches Lesebuch, I. B. (Hölder in Wien); 2 Egger, Deutsches Lesebuch II. B. 1. 2 Th. (Hölder in Wien); 2 Hannak, Altertum (Hölder in Wien); 2 Hannak, Mittelalter (Hölder in Wien); 2 Hannak, Neuzeit (Hölder in Wien); 1 Putzger, Historischer Schulatlas (Pichler in Wien).

b) Von einem Ungenannten: Gerstäcker's sämmtliche Schriften.

c) Von den Schülern der Anstalt: Julius Riehl (VIII. Kl.), dem Grafen Paul Arz (II. Kl.), Johann Kos (II. Kl.), C. Curti (I. Kl.): Plötz, Elementargrammatik; Jân, Uebungen zur Repetition der lateinischen Syntax; Schmidt, Jugendschriften, 3 Bde.; Napoleon I., 2 Bde.; Stiehler, Die Kinderlaube.

Durch Ankauf:

Ebers, Uarda. — Bolanden, Barbarossa. — Hesekiel, Königliches Märtyrtum. — Hoppensack, Der Krieg wegen sechs Schillingen. — Eichendorf, Aus dem Leben eines Taugenichts. — Steffens, Die Familien Walseth und Leith. — J. Verne, Von der Erde zum Mond; Reise um den Mond; Reise nach dem Mittelpunkt der Erde; Reise um die Erde. — A. Carl, Friedrich Gerstäcker, der Weitgereiste. — Le Fleuriot, Erlebnisse eines Hühnchens; In den Ferien. — Ségur, Memoiren eines Esels. — Nieritz, Jugendschriften. 9 Bdchn. — Hoffmann, Jugendschriften. 8 Bdchn. — Field, Das Blockhaus. — Snieders, Wie man Bürgermeister wird — Welt der Jugend, Spamer, 11 Bdchn. — Lindemann, Bibliothek deutscher Klassiker. 7 Bdchn. — Biographische Anekdoten für die Jugend. Frauenfeld 1867. — Weis, Geschichte des Mittelalters. — Hölder's historische Bibliothek. 6 Bdchn. — Hardtmuth, Die Abteien Niederösterreichs, Oberösterreichs und Salzburgs. 2 Bdchn. — Berlepsch, Die Alpen. — Weissmann, Das Thierleben im Bodensee. — Wunderlich, Aus der Vogelwelt. — Landois, Thierstimmen. — Fünfzehn Bilder aus dem Thierreiche. Stuttgart, Schober. —

C. Das physikalische Cabinet.

Durch Ankauf:

1. Apparat für den elastischen Stoss gegen eine Wand. 2. Apparat für die allseitige ungeschwächte Fortpflanzung des Druckes in einer tropfbaren Flüssigkeit. 3. Hydraulische Presse. 4. Heberbarometer. 5. Seebeck's Sirene. 6. Kaleidoskop. 7. Magnetstab. 8. Kleiner Ruhmkorff. 9. Motor für Geissler'sche Röhren. 10. Zwei Geissler'sche Röhren. 11. Mehreres an Experimentiermateriale.

C. Das Naturhistorische Cabinet.

A. Durch Geschenke:

1. Der Colorado-Kartoffelkäfer, Tableau mit erklärendem Text: vom hohen k. k. Ackerbau-Ministerium in Wien. — 2. 40 Stück Petrefacte aus dem Wiener Becken — von der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien durch Herrn medic. Dr. Franz Lorenz in Wr.-Neustadt. — 3. 50 Stück charakteristische Gesteine aus dem Wiener Becken, sowie erklärender Katalog hiezu vom Herrn medc. Dr. Franz Lorenz in Wr.-Neustadt. — 4. 60 Stück Petrefacte (Wiener Becken) zur Ergänzung der Gesteins-Sammlung vom Herrn medi. Dr. Franz Lorenz in Wr.-Neustadt. — 5. 3 Centurien getrockneter Pflanzen: Flora von Wr.-Neustadt, Fortsetzung der schon im vorigen

Jahre gespendeten Pflanzensammlung vom Herrn Dr. Franz Lorenz. — 6 Ein wertvolles Manuscript-Bändchen: „Botanischer Wegweiser für Wr.-Neustadt und Umgebung“ vom Herrn Verfasser: medic. Dr. Franz Lorenz in Wr.-Neustadt. — 7. Von verschiedenen Schülern wurden einzelne Naturalien geschenkt, u. A. verschiedene Petrefacte aus der Umgebung, ein Stück Bernstein, eine Cocos-Nuss, ein Schädel von canis vulpes und von sus scr. domestica.

B. Durch Ankauf:

1. 5 Stück Krystall-Modelle aus Glas, zwei darunter um die Zwillings-Axe drehbar, von Friedrich Heller in Nürnberg. — 2. Skelet von jaculus (amerikanische Springmaus), von macroscelides (Elefanten-Spitzmaus); Schädel von alligator, von boa, von python; Trockenpräparat von limulus (Molukken-Krebs), sämmtlich aus dem „Museum Godeffroy“ in Hamburg.

E. Geographische Lehrmttel.

Durch Ankauf:

Kiepert, Imperii Romani tabula geographica, auf Stäben aufgezogen.

F. Zeichnen-Lehrmittel.

Durch Ankauf:

1. Ein hohler Pyramidenstutz. — 2. Ein vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Platte. — 3. Ein Pylon. — 4. Ein einfach gegliederter Sockel. — 5. Ein Säulenstück mit Rundstäben. — 6. Eine architektonische Combination. — 7. Ein römisches Kreuzgewölbe. — 8. Ein eisernes Stativ. — 9. Eine gerade Linie. — 10. Vier parallele Linien. — 11. Ein Quadrat. — 12. Ein Sechseck. — 13. Ein Dreieck. — 14. Ein Kreis mit Quadrat. — 15. Ein Würfel. — 16) Ein Parallelopiped. — 17. Ein Cylinder. — 18. Eine Pyramide. — 19. Ein Kegel. — Ferner eine Schablone.

G Musikalische Lehrmittel.

Durch Ankauf: 16 Gesangs-Chöre.

Der Berichterstatter spricht im Namen der Anstalt sämmtlichen Spendern von Lehrmitteln den lebhaftesten Dank aus. Namentlich fühlt er sich verpflichtet an dieser Stelle zu erwähnen, dass dem medic. Dr. Franz Lorenz, der die Bestrebungen der Gymnasialjugend auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und Kunstgeschichte mit jugendlicher Begeisterung seit Jahren unterstützt und der stets ein väterlicher Berather der Studierenden ist, von Seite des hochl. k. k. n.-ö. Landesschulrathes mit Erlass vom 5. December 1877, Z. 8373, der Dank für die wertvollen Spenden naturhistorischer Lehrmittel übermittelt wurde. Möge diese Anerkennung dem hochgeehrten und hochgebildeten Manne, der bei seinem segensreichen Wirken nur von der Liebe zur Wissenschaft und zur Jugend sich leiten lässt, ein Beweis sein, dass seine geräuschlose aber deswegen nicht minder erfolgreiche Thätigkeit in den Kreisen der Männer des Unterrichtes gebührende Würdigung findet!

VIII. Maturitäts-Prüfung.

Zur Ergänzung und theilweisen Berichtigung der Mittheilungen über die Abiturienten, welche bei dem am 16. Juli 1877 unter dem Vorsitze des Landesschulraths-Mitgliedes und Directors des k. k. akademischen Gymnasiums in Wien Karl Schmidt anberaumten Termine der Maturitäts-Prüfung sich unterzogen haben, wird zum Programme des vorigen Jahres Nachstehendes nachgetragen:

Von den 8 Abiturienten erhielt Reischer Johann ein Zeugnis der „Reife mit Auszeichnung", Beill Josef, Kerschbaumer Franz, Pokorny Heinrich, Pöltel Heinrich, Reichhart Heinrich und Springer Ludwig erhielten ein Zeugnis „der Reife". Der Abiturient Wolfart Anton wurde auf $^1/_2$ Jahr reprobiert. Von den approbierten Abiturienten widmeten sich Kerschbaumer Franz und Springer Ludwig der Rechtswissenschaft und bezogen die Universität in Wien; Reischer Johann, Beill Josef und Reichhart Heinrich wählten die Theologie als ihren Beruf und fanden Aufnahme in dem Schottenkloster in Wien, Pokorny Heinrich und Pöltl Heinrich widmeten sich gleichfalls der Theologie und traten in das Cistercienserstift Heiligenkreuz.

Mit den nachfolgenden diesjährigen Abiturienten wurde die schriftliche Maturitäts-Prüfung vom 3. bis 7. Juni d. J., die mündliche Prüfung am 1. und 2. Juli d. J. unter dem Vorsitze des Landesschulinspectors-Stellvertreters und Directors der k. k. Oberreal-schule im II. Bezirke in Wien, Dr. Julius Spängler, abgehalten:

Zahl	Name, Vaterland, Geburtsort, Alter, Dauer der Studien	Note	Gewählter Beruf
1.	Herwirsch Anton, Niederösterreich, Wr.-Neustadt, 18 Jahre alt, 8 Studienjahre.	Reif	Jus.
2.	Illawatsch Franz, Niederösterreich, Wr.-Neustadt, 18 Jahre alt, 8 Studienjahre	Reif	Theologie (Stift Heiligenkreuz)
3.	Mandl Moriz, Niederösterreich, Baden, 19 Jahre alt, 9 Studienjahre (und einjährige Unterbrechung)	Reif	Jus.
4.	Mündl Theodor, Niederösterreich, Wien, 17 Jahre alt, 8 Studienjahre	Reif	Jus.
5.	Rieger Martin, Niederösterreich, Brunn am Gebirge, 18 Jahre alt, 8 Studienjahre	Reif	Philosophie.
6.	Riehl Julius, Niederösterreich, Wr.-Neustadt, 17 Jahre alt, 8 Studienjahre	Reif	Philosophie.
7.	Schuster Adolf, Niederösterreich, Wr.-Neustadt, 20 Jahre alt, 9 Studienjahre	Reif	Jus.
8.	Smrsch Josef, Niederösterreich, Wien, 18 Jahre alt, 8 Studienjahre.	Reif	Philosophie.
9.	Wolf Wilhelm, Ungarn, Eisenstadt, 19 Jahre alt, 8 Studienjahre.	Erhielt die Erlaubnis, die Prüfung aus Latein nach 2 Monaten zu wiederholen.	Jus.

Wolfart Anton aus Niederösterreich, 20 Jahre alt, der beim Maturitätsprüfungs-Termine im Juli v. J. auf $^1/_2$ Jahr reprobiert wurde und im II. Semester einzelne Unterrichtsgegenstände an der Anstalt frequentierte, wurde bei der Wiederholung der Prüfung abermals reprobiert.

Den diesjährigen Abiturienten wurden folgende schriftliche Aufgaben vorgelegt:

1. Deutscher Aufsatz: Goethe's und Schiller's Jugendzeit. (Eine Parallele.)

2. Uebertragung aus dem Deutschen ins Lateinische: Süpfle, Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. III. Theil. 7. Aufl. Nr. 159 (Zweite Olynthische Rede): „Diese Rede führte — zurückrufen."

3. Uebertragung aus dem Lateinischen ins Deutsche: Verg. Aen. XII. 697—745 incl.

4. Uebertragung aus dem Griechischen ins Deutsche: Herodot (nach den Textausgaben Dietsch) von Cap. 142 bis Cap. 144.)

5. Aufgaben aus der Mathematik:

a) $$\frac{(a - x)\sqrt{a - x} + (x - b)\sqrt{x - b}}{\sqrt{a - x} + \sqrt{x - b}} = a - b$$

b) Jemand will durch 16 Jahre am Anfange eines jeden Jahres 180 fl. in eine Rentenkasse einzahlen, um sich oder seinen Erben eine 14 Jahre nach dem Aufhören der Einzahlungen beginnende und durch 16 Jahre dauernde, am Anfange eines jeden Jahres fällige Rente zu sichern. Wie gross wird diese sein, wenn die Rentenanstalt die Beträge mit $4^1/_2$% jährlich kapitalisiert?

c) Aus der Fläche einer Seite und einem ihr anliegenden Winkel ist das Dreieck aufzulösen.

$$a = 1065.513$$
$$f = 1929350$$
$$\beta = 72^\circ, 41', 20''.$$

d) Die Oberfläche eines abgekürzten Kegels beträgt 200□^{m}, die Seitenlinie 5^m und der Halbmesser der Grundfläche 4^m; wie gross ist der Kubikinhalt?

IX. Chronik.

Am 16. September v. J. wurde das Schuljahr mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet.

Die Aufnahmsprüfungen für die I. Klasse wurden am 13., 14. und 15. September zum Abschlusse gebracht; die Wiederholungs-, Nachtrags- und Aufnahmsprüfungen für die übrigen Schüler fanden am 17. und 18. September statt.

Der regelmässige Unterricht aus den obligaten Lehrgegenständen begann am 17. September v. J.; der regelmässige Unterricht

aus sämmtlichen nicht obligaten Lehrgegenständen — Zeichnen, Gesang, Turnen, Kalligraphie, Stenographie und Französisch — wurde am 24. September v. J. aufgenommen. —

Aus Anlass des Allerhöchsten Namensfestes Sr. k. k. Apostolischen Majestät, unseres allergnädigsten Kaisers Franz Josef I., wohnte die Gymnasialjugend dem feierlichen von dem Hochwürdigsten Abte des Neuklosters — Benedict Steiger — celebrierten Hochamte bei; der Tag wurde als Feiertag begangen.

Der Schluss des I. Semesters erfolgte mit 9. Februar d. J., das II. Semester begann am 13 Februar d. J.

Der Landesschulinspector Dr. Mathias Wretschko besuchte am 21. Juni die Anstalt, wohnte dem Unterrichte aus der Naturgeschichte in der VI. Klasse, dem Unterrichte aus der Vaterlandskunde in der IV. Klasse bei und besichtigte das naturhistorische Cabinet.

Vom 17. bis 22. Juni fanden die schriftlichen, vom 24. Juni bis 8. Juli die mündlichen Versetzungsprüfungen, am 9. Juli die Prüfung mit zwei Privatisten, am 10. Juli mit den Sängerknaben von Heiligenkreuz statt.

Das Schuljahr wurde mit einem feierlichen Gottesdienste am 14. Juli d. J. geschlossen.

In den Monaten Jänner, Februar, März und April kamen häufige Erkrankungen der Schüler an Halsentzündungen und katarrhalischen Lungenaffectionen vor, so dass der k. k. n.-ö. Landesschulrath mit Erlass vom 6. Febr. 1878, Z. 735 über Einschreiten des Gefertigten den gemeinschaftlichen sonn- und feiertäglichen Gottesdienst bis Mai sistierte. In den übrigen Monaten war der Gesundheitszustand der Jugend im Allgemeinen ein günstiger.

Zwei Schüler erlagen leider einer langwierigen Krankheit

Der Schüler der II. Klasse Emerich Nackh, ein ausserordentlich sittsamer und für das Gymnasium mit Liebe eingenommener Knabe, wurde von einer langwierigen typhösen Krankheit befallen und erlag den Folgen derselben am 8. Jänner d. J.

Die Eltern des Verblichenen — der hiesige k.k. Oberpostverwalter Nackh und dessen Frau Gemahlin — betrauern und beklagen in ihm den Hingang des einzigen innigst geliebten Kindes, die Anstalt den Verlust eines braven und sittsamen Schülers.

Am 10. Jänner d. J. geleiteten die Schüler und der Lehrkörper der Anstalt den 13jährigen Knaben zu Grabe.

Am 28. Jänner d. J. verschied der Schüler der IV. Klasse Nálepa August, der hoffnungsvolle Sohn des Professors August Nálepa an der hiesigen Landesoberrealschule.

Die pünktlichste Pflichterfüllung, rastloser Fleiss und musterhafte sittliche Haltung waren dem Schüler Nálepa August während seiner ganzen Studienzeit eigen; die wissenschaftlichen Leistungen desselben waren in jedem Semester vorzügliche.

In den verflossenen Ferien zog sich der Verstorbene in Folge einer Verkühlung einen Lungenhusten zu, dessen er trotz sorgfältiger Pflege

und ärztlicher Behandlung nicht los werden konnte. In das diesjährige Schuljahr trat Nálepa August derartig leidend ein, dass er die Schule selten und nur bei günstiger Witterung besuchen konnte.

Am 28. Jänner d. J. geleiteten der Lehrkörper und die Schüler der Anstalt den 14jährigen Studierenden, der wegen seiner Kenntnisse, wegen seiner Gesittung und seines Bildungstriebes der ungetheilten Liebe und Hochschätzung bei Lehrern und Mitschülern sich erfreute, zur letzten Ruhestätte.

X. Bericht

über die Thätigkeit des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler während des fünften Vereinsjahres (1877-78.)

I. Verzeichnis der Gründer- und Mitgliederbeiträge und der ausserordentlichen Spenden.

A. Als Gründer sind dem Vereine beigetreten:

a) vom Jahre 1874 bis 1877:

	fl. kr.
1. Stift Heiligenkreuz	30.—
2. Graf Hartig, Gutsbesitzer in Brunn am Steinfelde; 3. Frau Liebenwein, k. k. Notarswitwe in Graz; 4. Dr. Wedl, Advocat; à 20 fl.	60.—
5. Hauser, Kaufmann	12.—
6. De Cente, Fabriksbesitzer; 7. Czumpelik, Eisenhändler; 8. Felegger k. k. Gymnasialprofessor; 9. Fenzl, Hausbesitzer; 10. von Furtenbach, Fabriksbesitzer; 11. Grünbeck, Kämmerer des Stiftes Heiligenkreuz: 12. Kamprath, k. k. Gymnasialprofessor; 13. Klier, Kreisgerichtspräsident; 14. Klinger, k. k. Gymnasialprofessor; 15 Kluge, Pfarrer in Würflach; 16. Koltscharsch, Apotheker; 17. Kutler stud. jur.; 18. Lackinger, Procuraführer; 19. Meyern, Freiherr von Hohenberg, k. k. Oberstlieutenant; 20. Nader, Pfarrer in Reisenmarkt; 21. von Nadherny, k. k. Hofrath; 22. Dr. v. Pfusterschmidt, k. k. Notar; 23. Pöck, Bürgermeister; 24. Frau Karoline Pöck; 25. Dr. Riehl, Advocat; 26. Salmhofer, Kaufmann; 27. Schau, Fabriksdirector; 28. Schimek, k. k. Gymnasialprofessor; 29. Sigl, Fabriksbesitzer; 30. Steiger, Abt, des Stiftes Neukloster; 31. Frau Steininger, Private; 32. Dr. Wallnöfer, k. k. Gymnasialdirector; 33. Weiniger, Prior des Stiftes Heiligenkreuz; 34. Weis, k. k. Oberverpflegsverwalter i. P.; 35. Winter, Prior des Stiftes Neukloster; 36. Zenner, infulierter Probst; à 10 fl.	310.—
37. Med. Dr. Friedenthal	5.—
b) im Jahre 1878:	
38. Gräfin Arz; 39. Ritter von Braumüller & Sohn, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in Wien; 40. Dr. Curti, Fabriksbesitzer; 41. Haid von Haidenburg, Lederfabrikant; 42. Hartig, Fabriksbesitzer; 43. Kindler jun., Kaufmann; 44. Lahr, k. k. Notar; 45. Manz, Hausbesitzer; 46. Med. Dr. Ritter von Mülleitner, k. k. Oberstabsarzt in Baden; 47. Daniel Rothermann, Fabriksbesitzer in Hirm; 48. Stransky, Edler von Dresdenberg, k. k. Generalmajor; 49. Wimmer, Gutsbesitzer in Gerasdorf; à 10 fl.	120.—
Summa	537.—

B. Jahresbeiträge haben dem Vereine zukommen lassen:

1. Stift Lilienfeld	25.—
2. Hauser (v. Gründer 5)	12.60

fl. kr.

3—13. von Furtenbach (v. Gründer 10); Kamprath (v. Gründer 12); Kluge (v. Gründer 15); Lackinger (v. Gründer 18); Oertl, Magistratsrath in Wien; Schau (v. Gründer 27); Steiger (v. Gründer 30) Dr. Wallnöfer (v. Gründer 32); Dr. Wedl (v. Gründer 4); Weis (v. Gründer 34); die Actiengesellschaft der Locomotivfabrik, à 10 fl. 110.—

14. Dr. Riehl (v. Gründer 25); . . . . 8.—

15. Bauer, Privatier . . . . 7.—

16—53. Frau Abel, Hôtelbesitzerin; Dr. Baumgartner, k. k. Gymnasialprofessor; Dr. Bechtel, k. k. Notar in Pottenstein; Dr. Beyrer, Advocat; Biach & Comp., Fabriksbesitzer in Theresienfeld; Bill, k. k. Gymnasialprofessor; Ritter von Braumüller & Sohn (v. Gründer 39); De Cente (v. Gründer 6); Dr. Eberstaller, Advokat; Med. Dr. Ehrenhöfer, k. k. Regimentsarzt und Chefarzt der Militärakademie; Fehringer, Oberingenieur der Locomotivfabrik; Fellegger (v. Gründer 8); Dr. Hannak, Director des Lehrerseminars; Horner, k. k. Gmnasialprofessor; Klinger (v. Gründer 14): Koltscharsch (v. Gründer 16); Med. Dr. Mayer; Müller, k. k. Obersteuereinnehmer; Nissler, Privatier in Baden; Novák, k. k. Gymnasialprofessor; Otter, Professor am Lehrerseminar; Petri, Gutsbesitzer in Theresienfeld; Pfeiffer, Präfect des Gymnasialconvictes in Heiligenkreuz; Pöck (v. Gründer 23); Frau Karoline Pöck (v. Gründer 24); Med. Dr. Polaschek; Säxinger, Ingenieur der Südbahn; Schlammadinger, Kaufmann; Schmidt, k. k. Militär-Garnisons-Seelsorger; Schubert, Professor der Oberrealschule; Med. Dr. Stadler; Stefan, Kaufmann; Strauss, Fabriksdirector in Theresienfeld; Trojan, Kaufmann; Vital, Oekonomiepächter in der k. k. Militär-Akademie; Winter (v. Gründer 35); Wois, Canonicus, k. k. Professor und Pfarrer an der Militär-Akademie; Wilh. Wolf, Weinhändler, à 5 fl. . . . . 190.—

54—71. Dr. Detela, k. k. Gymnasialprofessor; Med. Dr. Friedenthal (v. Gründer 37); Fritsche, Pfarrer; von Gilm, Professor an der Oberrealschule; Hofer, Professor am Lehrerseminar; Kos, Schüler der II. Gymnasialklasse; Lambertz, Professor an der Oberealschule; Nálepa, Professor an der Oberrealschule; Dr. Pogatschnigg, Amtsrath; Pöschko, Director der Oberrealschule; Schimek, (v. Gründer 28); Schlögl, Cooperator an der Stifspfarre Neukloster; Šuklje, k. k. Gymnasialprofessor; Wallenböck, Güterdirector Sr. königl. Hoh. des Grafen von Chambord; Wimmer Ed., Schüler der VII. Gymnasialklasse; Wimmer M., Schüler der IV. Gymnasialklasse; Max Wolf, Productenhändler; Anonymus; à 3 fl. . . . 54.—

72—101. Buchner, Professor an der Oberrealschule; Chamrath, k. k. Staatsanwalt; Czermak, Verwalter in Pfaffstätten; Dědič, Pfarrer in Pfaffstätten; von Ehrmann, Zahnarzt; Ekhart, Bezirksschulinspector in Neunkirchen; Finsterbeck, Kaufmann; Flach, Kanzleidirector des Stiftes Neukloster; Freyberger, k. k. Obersteuerinspector; Geiselreiter, Spielkartenfabrikant; Häderli, Werkmeister in der Locomotivfabrik; Haroldt, k. k. Landesgerichtsrath; Frau Hausberger, Private; Peter Huber, Priester des Stiftes Heiligenkreuz; Huebmer, Professor am Lehrerseminar; Klinger, Buchdruckereibesitzer; Koch, Verwalter in Trumau; Kos, Bäckermeister; Manz (v. Gründer 45); Dr. Mayer, Professor an der Oberrealschule; Möbius, Professor an der Oberrealschule; von Pittinger, k. k. Gerichtsadjunct; Presch, Wirthschaftsbürger; Rath, Pfarrer in Trumau; Dr. Riehl jun., Advocaturscandidat; Riehl Julius, Schüler der VIII. Gymnasialklasse; von Saar, k. k. Rittmeister und Professor an der Militär-Akademie; Frau Schinnerer, Private; Völser, Kaufmann; Wachorski, dirigierender Oberlehrer; à 2 fl. 60,—

102—127. Birk, Oberinspector der Südbahn; Brandstätter, Tabaktrafikant; Buchecker, Gewerksarzt in Grünbach; Danninger, k. k. Gerichtsadjunct; Ebenberger, Lehrer; Freyberger L., Schüler der III.

		fl. kr.
	Gymnasialklasse; Fürtinger, Schüler der III. Gymnasialklasse; Grünwald, Klenganstaltbesitzer; Haller, Kleiderhändler; Hausberger J., Schüler der II. Gymnasialklasse; Hausberger M., Schüler der I. Gymnasialklasse; Frau Huber, Hausbesitzerin; Kreis, Lehrer; Macher, Lehrer; Schick, Professor am Lehrerseminar; Schiller, Photograph in Baden; Skutta, Photograph; von Steiner, k. k. Staatsanwalts-Substitut; Striech, Seifensieder; Tauber, Lehrer; Toifl, k. k. Gerichtsadjunct; Tritremmel, Lehrer; Wimmer, k. k. Landesgerichtsrath; Wolf M., Schüler der V. Gymnasialklasse; Wolf S., Schüler der III. Gymnasialklasse; Wolf W., Schüler der VIII. Gymnasialklasse; à 1 fl.	26.—
128—131.	Frau Krumpek, Gastwirthin; Fräulein Löb; Schefzik, Schlossermeister; Fräulein Wolf; à 50 kr.	2.—
	Summe	494.60

C. Ausserordentliche Spenden haben gewidmet:

1.	Die Sparkasse in Wr.-Neustadt	100,—
2.	Se. königliche Hoheit Graf von Chambord	30.—
3—13.	Englisch, k. k. Major und Professor an der Militärakademie; Grünbeck (v. Gründer 11); Frau v. Hirsch, k. k. Oberstlieutenantsgattin; Hofer, Oekonom in Ebreichsdorf; Hornbostel, Director der Brauerei in Liesing; Franz Langer, Fabriksbesitzer in Sternberg; Wilhelm Langer Fabriksbesitzer in Sternberg; Neuwirth, Bürgerschullehrer; Pfann, Privatier in Graz; Rud. Rothermann, Fabriksbesitzer in Hirm; von Wagner, k. k. Oberst; à 5 fl.	55.—
14.	Wilh. Rothermann, Fabriksbesitzer in Hirm	3.—
15—29.	Beiling, k. k. Professor an der Militärakademie; Dittrich, k. k. Major und Professor an der k. k. Militär-Akademie; Grasern, Edler von, k. k. Oberstlieutenant und Professor an der Militärakademie; Göschl, k. k. Landesgerichtsrath; Dr. Herrdegen, Beamter der Staatsbahn in Wien; Holzkorn, Kaufmann; Klier (v. Gründer 13); Leeder, k. k. Major und Professor an der Militärakademie; Marek, k. k. Professor an der Militärakademie; Dr. Oberneder, Advocat; Pflanzer, k. k. Majorauditor und Professor an der Militärakademie; Frau Rothermann in Hirm; von Tapavicza, k. k. Major und Professor an der Militärakademie; Wiesböck, Buchhalter; Frau Zahel, Private; à 2 fl.	30.—
30.	Engel, Schüler der II. Gymnasialklasse	1.50
31—53.	Brason, k. k. Hauptmann und Professor an der Militärakademie; Dausch, k. k. Hauptmann und Oekonomieinspector in der Militärakademie; Eybl, k. k. Rathssecretär; Franze, k. k. Hauptmann und Professor an der Militärakademie; Handschuh, k. k. Oberlieutenant und Professor an der Militärakademie; Frau Hofer in Ebreichsdorf; Hofer J. in Ebreichsdorf; Karpellus, k. k. Hauptmann und Professor an der Militärakademie; Kasteiner, Gastwirth; Dr. Keipper, k. k. Gerichtsadjunct; Frau Küster; Frau Lenk in Ebreichsdorf; Ritter von Maly, k. k. Hauptmann und Professor in der Militärakademie; Pazelt, Pfarrer in Theresienfeld; Frau Philipp, Fleischhauersgattin; Plechinger, Private; von Pott, k. k. Rathssecretär; Richter, Hausbesitzer; Schneidhofer, Lehrer in Muthmannsdorf; Sendler, k. k. Hauptmann und Professor an der Militärakademie; Skalla, Oberlehrer in Himberg; Tappeiner, k. k. Oberlieutenant und Professor an der Militärakademie; Wolf, Eisenhändler à 1 fl.	23.—
54.	Ein Ungenannter	—.85
	Summe	243.35

Die Einnahmen gliedern sich demnach:

a)	In Gründungsbeiträge in der Höhe von	120.—
b)	„ Mitgliederbeiträge „ „ „ „	494.60

		fl. kr.
c) „ ausserordentliche Spenden in der Höhe von		243.35
d) „ Interessen von dem in der Sparkasse angelegten Gelde		86.23
	Summe	944.18

II. Gebahrung mit dem Vereinsvermögen.

1. Die Ausgaben betragen:		
a) Für Kleidung an 11 Schüler		161.80
b) Für Kost an 5 Schüler		125.—
c) Für Schulbücher und Zeichenrequisiten		178.47
d) In Barem an 2 Schüler		24.—
e) An Schulgeld für 2 Schüler		16.—
f) Für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge und das Postporto		12.90
	Summe	518.17
2. Das unantastbare Capital besteht:		
a) Aus den Gründungsbeiträgen		537.—
b) Aus 5% des Jahreseinkommens von 1874—1878		145.34
c) Aus der Spende der Herren Brüder Hartig		100.—
d) Aus der Spende des Stiftes Heiligenkreuz		466.—
	Summe	1248.34

C. Das Gesammtcapital und die verfügbare Summe:

Die Einnahmen des Schuljahres 1877/78 betragen	944.18
„ Ausgaben „ „ „	518.17
Es verbleiben daher als Rest	426.01
Am Schlusse des Schuljahres 1876/77 hatte der Verein in der hiesigen Sparkasse ein Capital von	1842.46
Daher besitzt derselbe gegenwärtig ein Gesammtcapital von	2268.47
Das unantastbare Capital beträgt	1248.34
Es bleibt daher für die nächste Zukunft eine verfügbare Summe von	1020.13
Ausserdem besitzt der Verein ein Salmlos im Nominalwerthe von	42.—

Schliesslich erlaubt sich der Verein allen Familien und Corporationen Wiener-Neustadt's, welche den Studierenden Freitische gewährten, sowie allen hier domicilierenden Herren Doctoren der Medicin für die unentgeltliche Behandlung der Schüler, dem Herrn Fenzl für eine Spende von 5 fl. an einen armen Schüler der 1. Klasse und dem Herrn Hauser für eine Spende von Stoff zu Hemden au einen armen Schüler der III. Klasse den wärmsten Dank auszusprechen.

Bei der am 6. Juli l. J. abgehaltenen General-Versammlung wurde für das Schuljahr 1878/79 der frühere Ausschuss wieder gewählt.

Wr.-Neustadt, am 6. Juli 1878.

Josef Pöck, Obmann. — Dr. Paul Wallnöfer, Obmannstellvertreter.

Mathias Novák, Kassier. — Edmund Kamprath, Schriftführer.

Josef Hauser,
August Hofer,
Dr. Anton Riehl jun., } Ausschussmitglieder.

XI. Wichtigere Erlässe.

1. Hoh. Unterrichts-Minist.-Erl. vom 30. Juli 1877, Z. 6994 (Intim. des k. k. L.-Sch.-R. vom 8. August 1877, Z. 5204), wonach vom Schuljahre 1877/8 angefangen an allen Staatsgymnasien Niederösterreichs die durch den Minist.-Erl. vom 12. Dec. 1871, Z. 13537 zugestandenen Aenderungen im Stundenausmass für den Unterricht im Deutschen, sowie in Naturgeschichte und Physik wieder abgestellt werden

und für diese Fächer der Normallehrplan vom 10. Sept. 1855 zu gelten hat; die im Stundenausmasse für Religionslehre und Mathematik in der VIII. Klasse durch den Erlass vom 21. Dec. 1871, Z. 11788 gestattete Aenderung bleibt jedoch aufrecht.

In Folge dieses hohen Erlasses wurde die wöchentliche Stundenzahl aus Naturgeschichte in der I. II. III. V. und VI. Klasse von drei auf zwei, die wöchentliche Stundenzahl aus Physik in der VIII. Klasse von vier auf drei Stunden reduciert.

2. Hoh. Unterrichts-Minist.-Erl. vom 13. Sept. 1877, Z. 9863 (Intim. des k. k. L.-Sch.-R. vom 17. Sept. 1877, Z. 6285) eröffnet bei Gelegenheit der Genehmigung der Schulbücher pro 1877/8, dass Thomé's Zoologie, Klun's Geographie und Hornstein's Mineralogie vom Schuljahre 1878/9 an für den Lehrgebrauch unzulässig sind.

3. Hoh. Erl. des k. k. n.-ö. L.-Sch.-R. vom 7. Nov. 1877, Z. 2448 ertheilt im Sinne des hoh. Unterr.-Minist.-Erl. vom 9. April 1877, Z. 3622 Weisungen hinsichtlich der Regelung des Lehrbücherwesens. Demnach darf „der Gebrauch älterer zugelassener Ausgaben neben den neuesten zugelassenen Ausgaben nicht beanständet werden," die Lehranstalten, „zwischen welchen erfahrungsgemäss ein Schülerwechsel in erheblicher Ausdehnung statt zu haben pflegt, haben bei der Wahl der Lehrbücher auf einander Rücksicht zu nehmen." Unstatthaft jedoch ist es, dass Schüler bei ihrem Uebertritte von einer anderen Lehranstalt — die etwa an der Anstalt nicht eingeführten Bücher zum Gebrauche „in der Schule und unmittelbar für die Schule" benützen.

4. Hoh. Erl. des k. k. n.-ö. L.-Sch.-R. vom 21. Nov. 1877, Z. 5822 eröffnet, dass der k. k. Minister für Cultus und Unterricht laut Erlasses vom 18. Oct. 1877, Z. 16878 die Constituierung einer altkatholischen Cultusgemeinde mit der Beschränkung auf das Ortsgemeindegebiet Wien und einige nahegelegene speciell zu benennende Ortsgemeindegebiete gestattet hat, und fordert unter einem auf die aus diesem Unterrichtsministerialerlasse für den Religionsunterricht sich ergebenden Consequenzen wahrzunehmen.

5. Hoh. Unterr.-Minist.-Erl. vom 31. Dez. v. J., Z. 20508 (Intim. des k. k. L.-Sch.-R. vom 9. Jänner 1878, Z 114), wonach in Zukunft 2 Lateinstunden nicht unmittelbar auf einander folgen dürfen.

6. Hoh. Unterr.-Minist.-Erl. vom 7. April d. J., Z. 5416 (Intim. des k. k. L.-Sch.-R. vom 24. April d. J., Z. 2354), wonach vom Schuljahre 1878/9 an von jedem Aufnahmesucher in eine Mittelschule ein zu diesem Zwecke ausgestelltes Zeugnis der Volksschule abverlangt wird, das die Noten aus der Religion, Unterrichtssprache und dem Rechnen enthält. Dieses Zeugnis dient als informierender Behelf für die mit allem Ernste vorzunehmende Aufnahmsprüfung.

7. Hoh. Erl. des k. k. n.-ö. L.-Sch.-Rath vom 6. Febr. 1878, Z. 735 — sistiert wegen der ungünstigen sanitären Verhältnisse den gemeinschaftlichen Gottesdienst der Schüler an Sonn- und Feiertagen

bis Mai, wo in Folge der inzwischen erfolgten Besserung des Gesundheitszustandes mit Erlass vom 15. Mai d. J. Z. 2719 die Wiederaufnahme gestattet wurde.

8. Hoh. Unterr.-Minist.-Erl. vom 18. Juni 1878, Z. 9645, womit eine Instruction über einzelne Punkte des Maturitätsprüfungswesens an Gymnasien und Realschulen erlassen wird. Darnach hat an Gymnasien die Prüfung aus Mittelhochdeutsch und Religionslehre künftig ganz zu entfallen; die Prüfung aus der Mathematik hat sich auf die Anwendung der Lehrsätze, die Prüfung aus der Physik auf die Fundamentalgesetze, Fundamentalerscheinungen und auf die Erklärung „einfacher, damit zusammenhängender Naturerscheinungen" zu beschränken.

In Geographie und Geschichte „soll der Candidat mit den grossen historischen Epochen, ihrer Aufeinanderfolge und ihrem Zusammenhange bekannt und in den einschlägigen geographischen Verhältnissen orientiert sein." Ueber einzelne Daten soll der Candidat nur „bei besonders hervortretenden Persönlichkeiten und folgereichen Begebenheiten" sowie bei „allen wichtigeren Ereignissen der österreichischen Geschichte" Bescheid wissen. Neben der sicheren Kenntnis aller wichtigeren Ereignisse aus der vaterländischen Geschichte, deren Zusammenhang mit den Begebenheiten der allgemeinen Geschichte und ihre Rückwirkung auf österreichisch-ungarische Verhältnisse bildet auch die österreichische Geographie den Gegenstand einer eingehenden Prüfung.

„Die deutsche Literaturgeschichte ist nur im Ueberblicke zu prüfen; nur hinsichtlich der anerkannt classischen Autoren können einzelne, nicht zu weit gehende Fragen über den Lebenslauf des Autors und über dessen hervorragende Werke gestellt werden."

9. Hoh. Unterr.-Minist.-Erl. vom 28. Juni d. J., Z. 9858 (Intim. des k. k. L.-Sch.-R. vom 1. Juli d. J., Z. 4128), wonach gestattet wird das laufende Schuljahr bereits Sonntag den 14. Juli zu schliessen.

Kundmachung.

Das nächste Schuljahr beginnt am 16. September 1878.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt am 13., 14. und 15. September in der Directionskanzlei in Gegenwart der Eltern oder ihrer Stellvertreter.

Neu eintretende Schüler haben den Tauf- oder Geburtsschein und ein Zeugnis der Volksschule, das die Noten aus der Religion, der deutschen Sprache und dem Rechnen enthält, vorzuweisen und eine Aufnahmstaxe von 2 fl. 10 kr. zu entrichten.

Die Schüler, welche die Aufnahme in die I. Klasse ansuchen, haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, bei welcher das vorgewiesene Zeugnis der Volksschule als informierender Beleg dient. Bei dieser Prüfung wird an Wissen und Fertigkeiten gefordert: „In der Religion jenes Mass von Kenntnissen, welches in der Volksschule ertheilt wird, sodann Fertigkeit im Lesen

und Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift; Kenntnis der Elemente der Formenlehre der deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysieren einfach bekleideter Sätze; Fertigkeit im Dictandoschreiben mit Vermeidung solcher gröberer Fehler, welche durch allgemeine Regeln sich bestimmen lassen, und mit Gewöhnung, beim Schreiben selbst die Hauptinterpunctionen zu setzen. Uebung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen."

Schüler, die von einem anderen Gymnasium an diese Lehranstalt übertreten, haben nebst der Bestätigung der vorschriftsmässigen Abmeldung sämmtliche Gymnasialzeugnisse vorzulegen.

Nach dem Hoh. Ministerial-Erlass vom 14. Juni d. J., Z. 9290, Absatz 7, hat jeder Schüler ausnahmslos einen Gulden als Lehrmittelbeitrag zu entrichten.

Schliesslich wird mitgetheilt, dass mündliche oder schriftliche Auskünfte über Quartiere u. s. w. von Seite der Direction auf das bereitwilligste ertheilt werden.

Dr. Paul Wallnöfer,
Director.


3 0112 126250106